

Deutsche Asset Management S.A.

DWS Invest

Verkaufsprospekt
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach luxemburgischem Recht
15. August 2018



Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für die Teilfonds

DWS Invest Artificial Intelligence
DWS Invest Asia-Pacific Multi Opportunities
DWS Invest Asian Bonds (Short)
DWS Invest Asian IG Bonds
DWS Invest Asian Top Dividend
DWS Invest China High Income Bonds
DWS Invest China Onshore Bonds
DWS Invest Climate Tech
DWS Invest CROCI Deep Value ESG
DWS Invest Dynamic Opportunities
DWS Invest Emerging Markets Bonds (Short)
DWS Invest Emerging Markets IG Corporates
DWS Invest Enhanced Commodity Strategy
DWS Invest ESG Euro Bonds (Long)
DWS Invest ESG Euro Bonds (Medium)
DWS Invest ESG European Small/Mid Cap
DWS Invest ESG Floating Rate Notes
DWS Invest ESG Global Aggregate Bonds
DWS Invest ESG Multi Asset Defensive
DWS Invest Euro High Yield
DWS Invest European Equity Focussed Alpha
DWS Invest European Top Dividend

DWS Invest FlexInvest Dividend
DWS Invest Global Emerging Markets
Equities Unconstrained
DWS Invest Global Equity High Conviction Fund
DWS Invest Global Total Return Fund
DWS Invest Green Bonds
DWS Invest Japan Top Dividend
DWS Invest QI European Equity
DWS Invest QI LowVol Europe
DWS Invest Real Assets Growth Fund
DWS Invest SDG Global Equities
DWS Invest Smart Industrial Technologies
DWS Invest Stepln Global Equities
DWS Invest UK Equities
DWS Invest US Municipal Bonds
DWS Invest US Top Dividend

der SICAV DWS Invest ist keine Anzeige nach § 310 KAGB bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstattet worden, d.h. die Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland somit nicht vertrieben werden. Stand: 15.8.2018

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag, der Verwahrstellenvertrag, der Fondsmanagementvertrag und Beratungsverträge können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der nachfolgend angegebenen Zahl- und Informationsstellen eingesehen werden. Bei den Zahl- und Informationsstellen werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile zur Verfügung gestellt.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich im Internet unter dws.de veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Inhalt

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	4
Hinweise	4
Anlegerprofile	23
Investmentgesellschaft	24
Verwaltungsgesellschaft	37
Verwahrstelle	38
 B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	 45
DWS Invest Africa	45
DWS Invest Artificial Intelligence	50
DWS Invest Asia-Pacific Multi Opportunities	51
DWS Invest Asian Bonds	53
DWS Invest Asian Bonds (Short)	55
DWS Invest Asian IG Bonds	57
DWS Invest Asian Small/Mid Cap	59
DWS Invest Asian Top Dividend	61
DWS Invest Brazilian Equities	63
DWS Invest China Bonds	65
DWS Invest China High Income Bonds	68
DWS Invest China Onshore Bonds	70
DWS Invest Chinese Equities	72
DWS Invest Climate Tech	74
DWS Invest Convertibles	76
DWS Invest Corporate Hybrid Bonds	79
DWS Invest CROCI Deep Value ESG	81
DWS Invest CROCI Euro	83
DWS Invest CROCI Europe	85
DWS Invest CROCI Global Dividends	87
DWS Invest CROCI Japan	89
DWS Invest CROCI Sectors	91
DWS Invest CROCI Sectors Plus	93
DWS Invest CROCI US	96
DWS Invest CROCI US Dividends	98
DWS Invest CROCI World	100
DWS Invest CROCI World ESG	102
DWS Invest Dynamic Opportunities	105
DWS Invest Emerging Markets Bonds (Short)	108
DWS Invest Emerging Markets Corporates	110
DWS Invest Emerging Markets IG Corporates	112
DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt	114
DWS Invest Emerging Markets Opportunities	116
DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt	118
DWS Invest Emerging Markets Top Dividend	120
DWS Invest Enhanced Commodity Strategy	122
DWS Invest ESG Equity Income	124
DWS Invest ESG Euro Bonds (Long)	126
DWS Invest ESG Euro Bonds (Medium)	128
DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)	130
DWS Invest ESG European Small/Mid Cap	132
DWS Invest ESG Floating Rate Notes	134

DWS Invest ESG Global Aggregate Bonds	136
DWS Invest ESG Global Corporate Bonds	138
DWS Invest ESG Multi Asset Defensive	140
DWS Invest Euro Bonds (Premium)	142
DWS Invest Euro Corporate Bonds	144
DWS Invest Euro High Yield	146
DWS Invest Euro High Yield Corporates	148
DWS Invest Euro-Gov Bonds	150
DWS Invest European Equity Focussed Alpha	152
DWS Invest European Small Cap	154
DWS Invest European Top Dividend	156
DWS Invest Financial Hybrid Bonds	158
DWS Invest FlexInvest Dividend	161
DWS Invest German Equities	164
DWS Invest Global Agribusiness	166
DWS Invest Global Bonds	168
DWS Invest Global Bonds High Conviction	170
DWS Invest Global Commodities Blend	172
DWS Invest Global Emerging Markets Equities	174
DWS Invest Global Emerging Markets Equities Unconstrained	176
DWS Invest Global Equity High Conviction Fund	178
DWS Invest Global High Yield Corporates	180
DWS Invest Global Infrastructure	182
DWS Invest Global Real Estate Securities	185
DWS Invest Global Short Duration	187
DWS Invest Global Thematic	189
DWS Invest Global Total Return Fund	191
DWS Invest Gold and Precious Metals Equities	193
DWS Invest Green Bonds	195
DWS Invest Japan Top Dividend	197
DWS Invest Latin American Equities	199
DWS Invest Multi Asset Balance	201
DWS Invest Multi Asset Dynamic	203
DWS Invest Multi Asset Income	205
DWS Invest Multi Asset Moderate Income	207
DWS Invest Multi Credit	209
DWS Invest Multi Opportunities	211
DWS Invest Multi Strategy	214
DWS Invest New Resources	216
DWS Invest Nomura Japan Growth	218
DWS Invest Qi European Equity	219
DWS Invest Qi LowVol Europe ¹	222
DWS Invest Qi LowVol World ²	225
DWS Invest Real Assets Growth Fund	227
DWS Invest Real Assets Income	229
DWS Invest SDG Global Equities	231
DWS Invest Senior Secured High Yield Corporates	233

¹ Der Teilfonds Deutsche Invest I LowVol Europe wurde mit Wirkung zum 15. August 2018 in DWS Invest Qi LowVol Europe umbenannt.

² Der Teilfonds Deutsche Invest I LowVol World wurde mit Wirkung zum 15. August 2018 in DWS Invest Qi LowVol World umbenannt.

DWS Invest Short Duration Credit	235
DWS Invest Smart Industrial Technologies	237
DWS Invest StepIn Global Equities	238
DWS Invest Top Asia	240
DWS Invest Top Dividend	242
DWS Invest Top Dividend Opportunities	244
DWS Invest Top Euroland	246
DWS Invest Top Europe	248
DWS Invest UK Equity	250
DWS Invest US Municipal Bonds	252
DWS Invest US Top Dividend	253
DWS Invest USD Corporate Bonds	255

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	257
---	-----

Rechtsform:

SICAV mit Umbrellastruktur gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Allgemeine Regelungen

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder „SICAV“), die gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung von Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie)), der delegierten EU-Verordnung 2016/438 vom 17. Dezember 2015, mit der die Verordnung 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Verwahrstellen ergänzt wird, sowie die Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in luxemburgisches Recht umsetzt, in Luxemburg errichtet wurde. Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG und in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) im Dokument

„CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für die unter die OGAW-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung fallenden OGAW infrage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft darf dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Struktur) anbieten. Alle Teilfonds gemeinsam ergeben den Umbrellafonds. Gegenüber Dritten haftet ein Teilfonds lediglich mit seinem Vermögen für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen. Es ist jederzeit möglich, weitere Teilfonds aufzulegen bzw. einen oder mehrere bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Innerhalb eines Teilfonds können dem Anleger jeweils eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es ist jederzeit möglich, weitere Anteilklassen aufzulegen bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufzulösen oder zusammenzulegen. Anteilklassen können zu Anteilskategorien zusammengefasst werden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Invest errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die

einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

In Bezug auf den gegenwärtigen Teilfondsmanager, die Deutsche Asset Management Investment GmbH, ist zu berichten, dass diese, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Hauptversammlung, per 1. September 2018 in „DWS Investment GmbH“ umfirmiert wird. Zur Vereinfachung wurde der Markenwechsel des Teilfondsmanagers im vorliegenden Verkaufsprospekt durchgehend berücksichtigt.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

³ Vgl. CSSF-Rundschreiben 08/339 in der derzeit gültigen Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

In Bezug auf den gegenwärtigen Teilfondsmanager, die Deutsche Asset Management Investment GmbH, ist zu berichten, dass diese, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Hauptversammlung, per 1. September 2018 in „DWS Investment GmbH“ umfirmiert wird. Zur Vereinfachung wurde der Markenwechsel des Teilfondsmanagers im vorliegenden Verkaufsprospekt durchgehend berücksichtigt.

Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Hinweise

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Invest, SICAV (die „Investmentgesellschaft“) errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

Hinweise

Rechtsgrundlage des Verkaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, der in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft gelesen werden sollte.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilinhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in den Anteilen der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumenten, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (a) die Eignung einer Anlage in den Anteilen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (b) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (c) die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken beinhalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen

Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, wirken auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte ein.

Länder- oder Transferrisiko

Ein Länderrisiko liegt vor, wenn ein ausländischer Kreditnehmer trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Zahlungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann. So können beispielsweise Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle oder vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Währungsrisiko

Soweit das Vermögen des Teilfonds in Währungen angelegt wird, die nicht mit der jeweiligen Teilfondswährung identisch sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus den Anlagen in den entsprechenden Währungen. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, die Anteilklassen in Fremdwährungen anbieten, könnten positiven oder negativen Währungsschwankungen ausgesetzt sein, was auf Zeitverzögerungen im Zusammenhang mit den notwendigen Schritten der Auftragsbearbeitung und Buchung zurückzuführen ist.

Verwahrnisrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus der Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder Märkten erfolgt. Dann ist das Vermögen der Investmentgesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in Anteilen Zinsrisiken bergen kann. Diese Risiken können im Fall von Schwankungen der Zinssätze in der für die jeweiligen Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Investmentgesellschaft können Anlagen in Jurisdiktionen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht nicht gilt; im Fall von Rechtsstreitigkeiten kann der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Investmentgesellschaft können sich zum Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder des Anlegers von ihren Rechten und Pflichten in Luxemburg unterscheiden.

Die Investmentgesellschaft hat möglicherweise keine (oder erlangt erst verspätete) Kenntnis von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen des Rechtsrahmens in diesen Jurisdiktionen. Solche Entwicklungen können auch zu Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen führen, die erworben werden dürfen oder bereits erworben wurden. Diese Situation kann auch bei einer Änderung des für die Investmentgesellschaft und/oder deren Verwaltung maßgeblichen Rechtsrahmens in Luxemburg eintreten.

Operationelles Risiko

Die Investmentgesellschaft kann dem Risiko von Verlusten ausgesetzt sein, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten eintreten. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Teilfonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der im Interesse des Teilfonds handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderungen des Verkaufsprospekts; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, den Verkaufsprospekt für den bzw. die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit anderen Vermögenswerten des Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er seine geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Außerdem sind einige Anleihen oder Schuldinstrumente in der Finanzstruktur eines Emittenten nachrangig. Das bedeutet, dass bei finanziellen Schwierigkeiten erhebliche Verluste auftreten können und die Wahrscheinlichkeit, dass der

Emittent diese Verbindlichkeiten erfüllt, möglicherweise geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldinstrumenten ist, was sich in einer höheren Volatilität dieser Instrumente niederschlägt.

Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen an den Kapitalmärkten wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden, wodurch der Wert des Teilfondsvermögens sinken kann.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Terminkontrakten oder sonstigen Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises zum jeweiligen Laufzeitende Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Beim Erwerb von Anteilen der Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte

Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in CoCos

Pflichtwandelanleihen („Contingent Convertibles“, kurz „CoCos“) zählen zu den hybriden Wertpapieren, die sowohl Merkmale von Anleihen als auch von Aktien aufweisen. Sie können bei den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten angerechnet werden.

Je nach Ausgestaltung wird eine CoCo-Anleihe bei Eintritt bestimmter Auslöser („Trigger“), die an das Erreichen aufsichtsrechtlicher Eigenmittelschwellen gekoppelt sind, in Aktien umgewandelt oder ihr Wert abgeschrieben. Die Wandlung kann auch im Ermessen der Aufsichtsbehörde ohne Einfluss des Emittenten ausgelöst werden, wenn diese Zweifel an der Überlebensfähigkeit des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens hat und die Unternehmensfortführung nicht mehr gewährleistet ist.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des Nennwerts hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter aufsichtsrechtlicher Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle zahlbaren Ausschüttungen auf das verbleibende Kapital nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Anleger kann daher früher Verluste erleiden als Anleger in Aktien und Inhaber anderer Schuldtitel desselben Emittenten.

Die Bedingungen von CoCos sind häufig komplex und können je nach Emittent und Anleihe variieren, wobei die Mindestanforderungen auf EU-Ebene in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und Eigenkapitalverordnung (CRR) festgelegt sind.

Mit Anlagen in CoCos sind zusätzliche Risiken verbunden. Dazu zählen:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung bzw. einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Auslöser für eine Umwandlung greift dann, wenn die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote des Emittenten unter 5,125% oder eine andere im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe festgelegte Schwelle sinkt. Vor allem bei einem hohen Trigger können

CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Entgangene Kuponzahlungen werden bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhält.

- c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe nicht am angegebenen Kündigungstag vom CoCo-Emittenten zurückgekauft wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Umwandlungs- und Abschreibungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

- e) Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Kündigungsaufschiebungsrisiko)

CoCos sind langfristige Forderungswertpapiere mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Anteilinhaber möglicherweise nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig. Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

- g) Branchen-Konzentrationsrisiko

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCos kann durch eine ungleiche Verteilung der Positionen in Finanzwerten das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge müssen CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten sein.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos tragen unter schwierigen Marktbedingungen aufgrund einer spezialisierten Investorenbasis und eines niedrigeren Gesamtmarktvolumens als Standardanleihen ein Liquiditätsrisiko.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungen unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 zu entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Vermögenswerte in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern unterliegt im Allgemeinen höheren Risiken (wie möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten aus den Märkten von Industrieländern.

Schwellenländer sind als Märkte definiert, die sich „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern erhebliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in manchen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wechselkurse, die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Diese Schwankungen sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, Veränderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren

Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte aus Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden.

Frontier-Märkte bilden eine Untergruppe von Schwellenländern, die zu klein sind, um als Schwellenländer angesehen zu werden.

Anlagen in Russland

Sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegt.

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme örtlicher Verwahr- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.
- Das Anteilinhaberregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerstellen unterstehen keiner echten staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Anteilseignern unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Anteilseigner der Investmentgesellschaft.

- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen der Investmentgesellschaft wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) oder eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die im Hinblick auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere möglicherweise bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf, in dem das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vorgesehen ist. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, dass der Eigentumsanspruch eines Teilfonds an Aktien durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten wird, was sich nachteilig auf das Vermögen dieses Teilfonds auswirken würde.

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC)

- a) Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der Volksrepublik China könnten zu weiteren staatlichen Restriktionen führen, wie der Enteignung von Vermögen, Steuern mit enteignendem Charakter oder der Verstaatlichung einiger im Referenzindex enthaltener Unternehmen. Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich jede politische Veränderung in der Volksrepublik China nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

- b) Wirtschaftliche Risiken in der Volksrepublik China

Die Wirtschaft in der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich nicht zwangsläufig fortsetzen und kann

branchenmäßig unausgewogen sein. Zudem ergreift die Regierung der Volksrepublik China von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen, um eine Überhitzung der Konjunktur zu verhindern. Die Transformation der Volksrepublik China von einer Planwirtschaft zu einem Wirtschaftssystem mit stärker marktwirtschaftlicher Orientierung hat zu zahlreichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konflikten in China geführt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich diese Transformation fortsetzen oder erfolgreich sein wird. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

- c) Rechtssystem in der Volksrepublik China

Das Rechtssystem in der Volksrepublik China beruht auf schriftlich niedergelegten Gesetzen und Vorschriften. Viele davon sind jedoch noch unerprobt, und ihre Durchsetzbarkeit ist noch unklar. Insbesondere die Vorschriften der Volksrepublik China zur Regelung des Kapitalverkehrs in China sind relativ neu, und ihre Anwendung ist mit Unsicherheiten behaftet. Gemäß diesen Vorschriften sind die CSRC und das staatliche Devisenamt („SAFE“) mit Ermessensbefugnissen hinsichtlich der jeweiligen Auslegung der Bestimmungen ausgestattet, wodurch die Unsicherheiten bei ihrer Anwendung noch verstärkt werden können.

- d) RQFII-Systemrisiko

Die derzeitigen RQFII-Regelungen beinhalten auf den Teilfonds anwendbare Vorschriften zu Anlagebeschränkungen. Das Transaktionsvolumen für RQFIIs ist vergleichsweise groß (wobei sich das entsprechende erhöhte Expositionsrisiko gegenüber verringerter Marktliquidität und erheblichen Preisschwankungen nachteilig auf die Terminierung und Preisgestaltung beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Wertpapieren auswirken kann). Onshore-Wertpapiere sind in der VRC im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften und Regelungen auf den Namen von „voller Name des RQFII-Teilfondsmanagers – Name des Teilfonds“ eingetragen und werden in elektronischer Form über ein Depot bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) geführt. Der Teilfondsmanager kann bis zu drei VRC-Broker (jeweils ein „VRC-Broker“) auswählen, die in seinem Namen jeweils auf den beiden Wertpapiermärkten des chinesischen Festlands tätig sind, sowie eine Verwahrstelle (die „VRC-Verwahrstelle“), die seine Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des VRC-Verwahrstellenvertrags verwahrt.

Im Fall eines Ausfalls des maßgeblichen VRC-Brokers oder der VRC-Verwahrstelle (unmittelbar oder über den jeweiligen Bevollmächtigten) während der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder während der Übertragung von Fonds oder Wertpapieren in der VRC kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Abschöpfung

seiner Vermögenswerte hinzunehmen haben, die sich wiederum nachteilig auf den Anteilwert des Teilfonds auswirken können.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfondsmanager zusätzliche RQFII-Quoten erhält, sodass Zeichnungsanträgen vollständig nachgekommen werden kann. Daher kann die Schließung des Teilfonds für weitere Zeichnungen erforderlich sein. Unter extremen Bedingungen kann dem Teilfonds ein erheblicher Verlust aufgrund begrenzter Investitionsmöglichkeiten entstehen, oder der Teilfonds ist aufgrund von RQFII-Anlagebeschränkungen, Illiquidität der VRC-Wertpapiermärkte und Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Handelsaufträgen möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Die Vorschriften zur Regelung von Investitionen durch RQFIIs in der VRC sowie die Kapitalrückführung aus RQFII-Investitionen sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher vergleichsweise unerprobt, und es ist unklar, wie sie angewandt werden, da den staatlichen Stellen und Regulierungsbehörden in der Volksrepublik China bei diesen Anlagevorschriften ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wurde und es keinen Präzedenzfall gibt oder bekannt ist, inwiefern dieser Ermessensspielraum heute oder in Zukunft ausgeübt wird.

Risiken im Zusammenhang mit Direktanlagen von ausländischen Anlegern auf dem Interbanken-Anleihemarkt

Am 24. Februar 2016 veröffentlichte die chinesische Zentralbank PBOC (People's Bank of China) die Bekanntmachung über Fragen betreffend Investitionen ausländischer institutioneller Anleger auf dem Interbanken-Anleihemarkt. Gemäß dieser Mitteilung dürfen berechnete ausländische Anleger am China Interbank Bond Market (CIBM) investieren, ohne sich zuvor als qualifizierter Auslandsanleger (QFII, Qualified Foreign Institutional Investor) oder RQFII zu registrieren. Zu diesem Zweck muss die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft einen Antrag zur Registrierung gemäß diesem Programm bei der PBOC einreichen. In diesem Fall werden VRC-Anleihen im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften und Regelungen auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ oder auf den Namen „der Investmentgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ eingetragen und in elektronischer Form über ein Depot bei einer der folgenden Stellen geführt: China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) für den Markt mit börsengehandelten Anleihen und China Central Depository & Clearing Co., Ltd. („CCDC“) oder Shanghai Clearing House („SCH“) für den Interbankenmarkt. Für das direkte CIBM-Programm bestellt die Verwahrstelle innerhalb ihres Verwahrstellennetzes eine VRC-Verwahrstelle, welche die Vermögenswerte

des Teilfonds gemäß den Bestimmungen des VRC-Verwahrstellenvertrags verwahrt. Im Fall eines Ausfalls der VRC-Verwahrstelle (unmittelbar oder über den jeweiligen Bevollmächtigten) oder anderer Stellen (z.B. Broker und Abwicklungsstellen) während der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder während der Übertragung von Fonds oder Wertpapieren in der VRC kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Abschöpfung seiner Vermögenswerte hinzunehmen haben, die sich wiederum nachteilig auf den Anteilwert eines Teilfonds auswirken können.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft genügend CIBM-Quoten erhält, sodass Zeichnungsanträgen vollständig nachgekommen werden kann. Daher kann die Schließung eines Teilfonds für weitere Zeichnungen erforderlich sein. Unter extremen Bedingungen kann einem Teilfonds ein erheblicher Verlust aufgrund begrenzter Investitionsmöglichkeiten entstehen, oder der Teilfonds ist aufgrund von CIBM-Anlagebeschränkungen, Illiquidität der VRC-Wertpapiermärkte und Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Handelsaufträgen möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Die Vorschriften zur Regelung von Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms in der VRC sowie die Kapitalrückführung aus CIBM-Investitionen sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher vergleichsweise unerprobt, und es ist unklar, wie sie angewandt werden, da den staatlichen Stellen und Regulierungsbehörden in der Volksrepublik China bei diesen Anlagevorschriften ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wurde und es keinen Präzedenzfall gibt oder bekannt ist, inwiefern dieser Ermessensspielraum heute oder in Zukunft ausgeübt wird.

e) Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrstelle in der VRC und anderen Stellen

Vermögenswerte auf dem chinesischen Festland werden von der VRC-Depotbank elektronisch über Depots bei der CSDCC, CCDC oder SCH und Geldkonten bei der VRC-Depotbank verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager ernannt auch Handlungsbevollmächtigte (z.B. Broker und Abwicklungsstellen) zur Durchführung von Transaktionen für den Teilfonds auf den VRC-Märkten. Sollte der Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, den entsprechenden Bevollmächtigten in Anspruch zu nehmen, könnte dies eine Störung der Geschäfte des Teilfonds sowie eine Beeinträchtigung seiner Möglichkeiten zur Umsetzung der gewünschten Anlagestrategie zur Folge haben. Dem Teilfonds können auch Verluste aufgrund der bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen des jeweiligen Bevollmächtigten oder der VRC-Depotbank entstehen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften in der

VRC sorgt die Depotbank dafür, dass der VRC-Depotbank angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds zur Verfügung stehen.

Im Einklang mit den RQFII-Regelungen und der üblichen Marktpraxis sind die Depots und Geldkonten für den Teilfonds in der VRC auf den Namen von „voller Name des RQFII-Teilfondsmanagers – Name des Teilfonds“ zu führen. Auch wenn für den Teilfonds ein zufriedenstellendes Rechtsgutachten vorliegt, nach dem die Vermögenswerte in einem solchen Depot diesem Teilfonds gehören, kann nicht abschließend auf dieses Gutachten vertraut werden, da die RQFII-Regelungen der Auslegung der zuständigen Behörden in der VRC unterliegen.

Für Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft für einen Teilfonds getätigt werden, sind die Depots und Geldkonten für den Teilfonds in der VRC auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ zu führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das auf die Geldkonten des Teilfonds bei der VRC-Depotbank eingezahlte Geld zwar nicht getrennt wird, doch als eine Verbindlichkeit der VRC-Depotbank gegenüber dem Teilfonds als Einleger anzusehen ist. Dieses Geld wird mit Geld vermischt, das anderen Kunden der VRC-Depotbank gehört. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Depotbank verfügt der Teilfonds über keinerlei Eigentumsrechte an dem auf solchen Geldkonten eingezahlten Kapital und wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichberechtigt auf einer Stufe mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Depotbank steht. Der Teilfonds kann bei der Geltendmachung der Forderungen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder mit Verzögerungen zu kämpfen haben oder nicht in der Lage sein, die Forderungen in voller Summe oder überhaupt geltend zu machen; in diesem Fall wird der Teilfonds Verluste verzeichnen.

f) Kapitalrückführungsrisiko

Kapitalrückführungen von auf CNY lautenden Fonds wie den Teilfonds durch RQFIIs sind täglich zulässig, unterliegen keinen Sperrfristen und erfordern keine vorherige Genehmigung. Es gibt jedoch keine Garantie, dass sich die Regelungen und Vorschriften der VRC nicht noch ändern oder dass in Zukunft keine Beschränkungen der Kapitalrückführung eingeführt werden. Einschränkungen in Bezug auf die Rückführung des angelegten Kapitals und der Nettogewinne können die Möglichkeit des Teilfonds beeinflussen, Rücknahmeanträgen nachzukommen.

g) RQFII-Quotenrisiko

Der Teilfonds nutzt die nach den RQFII-Vorschriften zugeteilte RQFII-Quote des Teilfondsmanagers. Diese RQFII-Quote ist begrenzt. Sofern der Teilfondsmanager nicht in der Lage ist, eine

zusätzliche RQFI-Quote zu erhalten, kann es in einem solchen Fall erforderlich sein, die Zeichnung von Anteilen aufzuschieben. In diesem Fall kann der Handelspreis eines Anteils an der betreffenden Börse einen deutlichen Aufschlag auf den Intraday-Anteilwert des jeweiligen Anteils aufweisen (was auch zu einer unerwarteten Abweichung des Handelspreises der Anteile am Sekundärmarkt gegenüber ihrem jeweiligen Anteilwert führen kann).

h) Risiken im Zusammenhang mit Shenzhen- und Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Mit dem Stock Connect-Programm haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmte zulässige A-Aktien direkt über den sogenannten Northbound Trading Link zu handeln. Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearingsystem, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („China Clear“) und der SSE zur Verbindung der Aktienmärkte von Shanghai und Hongkong entwickelt wurde.

Analog dazu ist Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ein Wertpapierhandels- und Clearingsystem, das von HKEx, ChinaClear und der SZSE zur Verbindung der Aktienmärkte von Shenzhen und Hongkong entwickelt wurde.

Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien) zwischen der SSE und der SEHK sowie zwischen der SZSE und der SEHK. Anleger können über Broker in Hongkong Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien erteilen, die an der SSE (nachstehend die „SSE-Wertpapiere“) oder an der SZSE (nachstehend die „SZSE-Wertpapiere“) und die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere nachstehend zusammen „Stock Connect“) notiert sind.

Risiko von Quotenbeschränkungen

Der Stock Connect-Markt unterliegt Quotenbeschränkungen für Anlagen. Dadurch kann der Teilfonds in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, über den Stock Connect-Markt zeitnah in A-Aktien zu investieren und er ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagepolitik effektiv umzusetzen.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die SEHK als auch die SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um geordnete und faire Marktverhältnisse sicherzustellen und Risiken, die den Zugang des Teilfonds zum chinesischen Markt beeinträchtigen würden, vernünftig zu steuern.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann daher vorkommen, dass Anleger in Hongkong (wie der Teilfonds) an einem normalen Handelstag für den chinesischen Festlandmarkt keine Handelsgeschäfte mit A-Aktien tätigen können. Der Teilfonds kann gerade dann Kursschwankungen von A-Aktien ausgesetzt sein, wenn Stock Connect aus diesem Grund nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Gemäß chinesischen Vorschriften muss vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Anzahl von Aktien auf seinem Konto vorhanden sein; anderenfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE abgelehnt. Die SEHK führt für Verkaufsaufträge von A-Aktien seitens ihrer Teilnehmer (d.h. der Broker) Orderprüfungen durch, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als tatsächlich vorhanden sind.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx („HKSCC“), und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der CSRC genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird HKSCC nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von ChinaClear vollständig wieder einzubringen. Die über Shenzhen-Hong Kong oder Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden ohne Scheine emittiert; Anleger wie der Teilfonds halten somit keine physischen A-Aktien. Anleger aus Hongkong und dem Ausland, wie der Teilfonds, die SSE-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Verwahrstellen im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen über die Depotarrangements im

Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operationelles Risiko

Mit Stock Connect haben Anleger aus Hongkong und dem Ausland, wie der Teilfonds, eine neue Möglichkeit, direkt auf dem chinesischen Aktienmarkt zu investieren. Stock Connect setzt das Funktionieren der Abwicklungssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere Anforderungen, die von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden können, erfüllen.

Es ist zu beachten, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Pilotprogramm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Zudem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Auftrags-Routing. Dafür müssen die SEHK und die Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (d.h., die SEHK muss ein neues System für das Order-Routing („China Stock Connect-System“) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder auch zukünftig an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang des Teilfonds zum Markt für A-Aktien (und damit auch die Möglichkeit, seine Anlagestrategie umzusetzen) könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass Anleger nach geltendem Recht die mit den über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile genießen. Allerdings könnten Gerichte in China der Auffassung sein, dass ein als Inhaber von SSE-Wertpapieren eingetragener Nominee oder eine als Inhaberin eingetragene Verwahrstelle das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese SSE-Wertpapiere selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieses Rechtsträgers gehören, der zur Ausschüttung an dessen Gläubiger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die SSE-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es sein, dass der Teilfonds seine Rechte an A-Aktien nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen kann, auch wenn das Eigentum des Teilfonds letztlich anerkannt wird.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls der Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung

Anlagen des Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts finanzielle Verluste im Zusammenhang mit an der Börse von Hongkong gehandelten Produkten entstehen, eine Entschädigung zu zahlen.

Da von Ausfällen beim Northbound-Handel über Stock Connect keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind, sind diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Da andererseits der Teilfonds den Northbound-Handel über Broker in Hongkong, nicht jedoch über Broker auf dem chinesischen Festland abwickelt, ist er nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel von A-Aktien muss der Teilfonds unter Umständen auch neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sind ressortspezifische Vorschriften mit Rechtskraft in China. Allerdings ist die Anwendung dieser Bestimmungen nicht erprobt, und es ist daher nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Bestimmungen anerkennen, z.B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen. Stock Connect ist ein neuartiges Programm und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Aktienbörsen in der VRC und in

Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen. Die Vorschriften wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem können sich die derzeitigen Bestimmungen jederzeit ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Stock Connect auf den Märkten des chinesischen Festlandes investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

i) Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, CIBM) wurde für ausländische Anleger mit dem Programm „Bond Connect“ für den beidseitigen Marktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong geöffnet. Bond Connect ermöglicht Anlegern aus dem Ausland und auf dem chinesischen Festland, über eine Verbindung zwischen Finanzinfrastrukturen auf dem Festland und in Hongkong an den jeweils anderen Anleihemärkten zu handeln, und erhöht die Flexibilität und Effizienz des Anlageprozesses auf dem CIBM.

Handelsverbindung

Teilnehmer von Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb, der elektronischen Offshore-Handelsplattform von Bond Connect, die direkt an das China Foreign Exchange Trade System (CFETS) angebunden ist. Diese Plattform ermöglicht den Handel mit benannten Onshore-Market Makern für Bond Connect über das Request for Quote-(RFQ-)Protokoll. Die Bond Connect-Market Maker stellen handelbare Kurse über das CFETS. Das Angebot („Quote“) umfasst den vollen Betrag mit dem Clean-Preis (den aktuellen Barwert einer Anleihe abzüglich der aufgelaufenen Stückzinsen), die Rendite bis zur Endfälligkeit und die Gültigkeitsdauer für die Antwort. Ein Market Maker hat die Möglichkeit, die Anfrage (RFQ) nicht zu beantworten oder ein Quote abzulehnen, zu ändern oder zurückzuziehen, solange der potenzielle Käufer es nicht angenommen hat. Bei der Annahme eines Quote durch den potenziellen Käufer werden alle anderen Quotes automatisch ungültig. Das CFETS erstellt dann eine Geschäftsbestätigung, auf deren Grundlage der Market Maker, die Käufer, das CFETS und die Verwahrstelle die Transaktion abwickeln.

Über Stock Connect erworbene Anleihen werden auf dem chinesischen Festland bei der CCDC im Namen der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) gehalten. Anleger sind über eine separate Kontenstruktur in der Central Money Market Unit (CMU) in Hongkong die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen.

Weitere Informationen über Bond Connect sind online auf der Website <http://www.chinabond-connect.com/en/index.htm> erhältlich.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Das geringe Handelsvolumen bestimmter Schuldtitel auf dem CIBM, das durch die Volatilität und mögliche Illiquidität des Marktes verursacht wird, kann zu erheblichen Kursschwankungen führen. Dementsprechend sind die anlegenden Teilfonds Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskurs dieser Wertpapiere können sehr groß sein, und den jeweiligen Teilfonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste entstehen. Es kann schwierig oder unmöglich sein, die am CIBM gehandelten Schuldtitel zu verkaufen; dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, diese Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben bzw. zu veräußern.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten

Bei Bond Connect werden Vermögenswerte getrennt in drei separaten Ebenen über die Onshore- und Offshore-Zentralverwahrer (CSD) verwahrt. Anleger, die Bond Connect nutzen, sind verpflichtet, ihre Anleihen im Namen des Endanlegers in einem separaten Konto bei der Offshore-Verwahrstelle zu halten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

CMU und CCDC haben die Clearing-Links eingeführt und sind zum Teilnehmer des jeweils anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu erleichtern. Werden an einem Markt grenzüberschreitende Geschäfte initiiert, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen der eigenen Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei.

Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt CCDC ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Anleiheverwahrsinfrastruktur. CCDC hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der PBOC genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von CCDC wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von CCDC dennoch eintreten und CCDC für zahlungsunfähig erklärt werden, wird CMU nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von CCDC mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von CCDC wiederzuerlangen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CCDC sind die Verpflichtungen von CMU bezüglich Bond Connect-Anleihen in ihren Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, den Clearing-Teilnehmern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber CCDC behilflich zu sein. In diesem Fall kann der betreffende Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von CCDC vollständig wieder einzubringen.

Regulatorisches Risiko

Bei Bond Connect handelt es sich um ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften für Bond Connect sind noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewendet werden. Es ist nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Bestimmungen anerkennen, z.B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen. Darüber hinaus unterliegt Bond Connect den Vorschriften der Aufsichtsbehörden und den Durchführungsbestimmungen in China und Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect erlassen. Die aktuellen Vorschriften können sich – auch rückwirkend – ändern, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Bond Connect wieder abgeschafft wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Bond Connect auf den Märkten des chinesischen Festlandes investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Steuerbehörden in der VRC haben derzeit noch keinen konkreten, formellen Leitfaden erarbeitet, wie Geschäfte von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern, die über Bond Connect am Handel auf dem CIBM teilnehmen, einkommensteuerlich und im Hinblick auf andere Steuerarten zu behandeln sind. Änderungen im chinesischen Steuerrecht, künftige Klarstellungen steuerlicher Vorschriften und/oder eine spätere rückwirkende Durchsetzung von Steuern durch die chinesischen Steuerbehörden können dazu führen, dass den betreffenden Teilfonds wesentliche Verluste entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Richtlinie für Steuer-rückstellungen laufend überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen eine Rückstellung für mögliche Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn sie eine solche Rückstellung für gerechtfertigt hält oder von den chinesischen Behörden weitere klarstellende Mitteilungen erhält.

Operationelles Risiko bei Bond Connect

Da Bond Connect neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme nutzt, ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder an künftige Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Bei einem Ausfall relevanter Systeme kann der Handel über Bond Connect gestört sein. Dadurch könnte der jeweilige Teilfonds (vorübergehend) in seiner Möglichkeit eingeschränkt sein, seine Anlagestrategie zu verfolgen und/oder Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben oder zu veräußern. Außerdem können Teilfonds, die über Bond Connect auf dem CIBM investieren, Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen in den Systemen für die Ordererteilung und/oder Orderabwicklung ausgesetzt sein.

Risiko der Pflichtversäumnis einer beauftragten Stelle

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die jeweiligen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle und andere Dritte durchgeführt werden. Die jeweiligen Teilfonds sind daher Risiken im Zusammenhang mit Pflichtversäumnissen oder Fehlern dieser Dritten ausgesetzt.

j) Staatliche Währungsumtauschkontrolle und zukünftige Wechselkursentwicklung

Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in USD auf von der People's Bank of China festgelegten Wechselkursen, deren Festsetzung tagesaktuell basierend auf dem Vortageskurs des Interbankendevisenmarkts der VRC erfolgt. Am 21. Juli 2005 führte die chinesische Regierung ein kontrolliertes, flexibles Wechselkurssystem ein, um Wertschwankungen des CNY innerhalb eines regulierten Bereichs in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage auf dem Markt sowie unter Zugrundelegung eines Währungskorbs zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der CNY-Wechselkurs im Vergleich zum USD oder einer sonstigen Fremdwährung künftig keinen starken Schwankungen unterliegen wird. Eine Aufwertung des CNY gegenüber dem USD führt voraussichtlich zu einer Steigerung des Nettovermögens des auf USD lautenden Teilfonds.

k) Differenzrisiko zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

Obgleich sowohl der Onshore-Renminbi („CNY“) als auch der Offshore-Renminbi („CNH“) derselben Währung zuzuordnen sind, werden sie auf verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Entwicklung kann gegensätzlich verlaufen. Zwar wird der Renminbi zunehmend offshore gehalten (d.h. außerhalb der VRC), doch können CNH nicht frei in die VRC überwiesen werden und unterliegen gewissen Einschränkungen. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und inf/von CNH umgerechnet werden. Darüber hinaus müssen Anleger für die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Kosten des Devisenverkehrs aufkommen und das Risiko potenzieller Differenzen zwischen den CNY- und CNH-Kursen selbst tragen. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden.

l) Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für A-Aktien

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für A-Aktien kann davon abhängen, ob ein Angebot an A-Aktien sowie die entsprechende Nachfrage vorhanden sind. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen

Stock Exchange, an denen A-Aktien gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze an diesen Börsen möglicherweise geringer als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten sind. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen Märkten für A-Aktien kann es zu erheblichen Preisschwankungen der dort gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch das Nettovermögen des Teilfonds ändern kann.

m) Zinsänderungsrisiko

Teilfonds, die in chinesische festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen einem Zinsänderungsrisiko.

Teilfonds, die in Staatsanleihen der Volksrepublik China (VRC-Staatsanleihen) investieren, unterliegen außerdem einem politischen Risiko, weil sich Änderungen der Wirtschaftspolitik in der VRC (einschließlich Geld- und Fiskalpolitik) auf die VRC-Kapitalmärkte und die Preisfeststellung der Anleihen im Portfolio des Teilfonds auswirken können. Dies wiederum kann die Rendite des betreffenden Teilfonds negativ beeinflussen.

n) Abhängigkeit vom Handelsmarkt für VRC-Anleihen

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für VRC-Anleihen kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach diesen Anleihen gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und der Interbanken-Anleihemarkt der VRC, an denen VRC-Anleihen gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze auf diesen Märkten geringer sein können als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen VRC-Anleihemärkten kann es zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch das Nettovermögen des Teilfonds ändern kann.

o) Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, weil eine kontinuierliche regelmäßige Handelsaktivität und ein aktiver Sekundärmarkt für VRC-Wertpapiere (einschließlich VRC-Anleihen) nicht garantiert sind. Der Teilfonds kann beim Handel derartiger Instrumente Verluste erleiden. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses von VRC-Wertpapieren kann groß sein, sodass dem Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten mit entsprechenden Verlusten entstehen können.

p) Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko

Die Anlage des Teilfonds in Anleihen unterliegt dem Kredit-/Insolvenzrisiko des Emittenten hinsichtlich dessen Fähigkeit oder Bereitschaft zur Leistung fristgerechter Zahlungen auf

Kapital und/oder Zinsen. VRC-Anleihen im Besitz des Teilfonds werden auf unbesicherter Basis ohne Sicherheiten begeben. Im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage eines Emittenten könnte die Schuldnerqualität eines Wertpapiers sinken und seine Preisvolatilität entsprechend zunehmen. Eine Herabstufung des Bonitätsratings eines Wertpapiers oder seines Emittenten könnte ebenfalls die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und den Verkauf erschweren. Bei einem Ausfall oder einer Rating-Herabstufung der Emittenten der Anleihen könnten die Anleihen und der Wert des Teilfonds negativ beeinflusst werden, und Anleger könnten in der Folge erhebliche Verluste erleiden. Der Teilfonds kann ferner auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegen den Emittenten von Anleihen haben, weil sich der Emittent in der VRC befindet und den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

q) Bewertungsrisiko

Wenn die Handelsumsätze eines Basis-Wertpapiers gering sind, ist bei dessen Kauf oder Verkauf der beizulegende Zeitwert unter Umständen wegen der größeren Geld-Brief-Spanne schwieriger zu erzielen. Die Unmöglichkeit eines Handels zu günstigen Zeiten oder Kursen kann die Renditen des Teilfonds verringern. Ferner können auch Änderungen im Marktumfeld oder andere wesentliche Ereignisse (z.B. auch Bonitätsrating-Herabstufungen zu Lasten von Emittenten) ein Bewertungsrisiko für den Teilfonds darstellen, weil sich der Wert seines Portfolios von festverzinslichen Wertpapieren nur schwer oder überhaupt nicht feststellen lässt. Unter solchen Umständen kann die Bewertung der Anlagen des Teilfonds Unsicherheiten enthalten, weil unabhängige Preisfeststellungsinformationen möglicherweise nicht jederzeit verfügbar sind.

Sollten sich solche Bewertungen als unzutreffend herausstellen, sind möglicherweise negative Anpassungen des Anteilwerts des Teilfonds erforderlich. Solche Ereignisse oder Bonitätsrating-Herabstufungen können für den Teilfonds auch ein erhöhtes Liquiditätsrisiko bedeuten, weil eine Veräußerung der Anleihen in seinem Bestand zu einem angemessenen Preis möglicherweise schwieriger oder überhaupt nicht möglich ist.

r) Risiko beschränkter Märkte

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, für die in der VRC für ausländische Beteiligungen Begrenzungen oder Einschränkungen gelten. Derartige rechtliche und regulatorische Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch kann sich das Tracking-Error-Risiko erhöhen; im schlimmsten Fall ist der Teilfonds

möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

s) Risiko aufgrund unterschiedlicher Handelszeiten an den Märkten für A-Aktien

Unterschiedliche Handelszeiten zwischen den ausländischen Börsen (z.B. der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) und der maßgeblichen Börse können den Aufschlag/Abschlag des Anteilpreises gegenüber seinem Anteilwert erhöhen, da eventuell kein Stand des Referenzindex verfügbar ist, wenn eine Börse auf dem chinesischen Festland geschlossen ist, während die maßgebliche Börse geöffnet hat.

Die vom Market Maker der maßgeblichen Börse gestellten Kursquotierungen würden daher angepasst werden, um ein etwaiges Marktrisiko zu berücksichtigen, das aus dieser Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands entsteht. Dies kann zu einem höheren Aufschlag bzw. Abschlag des Anteilpreises des Teilfonds gegenüber seinem Anteilwert führen.

t) Risiko einer Aussetzung am Markt für A-Aktien

Der Teilfonds kann A-Aktien jeweils nur dort kaufen oder verkaufen, wo die betreffenden A-Aktien verkauft bzw. gekauft werden dürfen, d.h. an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange. Da der Markt für A-Aktien als volatil und instabil gilt (und das Risiko besteht, dass eine bestimmte Aktie vom Handel ausgesetzt wird oder staatliche Eingriffe stattfinden), kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ebenfalls Störungen unterliegen. Ein autorisierter Teilnehmer wird kaum Anteile zurücknehmen lassen oder zeichnen, wenn er der Ansicht ist, dass A-Aktien möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

u) Betriebs- und Abrechnungsrisiko

Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger ausgereift und möglicherweise anders als in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten. Der Teilfonds kann einem erheblichen Verlustrisiko unterliegen, wenn ein bestellter Bevollmächtigter (z.B. Broker oder Abwicklungsstelle) seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn sein Kontrahent die vom Teilfonds gelieferten Wertpapiere nicht bezahlt oder aus anderen Gründen seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Auf der anderen Seite können in bestimmten Märkten erhebliche Abwicklungsverzögerungen bei der Registrierung der Übertragung von Wertpapieren auftreten. Derartige Verzögerungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, wenn er dadurch Anlagechancen nicht wahrnehmen oder ein Wertpapier nicht erwerben/veräußern kann.

Durch den Handel auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC sind Anleger gewissen Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt. Der Schutz, der Anlegern an stärker entwickelten Wertpapierbörsen geboten wird, ist großteils für Transaktionen auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC, einem außerbörslichen (OTC-) Markt, möglicherweise nicht gegeben. Alle Geschäfte, die über die CCDC als zentrale Clearingstelle für den Interbanken-Anleihemarkt der VRC abgewickelt werden, erfolgen gemäß dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“, d.h., kauft der Teilfonds bestimmte Wertpapiere, bezahlt er die Gegenpartei erst nach Erhalt dieser Wertpapiere. Gerät eine Gegenpartei bei der Lieferung der Wertpapiere in Verzug, kann das Geschäft annulliert und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinflusst werden.

v) Risiken in Verbindung mit steuerrechtlichen Änderungen in der VRC

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren mehrere Steuerreformen durchgeführt. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften werden unter Umständen in der Zukunft überarbeitet oder geändert. Durch Änderungen im Steuerrecht können die Gewinne nach Steuern für chinesische Unternehmen und für ausländische Investoren mit Anteilen an diesen Unternehmen beeinträchtigt werden.

w) Staatliche Eingriffe und Restriktionsrisiko

Regierungen und Aufsichtsbehörden können Eingriffe in die Finanzmärkte vornehmen und beispielsweise Handelsbeschränkungen auferlegen, Leerverkäufe untersagen oder Leerverkäufe für bestimmte Aktien einstellen. Dies kann die Transaktionen und Market-Making-Aktivitäten des Teilfonds beeinflussen und unvorhersehbare Folgen für den Teilfonds haben.

Darüber hinaus können derartige Marktinterventionen negative Auswirkungen auf die Marktstimmung haben, welche wiederum die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des Teilfonds beeinflussen kann.

x) Risiken in Verbindung mit der Besteuerung in der VRC

Durch Änderungen der Steuerpolitik können die Gewinne nach Steuern bei Anlagen in chinesischen Anleihen, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, geringer ausfallen. Obwohl Zinsen für VRC-Staatsanleihen nach dem aktuellen Körperschaftsteuerrecht nicht der VRC-Körperschaftsteuer unterliegen, gibt es gewisse Unklarheiten in Bezug auf die indirekte Besteuerung von Anlagen in VRC-Anleihen und bezüglich der Körperschaftsteuer und der indirekten Besteuerung von Kapitalgewinnen, die der Teilfonds aus Anlagen in VRC-Anleihen bezieht.

Angesichts dieser Unsicherheiten in Hinblick auf die steuerliche Behandlung von VRC-Anleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die betroffenen Gewinne oder Einkünfte eine Steuerrückstellung („Capital Gains Tax Provision“ oder „CGTP“) vorzunehmen und die Steuern für Rechnung des Teilfonds einzubehalten, um potenziellen Steuerverpflichtungen nachkommen zu können, die ggf. aus Anlagen in VRC-Anleihen resultieren. Der Verwaltungsrat beschließt, zum aktuellen Zeitpunkt keine Rückstellungen für potenzielle Steuern auf Kapitalerträge aus Anlagen in VRC-Anleihen für Rechnung des Teilfonds vorzunehmen. Falls die chinesische Steuerbehörde Steuern erhebt und der Teilfonds den Steuerpflichtungen in China nachkommen muss, kann sich dies nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Steuervorschriften geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Die Steuerrückstellungen, die vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, können daher zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die letztendlichen VRC-Steuerpflichtungen zu erfüllen.

Je nach den letztendlichen Steuerverpflichtungen, der Höhe der Rückstellungen und dem Bezugs- oder Rücknahmezeitpunkt der Anteile können die Anteilinhaber daher Vorteile erhalten oder benachteiligt werden.

y) Rechnungslegungsstandards

Unternehmen in China unterliegen ggf. nicht denselben Standards und Verfahren, die in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung gelten. So kann es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden von Vermögenswerten geben und bei den Anforderungen, die zur Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern erfüllt sein müssen.

Kontrahentenrisiko

Risiken für die Investmentgesellschaft können dadurch entstehen, dass sie ein Vertragsverhältnis mit einer anderen Partei (einem „Kontrahenten“) eingeht. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass die Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Beim Abschluss von außerbörslichen (OTC-) Geschäften kann ein Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. Beispielsweise kann der jeweilige Teilfonds Futures-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie Total Return Swaps, einsetzen,

bei denen er jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss, einschließlich eines Rückgangs des Werts seiner Anlagen in dem Zeitraum, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unmöglichkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der mit der Durchsetzung seiner Rechte verbundenen Gebühren und Kosten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen und derivativen Techniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkursen oder falls Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden.

Teilfonds können Geschäfte an außerbörslichen Märkten (Over-the-Counter- oder kurz OTC-Märkten) und Interdealer-Märkten abschließen. Die Teilnehmer in solchen Märkten unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer „börslicher“ Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Instrumenten anlegt oder andere außerbörsliche Geschäfte an diesen Märkten abschließt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Ausfallrisiko ausgesetzt und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen börslicher Geschäfte unterscheiden, die normalerweise Schutzmechanismen wie Leistungsgarantien durch das Clearinghaus, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie getrennte Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre bieten. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht solchen Schutzmechanismen.

Damit ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder böswillig herbeigeführt) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ tritt verstärkt auf bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat.

Außerdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen Verluste entstehen. Die Teilfonds

unterliegen bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentration beliebiger oder aller Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen Beschränkungen. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder mehreren beliebigen Kontrahenten abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Falls die andere Partei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts zahlungsunfähig wird, könnte der Teilfonds einen Verlust in Höhe des Betrags erleiden, um den der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderen Sicherheiten, die für das Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäft zugunsten des Teilfonds gestellt wurden, niedriger als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ist. Ebenso könnte der Teilfonds Verluste erleiden, wenn gegen die Partei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren eröffnet wird oder sie ihre Verpflichtungen am Rückkaufstermin anderweitig nicht erfüllt. Unter anderem könnten ihm Zins- oder Kapitalzahlungen auf die betreffenden Wertpapiere entgehen und Kosten in Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung solcher Geschäfte entstehen. Auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird, kann der Einsatz solcher Techniken einen erheblichen (negativen oder positiven) Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Deshalb reichen erhaltene Sicherheiten unter Umständen nicht mehr aus, um die Ansprüche der Investmentgesellschaft auf Bereitstellung oder Rücknahme von Sicherheiten gegen einen Kontrahenten vollständig abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten auf Sperrkonten deponieren oder in qualitativ hochwertigen Staatspapieren oder Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur anlegen. Allerdings kann das mit der Verwahrung der

Guthaben betraute Kreditinstitut zahlungsunfähig werden; ebenso können Staatspapiere und Geldmarktfonds eine negative Wertentwicklung aufweisen. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder angelegten Sicherheiten unter Umständen nicht mehr im vollen Ausmaß zur Verfügung, obwohl die Investmentgesellschaft zur Rücknahme der Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag verpflichtet ist. Deshalb ist die Investmentgesellschaft möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den zugesagten Betrag aufzustocken und dadurch die durch deren Hinterlegung oder Anlage entstandenen Verluste zu kompensieren.

Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement

Das Sicherheitenmanagement erfordert die Verwendung von Systemen und bestimmten Verfahrensdefinitionen. Prozessfehler sowie menschliche oder systembedingte Fehler auf der Ebene der Investmentgesellschaft oder Dritter in Bezug auf das Sicherheitenmanagement könnten zu dem Risiko führen, dass die als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte an Wert verlieren und den Anspruch der Investmentgesellschaft zur Bereitstellung oder Rückübertragung von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten nicht mehr vollständig abdecken.

Anlagepolitik

Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Richtlinien für die Anlagepolitik, die im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil niedergelegt sind, sowie gemäß den in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil beschriebenen Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen angelegt.

Performance-Benchmark

Ein Teilfonds kann zum Vergleich der Wertentwicklung einen Finanzindex als Performance-Benchmark verwenden, wird jedoch nicht versuchen, die Zusammensetzung eines solchen Index nachzubilden. Sofern für den jeweiligen Teilfonds eine Performance-Benchmark verwendet wird, sind weitere Angaben dazu dem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil zu entnehmen. Bei der Verwendung eines Finanzindex im Rahmen der Anlagestrategie wird die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds diesen Ansatz widerspiegeln (siehe Abschnitt „Verwendung von Finanzindizes“ des vorliegenden Verkaufsprospekts).

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 kann die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Dazu gehören Derivategeschäfte aller Art, einschließlich Total Return Swaps, sowie

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, nämlich Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte. Andere als die hier genannten Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie Lombardgeschäfte, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte sowie Sell-and-Buy-Back-Geschäfte werden derzeit nicht verwendet. Sollte die Investmentgesellschaft künftig derartige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden gemäß geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Transparency of Securities Financing Transactions Regulation – „SFTR“) eingesetzt.

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – sofern ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist – Derivate aller Art nutzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind und auf den für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerten oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeit- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds u.a. die nachstehend aufgeführten Swapgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze durchführen:

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equity Swaps,
- Credit Default Swaps oder
- Total Return Swaps.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kurschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Soweit ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung seiner Anlagestrategie sind, werden im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil und im Jahresbericht Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte Over-the-Counter (OTC)-Geschäfte tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere aus ihrem eigenen Vermögen gegen eine marktübliche Vergütung für eine bestimmte Zeit an den Kontrahenten übertragen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier jederzeit zurückzufordern oder einen abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen.

a) Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Unter normalen Umständen dürfen bis zu 80% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Gegenparteien übertragen werden. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von der Marktnachfrage bis zu 100% der Wertpapiere eines Teilfonds als Darlehen an Gegenparteien zu übertragen. Eine Übersicht über die tatsächliche Inanspruchnahme zum aktuellen Zeitpunkt ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu verfügbar. Das Ver- und Entleihen von Wertpapieren kann für das Vermögen des betreffenden Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass (i) das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Investmentgesellschaft bzw. der betreffende Teilfondsmanager die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangen kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfondsmanager darf Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleih-Programm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (a) der Wertpapierleihgebühr, (b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (c) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil für einen bestimmten Teilfonds nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und mit einer Frist zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Investmentgesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden: (i) Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und (ii) besicherte kurzfristige Anlage. Im Rahmen dieser Transaktionen dürfen in der Regel bis zu 50% der Wertpapiere eines Teilfonds an einen Erwerber übertragen werden (im Falle von Pensionsgeschäften); ferner können, innerhalb der Grenzen der geltenden Anlagebedingungen, Wertpapiere gegen Barzahlung angenommen werden (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Allerdings behält sich die Investmentgesellschaft in Abhängigkeit von der Marktnachfrage das Recht vor, innerhalb der Grenzen der geltenden Anlagebedingungen bis zu 100% der Wertpapiere eines Teilfonds an einen Erwerber zu übertragen (im Fall eines Pensionsgeschäfts) oder Wertpapiere gegen Barzahlung entgegenzunehmen (im Fall eines umgekehrten Pensionsgeschäfts).

Informationen über den erwarteten Anteil des verwalteten Vermögens, der diesen Transaktionen unterliegt, werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage bereitgestellt.

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41

Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGAs, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;
 - Anleihen nichtstaatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der ausstehenden Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen

benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G-20 oder in Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei ihren Wertpapierleihgeschäften ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwerts der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten aller Art akzeptieren, insbesondere solche, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

I. Bei Wertpapierleihgeschäften müssen diese Sicherheiten vor bzw. zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann ihre Übertragung vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Diese vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte (mit Ausnahme von Devisentermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene begebene Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit;
- Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGAs, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügen;

- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Die gestellten Sicherheiten müssen im Hinblick auf Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert je nach ihrer Preisvolatilität um einen bestimmten Prozentsatz (einen „Abschlag“) verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem

Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften oder Geschäften zur Umsetzung der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen maximale Risikoposition gegenüber einem bestimmten Emittenten höchstens 20% seines Nettoinventarwerts beträgt. Ist der Teilfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe in ihrer Gesamtheit herangezogen werden.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschlüsse (Haircuts) auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Haircut-Strategie“).

Die Abschlüsse auf die Sicherheiten beziehen sich auf:

- die Bonität des Kontrahenten,
- die Liquidität der Sicherheit,
- ihre Preisvolatilität,
- die Bonität des Emittenten und/oder
- das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird.

Grundsätzlich unterliegen im Rahmen von OTC-Derivategeschäften gestellte Sicherheiten, z.B. Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit und einem erstklassigen Rating, einem Mindestabschlag von 2%. Demzufolge muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert des abgesicherten Anspruchs um mindestens 2% übersteigen, sodass eine Überbesicherungsquote von mindestens 102% erreicht wird. Ein entsprechend höherer Abschlag von derzeit bis zu 33% und damit eine höhere Überbesicherung von 133% gilt für Wertpapiere mit längeren Laufzeiten oder Wertpapiere, die von Emittenten mit niedrigerem Rating ausgegeben werden. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei OTC-Derivategeschäften innerhalb folgender Spannen:

<i>OTC-Derivategeschäfte</i>	
Überbesicherungsquote	102% – 133%

Bei Wertpapierleihgeschäften kann im Falle eines ausgezeichneten Bonitätsratings des Kontrahenten und der Sicherheit auf die Anwendung eines sicherheitenspezifischen Abschlags verzichtet werden. Bei Aktien mit einem niedrigeren Rating und anderen Wertpapieren können jedoch in Abhängigkeit von der Bonität des Kontrahenten höhere Abschlüsse gelten. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihgeschäften innerhalb folgender Spannen:

<i>Wertpapierleihgeschäfte</i>	
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating	103% – 105%

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating	103% – 115%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating	105%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating	107% – 115%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps	105%

VIII. Die Abschlüsse werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt (nehmen) täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gestellten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zu stellen. Gegebenenfalls wird den Wechselkurs- oder Marktrisiken, die mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind, durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Bewertung von Sicherheiten, die zum Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen bzw. darin enthalten sind, erfolgt entweder zum Schlusskurs am Tag vor der Bewertung oder, soweit verfügbar, zum Schlusskurs am Tag der Bewertung. Die Bewertung von Sicherheiten folgt dem Prinzip größtmöglicher Marktwertnähe.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können auf Sperrkonten von der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ohne Verzögerung ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Thesaurierung von Barsicherheiten darf ausschließlich in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts bei einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit gestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und
- die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Verwendung von Finanzindizes

Sofern dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts vorgesehen ist, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten Index bzw. eines bestimmten Index unter Anwendung eines Faktors (Hebels) abzubilden. Der Index muss jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- seine Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Bei der Abbildung eines Index ist die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweiligen Index abhängig. Normalerweise wird die Zusammensetzung des Index halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich angepasst. Durch die Abbildung und Anpassung der Zusammensetzung des Index können zusätzliche Kosten entstehen, die den Wert des Nettovermögens des Teilfonds verringern könnten.

Risikomanagement

Die Teilfonds setzen ein Risikomanagement-Verfahren ein, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Bestimmungen in Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Grundsätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, zu gewährleisten, dass der Investitionsgrad des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten nicht auf mehr als den doppelten Wert des Teilfondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios).

Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden die Derivate im Portfolio berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und somit auch nicht berücksichtigt. Diese Hebelwirkung schwankt allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzlich dazu besteht für den Teilfonds die Möglichkeit, 10% des Netto-Fondsvermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht zu Anlagezwecken dienen.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage beträchtlich erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber sowie alle Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten juristischen und natürlichen Personen (**„Verbundene Personen“**) können

- untereinander jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstige Transaktionen, wie Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, tätigen oder entsprechende Verträge abschließen, unter anderem solche, die auf Wertpapiernanlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Transaktionen beteiligt sein; und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Komponenten des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und/oder
- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Investmentgesellschaft über den oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Vermögenswerten oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagezertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten der

Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatkontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird nachvollziehbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwahrungsdienste anbieten. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf die Investmentgesellschaft wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Umfang um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (hinsichtlich der jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder) zu bemühen und sicherzustellen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft geht davon aus, dass die Interessen der Investmentgesellschaft in Konflikt mit denen der oben genannten Rechtssubjekte geraten könnten. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft eine faire Lösung zugunsten des bzw. der Teilfonds anstreben. Die Verwaltungsgesellschaft folgt dem Grundsatz der Ergreifung aller angemessenen Schritte zur Schaffung organisatorischer Strukturen und Implementierung wirksamer administrativer Maßnahmen, um derartige Konflikte zu erkennen, zu bewältigen und zu überwachen. Zudem stellen die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sicher, dass es geeignete Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Beilegung von Interessenkonflikten gibt.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger sind.

Besondere Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle oder Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Investmentgesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Entgelten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u.a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Investmentgesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Investmentgesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Investmentgesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Investmentgesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Investmentgesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Investmentgesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Investmentgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in vier allgemeine Kategorien unterteilen lassen:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens der breiter gefassten Geschäftsbeziehung handeln kann, beeinflusst wird;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und

- (4) Unterverwahrer haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierte Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiergeschäfte erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren sonstigen, möglicherweise konkurrierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem handelt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrer, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau dieser Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßige Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Abteilungen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben intern von ihrer eigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, stellt die Verwahrstelle den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung.

Bekämpfung von Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen Zweifel an der Identität eines Anlegers oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, darf die Transferstelle weitere Auskünfte bzw. Unterlagen verlangen, damit sie die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen kann. Wenn der Anleger die Vorlage der angeforderten Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister

der Gesellschaft ablehnen oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass im Finanzsektor tätigen natürlichen oder juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit

berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Investmentgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder der Transferstelle erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, der Transferstelle, anderen Unternehmen der Deutsche Asset Management, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, der Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, der Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder der Transferstelle beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Orderannahmeregulierung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Einzelheiten für den jeweiligen Teilfonds sind nachstehend im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegt.

Market Timing und Short-term Trading

Die Investmentgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-term Trading und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass dabei derartige Methoden angewandt werden. In diesem Fall unternimmt die Investmentgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist verboten, da damit gegen die Bedingungen des Verkaufsprospekts der Investmentgesellschaft

verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben jedes Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen ohne Berücksichtigung der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. In den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird die Gesamtkostenquote als „laufende Kosten“ angegeben.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Vergütungen für die Verwahrung usw.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Teilfonds beim Kostenausweis des Dritten mit einbezogen werden, obwohl sie nach den aktuell für die Investmentgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsabschluss (d.h. vor einer Anlage bei der Investmentgesellschaft), sondern auch im Fall einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in der Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die Teilrückzahlung vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt große Beträge langfristig investieren. Ansprechpartner bei der Deutsche Asset Management S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl eines Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen (Research) erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist. Nähere Angaben zu diesen Plänen sind jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie des Deutsche Bank-Konzerns einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des Deutsche Bank-Konzerns überwacht. Der Deutsche Bank-Konzern verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz mit fixen, variablen und aufgeschobenen Vergütungskomponenten, die sowohl an die künftige individuelle Leistung als auch an die langfristige Entwicklung des Konzerns gekoppelt sind. Er hat eine Vergütungssystematik zur Ermittlung des aufgeschobenen Vergütungsanteils und der an eine langfristige Wertentwicklung gebundenen Instrumente (wie etwa Aktien oder Fondsanteile) definiert, bei der eine starke Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermieden wird.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Richtlinie festgelegt, die unter anderem die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und fördert ein solches Risikomanagement und verleitet nicht dazu, unangemessene Risiken einzugehen.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Deutsche Bank Konzerns (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung stellt auf einen Zeitraum von mehreren Jahren ab.
- d) Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung. Der feste Vergütungsbestandteil macht einen ausreichend hohen Teil der Gesamtvergütung aus, sodass eine in jeder Hinsicht flexible Politik bezüglich der variablen Vergütungsbestandteile betrieben werden kann, einschließlich der Möglichkeit, einen variablen Vergütungsbestandteil vollständig einzubehalten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.db.com/cr/de/konkret-verguetungsstrukturen.htm> und in dem verlinkten Vergütungsbericht der Deutsche Bank AG veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Methoden, mit denen Vergütungen und Zuwendungen für bestimmte Mitarbeitergruppen berechnet werden, sowie die Namen der für die Verteilung zuständigen Mitglieder des Vergütungsausschusses. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ermächtigung der lokalen Zahlstelle

In einigen Vertriebsländern können Anleger auf dem Anteilzeichnungsfeld die jeweilige lokale Zahlstelle als Stellvertreter benennen, sodass diese auf eigenen Namen, jedoch in ihrem Auftrag, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Anteile in zusammengefasster Form an die Investmentgesellschaft übermitteln und alle damit verbundenen notwendigen administrativen Verfahren durchführen kann.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Investmentgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe bzw. den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitztum der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung Nr. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anteile an den Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Investmentgesellschaft (direkt oder indirekt über

entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Investmentgesellschaft nicht autorisiert.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger. Gemäß dem FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ – „FFIs“) jährlich zur direkten oder indirekten Übermittlung von Daten über Finanzkonten („Financial Accounts“) von spezifizierten US-Personen („Specified US Persons“) an die US-Bundessteuerbehörde IRS (Internal Revenue Service), verpflichtet.

Grundsätzlich wird von Zahlungen aus bestimmten Quellen in den USA an FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, eine Quellensteuer von 30% einbehalten. Diese Regelung wird stufenweise ab dem 1. Juli 2014 bis 2017 umgesetzt. Im Allgemeinen werden Fonds außerhalb der USA, wie diese Investmentgesellschaft über ihre Teilfonds, als FFIs eingestuft und müssen einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen, es sei denn, sie gelten als FATCA-konform („deemed compliant“) oder, falls sie einem zwischenstaatlichen Abkommen („Intergovernmental Agreement“ – „IGA“) des Modells 1 unterliegen, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als meldendes Finanzinstitut („reporting financial institution“) oder nicht meldendes Finanzinstitut („non-reporting financial institution“) nach dem IGA ihres Sitzlandes. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und ausländischen Rechtsordnungen zur Umsetzung der FATCA-Vorschriften. Am 28. März 2014 hat Luxemburg mit den USA ein IGA (Modell 1) abgeschlossen und eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. Demzufolge müsste die Investmentgesellschaft dieses luxemburgische IGA zu gegebener Zeit einhalten.

Die Investmentgesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die ihr durch den FATCA und insbesondere das luxemburgische IGA auferlegt werden, laufend bewerten. Zur Erfüllung dieser Vorschriften kann die Investmentgesellschaft unter anderem von allen Anteilhabern einen dokumentarischen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz einfordern, um zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen gelten.

Anteilhaber und in ihrem Namen handelnde Intermediäre werden darauf hingewiesen, dass nach den derzeitigen Grundsätzen der Investmentgesellschaft keine Anteile für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen an

US-Personen unzulässig sind. Sollten sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden, kann die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass der Begriff „Spezifizierte US-Personen“ im Sinne der FATCA-Vorschriften einen breiteren Anlegerkreis als nach der derzeitigen Definition von „US-Person“ umfasst. Der Verwaltungsrat kann daher, sobald mehr Klarheit über die Umsetzung des luxemburgischen IGA besteht, beschließen, dass es im Interesse der Investmentgesellschaft liegt, weiteren Arten von Anlegern den künftigen Erwerb von Anteilen an den Teilfonds zu untersagen und in diesem Zusammenhang Vorschläge bezüglich ihres bestehenden Anteilbesitzes zu unterbreiten.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, kurz „CRS“)

Die OECD wurde von den G8- bzw. G20-Ländern mit der Entwicklung eines weltweiten Berichtsstandards beauftragt, der einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von Daten auf globaler Basis ermöglichen soll. Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation, jetzt meist als „DAC 2“ bezeichnet) aufgenommen. Diese wurde am 9. Dezember 2014 verabschiedet und musste bis zum 31. Dezember 2015 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. DAC 2 wurde am 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht übernommen („CRS-Gesetz“). Das Gesetz wurde am 24. Dezember 2015 im luxemburgischen Amtsblatt (Mémorial) A – Nr. 244 veröffentlicht.

Nach dem CRS-Gesetz müssen bestimmte luxemburgische Finanzinstitute (darunter fallen grundsätzlich auch Investmentfonds wie dieser Fonds) ihre Kontoinhaber identifizieren und deren Steuersitz angeben. In dieser Hinsicht muss ein luxemburgisches Finanzinstitut, das als meldendes Finanzinstitut des Staates Luxemburg klassifiziert ist, von seinen Kontoinhabern bei der Kontoeröffnung eine Eigenerklärung zur Angabe von CRS-Status und/oder Steuersitz verlangen.

Meldende luxemburgische Finanzinstitute müssen ihre erste Meldung von Finanzkontodaten für das Jahr 2016 abgeben. Diese Meldung bezieht sich auf Kontoinhaber und (in bestimmten Fällen) deren weisungsgebende Personen mit Steuersitz in einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit (ausgewiesen in einem Großherzoglichen Erlass) und ist bis zum 30. Juni 2017 bei den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) einzureichen. Die luxemburgischen Steuerbehörden tauschen diese Informationen bis Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften muss ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut alle betroffenen, d.h. potenziell meldepflichtigen, natürlichen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufklären, bevor diese Verarbeitung erfolgt.

Falls die Investmentgesellschaft oder ihre Teilfonds als meldendes Finanzinstitut gelten, informiert erstere die im obigen Kontext als meldepflichtig geltenden natürlichen Personen im Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz.

- In dieser Hinsicht ist das meldende luxemburgische Finanzinstitut verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und fungiert als Datenverantwortlicher im Sinne des CRS-Gesetzes.
- Es wird beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für die Zwecke des CRS-Gesetzes zu verarbeiten.
- Die Daten können an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die sie ihrerseits an die zuständigen Behörden in einem oder mehreren meldepflichtigen Ländern weiterleiten.
- Eine natürliche Person, die eine Informationsanfrage für die Zwecke des CRS-Gesetzes zugesendet bekommt, ist zu deren Beantwortung verpflichtet. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Rückmeldung ein, kann dies zu einer (fehlerhaften oder doppelten) Meldung des Kontos an die luxemburgischen Steuerbehörden führen.
- Jede betroffene natürliche Person hat das Recht zum Zugriff auf Daten, die für den Zweck des CRS-Gesetzes an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet wurden, und kann bei fehlerhaften Angaben die Berichtigung dieser Daten verlangen.

Sprache

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine solche Erklärung wird in den länderspezifischen Informationen für Anleger im Zusammenhang mit dem Vertrieb in bestimmten Ländern angegeben. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung und einer Übersetzung des Verkaufsprospekts der englische Wortlaut maßgebend.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken sowie die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen

sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, so dass der Anleger auch damit

rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu, den Wesentlichen

Anlegerinformationen und Factsheets oder den Halbjahres- und Jahresberichten entnommen werden.

1. Investmentgesellschaft und Anteilklassen

A. Die Investmentgesellschaft

- a) DWS Invest ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach luxemburgischem Recht auf Grundlage des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'investissement à Capital Variable („SICAV“) gegründet wurde. Die Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der Deutschen Asset Management S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die u.a. als Hauptvertriebsstelle der Investmentgesellschaft fungiert, gegründet.
- b) Die Investmentgesellschaft ist nach Teil I des Gesetzes von 2010 gestaltet und entspricht den Anforderungen der OGAW-Richtlinie sowie den Bestimmungen der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002¹ über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008“), anhand dessen die Richtlinie 2007/16/EG² in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde.

Hinsichtlich der Bestimmungen gemäß Richtlinie 2007/16/EG und der Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 bieten die in dem Papier „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ (geänderte Fassung) enthaltenen Richtlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR) eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente zu berücksichtigen sind, welche als OGAW in den Geltungsbereich der OGAW-Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung) fallen.³

- c) Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 86.435 hinterlegt und kann dort eingesehen werden.

Auf Anfrage können gegen eine Gebühr Kopien zur Verfügung gestellt werden. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg.

- d) Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtvermögenswerte der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.
- e) Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft von 1.250.000,- Euro wurde innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Gründung erreicht. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000,- Euro, aufgeteilt in 310 Anteile ohne Nennwert.
- f) Sinkt das Kapital der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Kapital der Investmentgesellschaft unter 25% des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch 25% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

B. Struktur der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat eine Umbrella-fondsstruktur, in der jedes Teilvermögen einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft („Teilfonds“) im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wird. Jeder Teilfonds tätigt Anlagen gemäß den für ihn geltenden Anlagezielen und seiner Anlagepolitik. Die Anlageziele und Anlagepolitik (einschließlich, je nach Sachlage und sofern nach geltendem Recht zulässig, einer Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds), die Risikoprofile und andere besondere Merkmale der jeweiligen Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Jeder Teilfonds kann seine eigene(n) Kapitalbeschaffung, Anteilklassen, Anlagepolitik, Kapitalerträge, Kosten, Verluste, Ertragsverwendung und andere besondere Merkmale haben.

C. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle

Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden im Internet unter www.dws.lu veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen und ein zusätzliches Währungsrisiko gegenüber einem Währungskorb, unterscheiden, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse, erkennbar am Zusatz „H“, oder auf Portfolioebene, erkennbar am Zusatz „H (P)“) oder Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Anleger, die wissen möchten, welche Anteilklassen mit dem Zusatz „H“, „H(P)“ oder „CE“ in dem Teilfonds, in dem sie investiert sind, angeboten werden, können unter www.dws.lu aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds abfragen.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Die Richtlinie 2007/16/EG wurde von der Kommission am 19. März 2007 zum Zweck der Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen verabschiedet („Richtlinie 2007/16/EG“).

³ Siehe CSSF-Newsletter 08-339, geänderte Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf die Basiswährung US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Ebenso sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in US-Dollar ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

D. Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert

werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, d.h., sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

E. Beschreibung der Zusätze

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilklassenmerkmale sind anhand der in nachstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

	Anlegerart	Verwendung der Erträge	Häufigkeit der Ausschüt- tung	Absicherung	Sonstige
Merkmale	Institutionelle Anleger I	Thesaurierung C	Jährlich	Keine Absicherung	Early Bird EB
	Semi-institutionelle Anleger F			Absicherung H	Spende W
	Private Anleger B, L, N	Ausschüttung D	Quartalsweise Q		Seeding X
	Master-Feeder J, MF		Portfolioabsicherung H (P)	Ohne Kosten Z	
	Trailer Free TF		Monatlich M	Währungsrisiko CE	Platzierungsgebühr* PF
				Beschränkt R	

Länderspezifische Anteilklassen:

in Japan: JQI

in der Schweiz: S (Schweiz),

im Vereinigten Königreich: DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds)

* steuerlich intransparent

a) Anlegerart:

Die Zusätze „B“, „L“, „N“, „F“, „I“, „J“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz „B“, „L“ oder „N“ stehen privaten Anlegern, Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ semi-institutionellen Anlegern offen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „J“ werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor,

Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, falls ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes geregelt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „MF“ werden nur OGA (oder deren Teilfonds) angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens („Feeder-OGA“) in Anteilen anderer OGAW (oder deren Teilfonds) („Master-OGA“) anlegen.

Das Angebot von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free) erfolgt ausschließlich

- (1) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die – aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement

- oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
- gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen;
- (2) an andere OGA und
- (3) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz TF zahlt die Investmentgesellschaft keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen. Folglich sind die Kosten der Anteilklasse TF niedriger als die Kosten anderer Anteilklassen innerhalb desselben Fonds.

b) Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization) erfolgt eine Wiederranlage der Erträge (thesaurierende Anteile).

Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

c) Häufigkeit der Ausschüttung

Die Buchstaben „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Buchstabe „Q“ steht für eine quartalsweise Ausschüttung, der Buchstabe „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

d) Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können z.B. nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen Teilschutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) Nicht abgesicherte Anteilklassen
Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

e) Anteilklassen mit Währungsrisiko

Die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ („Currency Exposure“) zielen darauf ab, für die Anteilklasse eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glättstellung der währungsgesicherten Position im Teilfonds abgesichert werden (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (z.B. können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Fall von Wechselkursschwankungen kann dies den Nettoinventarwert der Anteilklasse negativ beeinflussen.

f) Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Early Bird

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

Seeding-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft angeboten, die Anlegern gewährt wird, die Anteile vor Erreichen eines

bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

Kostenfreie Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben.

Für die Anteilklasse fallen eine anteilige Beteiligung an den Kosten für die Verwaltungsgesellschaft (ohne Vergütung für das Fondsmanagement und die Vertriebsstellen), die Verwahrstelle, den Administrator sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen an, die in Artikel 12 näher aufgeführt sind. Die Regel der prozentualen Expense Cap gemäß Artikel 12 Buchstabe b) findet auf kostenfreie Anteilklassen keine Anwendung. Die Gebühren gemäß Artikel 12 Buchstabe b) sind auf höchstens zehn Basispunkte begrenzt. Die Vergütung für das Fondsmanagement wird dem Anleger von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der vorgenannten gesonderten Vereinbarung direkt in Rechnung gestellt.

Anteile sind ohne die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

Spendenanteilklassen

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „W“ (die „Spendenanteilklasse“) beabsichtigt der Verwaltungsrat, eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen, die von der Investmentgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Vertreter der jeweiligen Anteilinhaber und in deren Namen direkt oder indirekt über eine gemeinnützige Gesellschaft an den Global Crop Diversity Trust (der „Spendenbegünstigter“), gegebenenfalls abzüglich einer von der Verwahrstelle einbehaltenen Kapitalertragsteuer, ausgezahlt und von diesem für gemeinnützige Zwecke verwendet wird (eine „Spende“). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Entscheidungen, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen erfolgen, im Ermessen des Verwaltungsrats liegen. Aus betrieblichen Gründen und zur korrekten Verarbeitung der Schenkung sind die Anteile einer Spendenanteilklasse, die in Form von Inhaberanteilen ausgegeben werden und durch eine Globalurkunde verbrieft sind, in einem Depot bei einer anerkannten Verwahrstelle zu verwahren. Eine Liste anerkannter Verwahrstellen kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu abgerufen werden.

Bei der Zeichnung von Anteilen einer Spendenanteilklasse willigt jeder Anleger ausdrücklich ein, dass sämtliche Ausschüttungen (gegebenenfalls abzüglich einer von der Verwahrstelle einbehaltenen Kapitalertragsteuer), auf die der Anleger als Anteilinhaber einer Spendenanteilklasse hat, von der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Vertreter und im Namen des betreffenden Anteilinhabers direkt oder indirekt über eine gemeinnützige Organisation als Spende an den Spendenbegünstigten ausgezahlt werden. Der Anleger stimmt ferner zu, dass die notwendigen personenbezogenen Daten nur weitergeleitet werden dürfen, um

die Verarbeitung der Spende zu erleichtern und/ oder eine Spendenbestätigung als Beleg für die Spende an den Spendenbegünstigten oder eine zwischengeschaltete gemeinnützige Organisation auszustellen, und entsprechend verarbeitet werden. Die Anteilinhaber der Spendenanteilklassen werden darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Auszahlung der Ausschüttungen Steuern anfallen können. Die betreffenden Anteilinhaber werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Spende dieser Ausschüttungen möglicherweise nicht oder nur unter bestimmten Umständen steuerlich abzugsfähig ist. Dieser Prospekt stellt keine steuerliche Beratung dar und soll diese nicht ersetzen. Anteilinhaber der Spendenanteilklassen sollten unbedingt eigene Nachforschungen anstellen und eine unabhängige, sachkundige Steuerberatung über ihre jeweilige Situation hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausschüttung und der damit verbundenen Spende an den Spendenbegünstigten in ihrem Namen einholen. Die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft geben diesbezüglich keinerlei Zusicherungen ab. Die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft sind nicht verpflichtet, für die Anteilinhaber oder den Spendenbegünstigten steuerliche Vorentscheide, Anerkennungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Ausschüttungen oder der zugehörigen Spende von einer zuständigen Steuerbehörde einzuholen. Die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft haben keine Kenntnis darüber, ob in einer Rechtsordnung steuerliche Vorentscheide, Anerkennungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen von einer zuständigen Steuerbehörde eingeholt wurden. Ferner sind die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft nicht verantwortlich für (i) die Gründung und den Betrieb des Spendenbegünstigten oder (ii) die Abgabe einer Steuererklärung oder anderer

amtlicher Schriftstücke in Bezug auf eine Spende für den jeweiligen Anteilinhaber zugunsten dieses Anteilinhabers. Die Anteilinhaber werden in einer auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu veröffentlichten Mitteilung über die Ausschüttungen und zugehörigen Spenden informiert.

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (je nachdem, an welchem Tag die Aufträge verarbeitet werden) multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Anteilwertberechnung mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten jährlichen Abschreibungsrate von 1,00% p.a. auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben.

Die vorausbezahlten Aufwendungen werden anhand des Anteilwerts der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr bestimmt. Sie verändern sich daher parallel zu den Veränderungen des Anteilwerts und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Weitere Informationen sind Artikel 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen. Die Anteilklassen mit Platzierungsgebühr sind italienischen Anlegern vorbehalten, die Anteile über bestimmte Zahlstellen in Italien zeichnen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

F. Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	RUB
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Russischer Rubel
Anfänglicher Anteilwert	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	1.000,- RUB

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Anteilwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

Währungsspezifische Merkmale:

Die Anteilklasse „RUB LC“ wird in Form von Namensaktien angeboten.

Die Valuta von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von der im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für diese Teilfonds angegebenen Valuta abweichen.

Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

G. Länderspezifische Anteilklassen

Japan

Die hierin angebotene Anteilklasse JQI wurde und wird nicht gemäß dem japanischen Finanzproduktehandelsgesetz (FpHG) registriert und

darf dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person bzw. auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen Anteilklasse JQI in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklasse JQI an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die Anteilklasse JQI wird in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die Anteilklassen JQI der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ ist professionellen Anlegern im Sinne der MiFID-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Investmentgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

Schweiz

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ wurden ursprünglich für die Schweiz aufgelegt. Derzeit bietet die Investmentgesellschaft eine solche Euro-Anteilklasse (LS) an, bei der im Vergleich zur Anteilklasse LC keine erfolgsbezogene Vergütung anfällt.

Vereinigtes Königreich

Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklassen „DS“ und „RD“ den Status als Bericht erstattender Fonds haben werden (früherer Status: ausschüttender Fonds), d.h. die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich.

I. Mindestestanlagebeträge

Institutionelle Anleger*	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,– in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,– JPY und von Schweden: 100.000.000,– SEK
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,– für Anlagen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY und von Schweden: 20.000.000,– SEK
Numerische Zusätze für semi-institutionelle Anleger:	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den für semi-institutionelle und institutionelle Anleger und institutionelle Anleger geltenden Mindestanlagebetrag in Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklasse	2.000.000,– pro Order in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY

* Organismen für gemeinsame Anlagen nach US-amerikanischem Recht werden bezüglich des Mindestestanlagebetrags wie institutionelle Anleger behandelt.

Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, von diesen Mindestestanlagebeträgen nach eigenem Ermessen abzuweichen, z.B. in Fällen, in denen Vertriebspartner gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

2. Risikostreuung

Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und

Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im nachfolgenden Verkaufsprospekt – Besonderer Teil verwiesen.

A. Anlagen

a) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.

b) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, gehandelt werden.

c) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort auf einem

anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.

d) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt mit ordnungsgemäßer Funktionsweise zu beantragen, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für das Publikum offen ist; und
- diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.

e) Der Teilfonds kann in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der OGAW-Richtlinie mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es ermöglichen, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen bzw. ihrer Satzung höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen dürfen.

Diese Anteile erfüllen die Anforderungen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes von 2010, und alle Bezugnahmen auf „Fonds“ im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil sind entsprechend auszulegen.

f) Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

g) Ein Teilfonds kann in derivativen Finanzinstrumenten („Derivaten“) anlegen; darunter fallen auch gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
- die Gegenparteien bei OTC-Derivategeschäften einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das

Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens 10 Mio. Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

i) Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bzw. der G20 oder Singapur, oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begebene Wertpapiere beinhaltet, wobei höchstens 30% des Teilfondsvermögens aus ein und derselben Emission stammen dürfen.

j) Ein Teilfonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

B. Anlagegrenzen

a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

- b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung abgeschlossen werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt A. Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.

- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Abschnitt B. Buchstaben a), b) und c) darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

- e) Die in Abschnitt B. Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Abschnitt B. Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften; oder
- von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist; oder
- von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

- f) Die in Abschnitt B. Buchstabe a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Abschnitt B. Buchstabe d) genannte Grenze entfällt im Falle von Schuldverschreibungen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Schuldverschreibungen werden von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber

dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt; und

- die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte sind beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt.

Wird der jeweilige Teilfonds zu mehr als 5% in dieser Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt A. Buchstabe e) anlegen, sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nichts anderes geregelt ist. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds („Feeder“) in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Auflagen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 jedoch mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen, nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW (bzw. eines seiner Teilfonds) anlegen, der weder selbst ein Feeder ist noch Anteile an einem anderen Feeder hält.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder anderen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder anderen OGA in Bezug auf die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (in Höhe von mindestens 10% der Stimmrechte oder des Grundkapitals) verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anlagen des Teilfonds in Anteilen dieses OGAW und/oder sonstiger OGA keine Gebühren berechnen.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstigen OGA an, so muss der jeweilige Besondere Teil Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in denen zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

Im Jahresbericht der Investmentgesellschaft ist für jeden Teilfonds anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. Buchstaben a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen Teilfonds Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile eines Fonds bzw. eines zu einem Umbrellafonds gehörenden Teilfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die unter Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Anteile, die der Fonds am Kapital eines Unternehmens hält, dessen Sitz sich in einem Staat befindet, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, und das sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wobei eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g), i) und k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Anwendung;
- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die lediglich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber in ihrem Sitzstaat durchführen und diese Tätigkeit ausschließlich für die Investmentgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaften ausüben.

m) Ungeachtet der in Absatz B. Buchstaben k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung

eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der Grenzen in Abschnitt B. Buchstabe g) in Derivaten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Teilfonds in indexbasierten Derivaten an, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) nicht berücksichtigt.

Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

o) Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 49% seines Vermögens in liquiden Mitteln anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Rahmen des Teilfondsvermögens geknüpft sind, nicht einhalten.
- b) Der Teilfonds kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen, solange gewährleistet ist, dass der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.

D. Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf Anlagen in einen oder mehreren anderen Teilfonds tätigen. Für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen (sowie alle weiteren im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen):

- a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlagen des Teilfonds investieren;
- b) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich weiterer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden; und
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- Euro nicht berücksichtigt.

E. Kredite

Von der Investmentgesellschaft dürfen keine Kredite für Rechnung des Teilfonds aufgenommen werden. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Es dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt A. Buchstaben e), g) und h) genannten

Finanzinstrumenten von der Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigt werden.

G. Belastung

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

H. Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

3. Anteile der Investmentgesellschaft

A. Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettowert der verschiedenen Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) und wird repräsentiert durch Gesellschaftsanteile ohne Nennwert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden können.

B. Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Anteile besteht nicht.

C. Anteile werden erst bei Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil ausgegeben. Der Zeichnende erhält unverzüglich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Bestätigung über seinen Anteilbestand.

(i) Namensanteile

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Anteilregister wird bei der Register- und Transferstelle geführt. Sofern für einen Teilfonds/Anteilsart nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Zehntausendstel kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Etwaige Zahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anteilinhaber per Scheck, welcher an die im Anteilregister angegebene Adresse bzw. an eine andere, der Registerstelle und Transfer Agent schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wird, oder durch

Überweisung. Auf Antrag des Anteilinhabers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Registerstelle und dem Transfer Agent oder von einer oder mehreren von der Registerstelle und dem Transfer Agent hiermit beauftragten Stellen geführt wird; das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers), soweit diese Angaben der Registerstelle und dem Transfer Agent mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen, und zwar jeweils gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Eintragung von Dokumenten, die sich auf das Eigentum an den Anteilen beziehen oder sich darauf auswirken, genehmigt wurde.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Registerstelle und den Transfer Agent bei Zugang der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der Registerstelle und dem Transfer Agent verlangt werden.

Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Registerstelle und dem Transfer Agent eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft gesandt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Anteilregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur eine Adresse eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse gesandt.

Wenn ein Anteilinhaber keine Anschrift angibt, können die Registerstelle und der Transfer Agent eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Registerstelle und des Transfer Agent bzw. eine andere von der Registerstelle und dem Transfer Agent jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Registerstelle und dem Transfer Agent eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann jederzeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Registerstelle und den Transfer Agent oder an eine andere von der Registerstelle und dem Transfer Agent jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

(ii) Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

D. Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies in den Verkaufsunterlagen für die jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen ergibt sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

E. Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Bruchteile von Anteilen berechtigen ggf. nicht zur Stimmabgabe. Daher hat der Anteilinhaber das Recht, an der anteiligen Ausschüttung von Erträgen teilzunehmen.

4. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit nach freiem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Die Ausgabe von Anteilen im Rahmen bestehender regelmäßiger Sparpläne ist davon nicht unbedingt betroffen. Grundsätzlich werden alle bestehenden regelmäßigen Sparpläne auch bei einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fortgeführt, außer wenn die Ausgabe von Anteilen für Sparpläne durch die Verwaltungsgesellschaft eingestellt wird.

B. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

C. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

D. „Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft bzw. an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

E. Falls der Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in der Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum

Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft

A. Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, erfolgt diese Ausgabe und Rücknahme ebenfalls zu den vorgenannten Zeitpunkten. Die Investmentgesellschaft darf Anteilsbruchteile ausgeben. Der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Angaben dazu, auf wie viele Nachkommastellen gerundet wird.

B. Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft betrauten Zahlstelle oder bei der Transferstelle eingehen.

C. Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich des Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen Anteilwert (Bruttomethode). Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht¹:

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,—
– Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR	500,—
= Nettoanlagebetrag	EUR	9.500,—
: Anteilwert	EUR	100,—
= Anzahl der Anteile		95

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags ist für jede Anteilklasse im jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil geregelt.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Hauptvertriebsgesellschaft zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, richtet sich der für den Kauf von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erforderliche Betrag sowohl nach dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse als auch dem individuell für diese Anteilklasse im nachfolgenden Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegten Ausgabeaufschlag. Er ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil können für einzelne Teilfonds oder

Anteilklassen nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises getroffen werden.

Bei Anteilen der Anlageklassen mit dem Zusatz „B“ kann eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, „CDSC“) erhoben werden. Einzelheiten sind Abschnitt „E“ zu entnehmen. Bei jeder Ausgabe oder jedem Verkauf derartiger Anteile darf eine Vertriebsstelle (einschließlich der Hauptvertriebsstelle) aus eigenen Mitteln oder aus den etwaigen Ausgabeaufschlägen eine Provision auf Anträge zahlen, die über Broker oder andere professionelle Vermittler eingehen, oder Nachlässe gewähren.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Neu gezeichnete Anteile werden dem jeweiligen Anleger erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrestelle bzw. den zugelassenen Korrespondenzbanken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Anteilwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen Zahlungsausfall oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem jeweiligen Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit sie davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethoden für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zu dem am Bewertungstag geltenden Kurs bewertet, auf dessen Grundlage der Anteilwert der auszugebenden Anteile ermittelt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die

¹ Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Anteilwertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zu.

Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

E. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag und wird zum Rücknahmebetrag getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts keinen Rücknahmeabschlag, keine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge – „CDSC“, siehe unten) und keinen Verwässerungsausgleich (siehe unten) für einzelne Teilfonds oder einzelne Anteilklassen eines Teilfonds vorsieht, entspricht der Rücknahmebetrag immer dem Anteilwert. Im Falle eines Rücknahmeabschlags, einer CDSC oder eines Verwässerungsausgleichs (siehe unten) ermäßigt sich der zahlbare Rücknahmebetrag um die Höhe des Rücknahmeabschlags, der CDSC oder des Verwässerungsausgleichs (siehe unten), sodass ein Nettorücknahmebetrag gezahlt wird. Der Rücknahmeabschlag oder die CDSC steht der Hauptvertriebsgesellschaft zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Der Verwässerungsausgleich wird zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Zahlung des Gegenwerts erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Im Allgemeinen geschieht dies innerhalb von drei Bankarbeitstagen, keinesfalls jedoch später als innerhalb von fünf Bankarbeitstagen. Die Valuta der einzelnen Teilfonds ist im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil angegeben. Die Valuta bezieht sich auf die Zahlung zwischen der Verwahrstelle und der kontoführenden Bank des Anteilinhabers. Die abschließende Gutschrift auf dem Konto des Anlegers kann in einigen Vertriebsländern aufgrund von unterschiedlichen Konventionen abweichend sein. Über die o.g. Stellen erfolgen auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber. Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmebetrag, der am Tag des Eingangs des Rücknahmeauftrags ermittelt wird, abgewickelt, sofern die angegebenen Auftragsannahmeschlusszeiten eingehalten wurden. Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Verwässerungsausgleich:

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“) können einem Verwässerungsausgleich unterliegen. Die Höhe des jeweiligen Verwässerungsausgleichs ist von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile mit Platzierungsgebühr abhängig. Diese Haltedauer beginnt am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag. Der Verwässerungsausgleich spiegelt die laufende Abschreibung der auf jeden ausgegebenen Anteil mit Platzierungsgebühr entfallenden vorausbezahlten Aufwendungen wider und

nimmt daher mit zunehmender Haltedauer zum Ende der Abschreibungsdauer hin ab (siehe Tabelle unten). Der erhobene Verwässerungsausgleich ist eine Maßnahme zur Minderung der negativen Auswirkungen von Anteilsrücknahmen durch Anleger auf den Nettoinventarwert.

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr:	bis zu 3%
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren:	bis zu 2%
Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren:	bis zu 1%
Rücknahme nach mehr als 3 Jahren:	0%

Der jeweilige Verwässerungsausgleich für jeden zurückzunehmenden Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühr beträgt daher bis zu 3%. Der Verwässerungsausgleich wird mit dem Anteilwert der zurückzunehmenden Anteilklasse am Rücknahmetag multipliziert. Der sich daraus ergebende Verwässerungsausgleichsbetrag je Anteil wird auf den Bruttorekonomiebetrag je Anteil zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr zurechenbaren Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten aufgrund der Zahlung und Abschreibung von Platzierungsgebühren. Ein Anleger, der einen Anteil mit Platzierungsgebühr vor Ende der jeweiligen Abschreibungsdauer ohne Zahlung eines Verwässerungsausgleichs veräußert, würde den Teilfonds nicht für die Abnahme der vorausbezahlten Aufwendungen entschädigen, die dem Teil der noch nicht vollständig abgeschriebenen Platzierungsgebühr entspricht. Dies würde sich daher negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die die betreffenden Anteile mit Platzierungsgebühr bis zum Ablauf der maßgeblichen Abschreibungsdauer halten. Auf den Verwässerungsausgleich kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der verbleibenden Anteilinhaber der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr und unter Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung für den Teilfonds vollständig oder teilweise verzichtet werden. Eine Beispielrechnung für die Anwendung des Verwässerungsausgleichs stellt sich wie folgt dar:

Anzahl zurückzunehmender Anteile	100
Haltedauer (= x)	
	50 Anteile: x = 1,5 Jahre und
	50 Anteile: x = 2,5 Jahre
Verwässerungsausgleich	
	1,5% (= 50/100*2%+50/100*1%)
Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr	100,–
Bruttorekonomiebetrag	EUR 10.000,–
– Verwässerungsausgleichsbetrag	EUR 150,–
= Nettorekonomiebetrag	EUR 9.850,–

F. Rücknahmevolumen

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „Ersten Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber darauffolgenden Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung später eingegangener Rücknahmeanträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

„Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.“

G. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

H. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers Anträge auf Naturalrücknahme akzeptieren. Die Naturalrücknahme wird bewirkt, indem der Verwaltungsrat Wertpapiere auswählt und die Verwahrstelle anweist, diese Wertpapiere dem Anleger gegen Rückgabe seiner Anteile in ein Depot zu übertragen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die

Bewertungsmethoden für diese Wertpapiere hervorgehen. Außerdem ist der Gesamtwert der Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben. Die zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Kurs an dem Bewertungstag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme keine Nachteile entstehen. Sämtliche durch die Naturalrücknahme verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller Höhe dem zurückgebenden Anleger zur Last. Falls ein Rücknahmeabschlag oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr zur Anwendung kommt, wird die Naturalrücknahme um den Betrag des Rücknahmeabschlags oder der bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr verringert.

I. Die Investmentgesellschaft ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Investmentgesellschaft nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

J. Die Investmentgesellschaft kann mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilinhaber verpflichtet sind, Nominie-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominie-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister der Investmentgesellschaft eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der Investmentgesellschaft erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. Insoweit ist der Nominee insbesondere verpflichtet, die für die Anteilklassen AUD FCH (P), AUD FDH (P), AUD ICH (P), AUD IDH (P), CHF FDH (P), CHF FDH (P), CHF FC, CHF FCH, CHF FCH (P), CHF IC, CHF ICH, CHF ICH (P), CHF IDH (P), GBP FDH (P), GBP IDH (P), USD FD, USD FDH, USD FDH (P), USD FDO, USD FC, USD FCH, USD FCH (P), FC, FC EB, FC (CE), FCH, FCH (P), FCR, FD, FD (CE), FDO, FDH, FDH (P), IC, ICH, ICH (P), ID, IDH, IDH (P), IDQ, USD JC, USD JD, NZD IDH, GBP FC, GBP FCH, GBP FCH (P), GBP ICH, GBP ICH (P), RMB FC, USD ID, USD IDH, USD IDH (P), USD IC, USD ICH, USD ICH (P), JPY FC, JPY IC, JPY IDH, PLN LC, SGD FC, SGD FCH, SGD IC und SGD ICH gesonderten Erwerbsvoraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bzw. der

Transferstelle verlangen, selber als Anteilinhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

6. Anteilwertberechnung

A. Das Gesamtgesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtvermögens der Investmentgesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse) festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil („Anteilwertberechnung“) besteht. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen verarbeitet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit der Anteilwertberechnung betraut. Der Anteilwert wird für jeden Teilfonds und, soweit mehrere Anteilklassen begeben wurden, für jede einzelne Anteilklasse wie folgt ermittelt: Sofern für einen Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird dieses Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Gegenwärtig nimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. an Feiertagen in Luxemburg, selbst wenn diese Bankarbeitstage in Luxemburg oder Börsenhandelstage in einem der Länder sind, welche in Bezug auf den Bewertungstag separat für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil genannt werden, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres keine Anteilwertberechnung vor. Eine von dieser Bestimmung abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter www.dws.lu veröffentlicht.

B. Der Wert des Nettovermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Bewertungszeitpunkt sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.
- d) Die liquiden Mittel werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- e) Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- f) Alle auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.

C. Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds bzw. wenn mehrere Anteilklassen begeben worden sind, die Anteilwerte der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dieser Preis gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

E. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Verwässerung des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der Nettoinventarwert unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter gewöhnlichen Umständen gelten.

Um den Anlegerschutz für die bereits vorhandenen Anteilinhaber zu verbessern, kann ein Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein. Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Bei der Einführung

eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu sowie im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Der angepasste Nettoinventarwert wird auf alle Zeichnungen und Rücknahmen des betreffenden Handelstages gleichmäßig angewendet. Falls für den Teilfonds eine erfolgsbezogene Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem ursprünglichen Nettoinventarwert.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Da der Mechanismus nur angewendet werden soll, wenn bedeutende Zu- und Abflüsse erwartet werden und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

F. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- a) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag erhöht den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;
- b) Vermögenswerte, die auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- c) sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines

- Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse steht, z.B. die mit einer Währungsabsicherung verbundene Verpflichtung bei währungsbesicherten Anteilklassen, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganze Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet;
 - e) Im Falle einer Dividendenausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttenden Anteilklasse um den Ausschüttungsbetrag. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Reduktion des Netto-Teilfondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

7. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung

A. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen sowie die Anteilwertberechnung vorübergehend einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während des Zeitraums, in dem eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;

- c) wenn aufgrund des eingeschränkten Anlageuniversums für den Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögenswerte am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögenswerten des Teilfonds eingeschränkt ist;
- d) falls ein Teilfonds der Feeder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder ein Teilfonds davon) ist, wenn und solange der andere Organismus für gemeinsame Anlagen (oder dessen betreffender Teilfonds) die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile oder die Anteilwertberechnung vorübergehend ausgesetzt hat;
- e) falls es zu einer Verschmelzung zwischen einem Teilfonds und einem anderen Teilfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder einem Teilfonds davon) kommt und die Aufhebung im Sinne eines Schutzes der Anlegerrechte als angemessen angesehen wird.

B. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

C. Die Aussetzung der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf andere Teilfonds.

D. Ferner werden die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung der Anteilwertberechnung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

8. Umtausch von Anteilen

Folgende Abschnitte gelten für alle Teilfonds, sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nichts anderes angegeben ist.

A. Die Anteilinhaber können innerhalb bestimmter Beschränkungen jederzeit gegen Zahlung einer Umtauschprovision, zuzüglich etwaig anfallender Ausgabesteuern und abgaben, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen. Die Umtauschprovision wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Sie wird zugunsten der Hauptvertriebsgesellschaft erhoben, die diese nach eigenem Ermessen weitergeben kann. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann auf die Provision verzichten. Hat der Anleger seine Anteile bei

einem Finanzinstitut verwahrt, kann dieses zusätzlich zur Umtauschprovision weitere Gebühren und Kosten berechnen.

B. Anteilinhaber von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“) können nicht jederzeit einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds umtauschen. Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweiligen Anteile mit Platzierungsgebühr werden gegen eine entsprechende Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. In diesem Fall wird kein Verwässerungsausgleich berechnet.

C. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Verwahrstelle des Anlegers einen solchen Umtauschantrag bearbeiten kann. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Depotbankdienstleister aus betrieblicher Sicht in der Lage sind, einen Umtausch zwischen Anteilklassen mit unterschiedlichen Währungen zu bearbeiten.

D. Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht möglich.

E. Für den Umtausch innerhalb der EUR-/GBP-/CHF-/AUD-/NZD-/CAD-/JPY-/NOK-/SEK-/PLN-/CZK-/Russischer-Rubel-Anteilklassen gilt Folgendes (wobei Abschnitt 8. Buchstabe C unberührt bleibt):

Die Umtauschprovision entspricht dem Ausgabeaufschlag, abzüglich 0,5%, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse bzw. eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

F. Für den Umtausch innerhalb der USD/SGD/HKD/RMB-Anteilklassen gilt Folgendes (wobei Abschnitt 8 Buchstabe C unberührt bleibt):

Die Umtauschprovision kann bis zu 1 % des Werts des Zielanteils betragen, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse bzw. eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

G. Bei einem Umtausch müssen die Merkmale des gewählten Teilfonds/der gewählten Anteilklasse (z.B. Mindestanlagebetrag, institutioneller

Anleger) gegeben sein. (Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.)

H. Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

A = Zahl der Anteile des neuen Teilfonds, auf die der Anteilinhaber Anspruch haben wird;

B = Zahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds, deren Umtausch der Anteilinhaber beantragt hat;

C = Anteilwert der umzutauschenden Anteile;

D = zu entrichtende Umtauschprovision in %;

E = Anteilwert der aufgrund des Umtausches auszugebenden Anteile.

9. Verwendung der Erträge

Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt der Verwaltungsrat jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Der Verwaltungsrat kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital der Investmentgesellschaft unter das Mindestkapital sinkt.

10. Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Administration, Transferstelle und Vertrieb

A. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

B. Die Investmentgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutschen Asset Management S.A. abgeschlossen. Die Ausübung der Anlageverwaltungsaufgaben unterliegt dem Gesetz von 2010. Die Deutsche Asset Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des

Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

C. Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gesamtverantwortlich.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und unmittelbare Anlageentscheidungen. Der Fondsmanager führt die Anlagepolitik aus, trifft Anlageentscheidungen und passt diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich an. Der jeweilige Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der entsprechende Fondsmanager für jeden Teilfonds wird im jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil angegeben. Der Fondsmanager kann vorbehaltlich geltender gesetzlicher Anforderungen, der aufsichtsrechtlichen Genehmigung und einer angemessenen Offenlegung im Verkaufsprospekt Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

(ii) Administration, Transfer- und Registerstelle
Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Administrationsvertrag mit der State Street Bank Luxembourg S.C.A. abgeschlossen. Im Rahmen dieses Administrationsvertrags übernimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung, und zwar die Fondsbuchhaltung sowie die Anteilwertberechnung. Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist seit ihrer Gründung 1990 als Bank in Luxemburg tätig. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Deutsche Asset Management S.A. nimmt die weiteren Aufgaben der zentralen Verwaltung wahr, insbesondere die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Registerstelle und Transfer Agent.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die Deutsche Asset Management S.A. einen

Sub-Transferstellenvertrag mit der RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg sowie eine weitere Vereinbarung mit der State Street Bank GmbH in München geschlossen. Die RBC Investor Services Bank S.A. nimmt nur bei Aufträgen von Anlegern, die über NSCC-Systeme ausgeführt werden, die Funktion der Register- und Transferstelle wahr. Die State Street Bank International GmbH übernimmt die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb

Die Deutsche Asset Management S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

Besonderer Hinweis

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

11. Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach luxemburgischem Recht, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach der Satzung, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwahrstellenvertrag. Sie ist insbesondere mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft beauftragt. Zudem nimmt die Verwahrstelle bestimmte Überwachungsaufgaben wahr. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;

- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Beim Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die letztere infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen ergeben.

Delegierung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie dargelegten Verwahrungspflichten an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrer globalen Unterverwahrstelle bestellt hat. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat lokale Unterverwahrer innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der State Street bestellt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die Angabe der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf der folgenden Website erhältlich: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

12. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

- Die Investmentgesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens, aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist für Anteilklassen von Teilfonds, die vor dem 1. Juli 2008 aufgelegt wurden, nicht höher 2,1 % p. a.; für Anteilklassen von Teilfonds, die ab einschließlich dem 1. Juli 2008 aufgelegt wurden, kann sie bis zu 3 % p.a. betragen. Die derzeitigen Vergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Anteilklassen sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und (gegebenenfalls) Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Gebühren und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Wenn eine erfolgsbezogene

Vergütung vorgesehen ist, findet die Berechnung der Vergütung auf der Ebene der jeweiligen Anteilklassen statt:

Die erfolgsbezogene Vergütung orientiert sich grundsätzlich an einem im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil genannten Referenzindex (Benchmark). Bei einzelnen Teilfonds kann auch eine Hurdle Rate als Maßstab für die erfolgsbezogene Vergütung festgelegt werden. Wenn der angegebene Referenzindex während der Laufzeit des Teilfonds seine Gültigkeit verliert, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anteilhaber an Stelle des veralteten Referenzindex einen anderen vergleichbaren und anerkannten Referenzindex zur Ermittlung der erfolgsbezogenen Vergütung zugrunde legen. Gibt es keinen solchen vergleichbaren Referenzindex, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds einen geeigneten Referenzindex erstellen, der auf einer anerkannten Basis beruht. Da es sich hierbei um einen internen, von der Verwaltungsgesellschaft selbst erschaffenen Referenzindex handelt, könnten Interessenkonflikte entstehen. In ihrem Bemühen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte richtet die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Referenzindex jedoch nach bestem Wissen und Gewissen ein. Falls ein Anteilhaber Informationen über die Zusammensetzung des Referenzindex benötigt, kann er diese bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos anfordern.

b) Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können der Investmentgesellschaft die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:

- Administrationsvergütung, die grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der luxemburgischen Marktusancen im Administrationsvertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung ist dem Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft zu entnehmen. Neben der Administrationsvergütung werden dem Administrator auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihm in Bezug auf die Administration entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind. Die Administration erfasst die Vornahme der Ausführung aller buchhalterischen und sonstiger Verwaltungsaufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- Vergütung der Register- und Transferstelle sowie eventuell eingeschalteter Sub-Transfer Agents für die Führung des Anteilregisters und die Abrechnung der

Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung ist dem Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft zu entnehmen. Neben der Vergütung werden der Register- und Transferstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen der Tätigkeit für die Register- und Transferstellendienstleistungen entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.

- Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den luxemburgischen Marktusancen im Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht des Fonds ersichtlich. Neben der Vergütung können/werden der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.
- Vergütung des Verwaltungsrats.
- Kosten der Wirtschaftsprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter.
- Alle Kosten, die ggf. in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/ Reporting Status“ in Großbritannien anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.
- Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind.
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland.
- Sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen.
- Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die die Investmentgesellschaft betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekten oder schriftliche Erläuterungen bei

sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Teilfondsanteile vorgenommen werden müssen.

- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen.
- Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten.
- Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
- Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds.
- Kosten von Interessenverbänden.
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögenswerte investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können.
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren.
- Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung gestellt.

Die hier unter b) genannten Kosten werden kumuliert 30%, 15% bzw. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nicht übersteigen („Expense Cap“). Der für einen Teilfonds anwendbare Expense Cap geht aus der jeweiligen Teilfondsübersicht hervor. Kostenfreie Anteilklassen sind von der Anwendung des prozentualen Expense Cap in Artikel 12 Buchstabe b) ausgenommen. Stattdessen kommt eine Obergrenze zur Anwendung.

c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten und Vergütungen können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:

- Service-Fee von bis zu 0,3% p.a. auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Die Servicegebühr kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein. Die derzeit von der Investmentgesellschaft gewährten Servicegebühren sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil im Produktannex für die jeweiligen Anteilklassen ausgewiesen. Die Service-Fee kann vollständig oder teilweise an die Vertriebsstellen weitergegeben werden.
- Die Servicefunktion der Hauptvertriebsgesellschaft umfasst über den Vertrieb der Anteile hinausgehend die Wahrnehmung sonstiger administrativer Aufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- Sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die

taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

- Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Administrator, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle oder der Transferstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln, entstehen.
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (einschließlich Transaktionskosten der Verwahrstelle, sofern sie nicht durch die Verwahrstellenvergütung abgedeckt sind).
- Im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.
- Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Teilfonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrten) Pensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen, einschließlich an Dritte zahlbarer Gebühren (d.h. die Transaktionsgebühren an die Depotbank und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der „bestmöglichen Ausführung“).
- In Verbindung mit Total Return Swaps, insbesondere beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags, können bestimmte Kosten und Gebühren anfallen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Weitere Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds entstehen, sowie über die Identität der Empfänger und etwaige Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft, zum Fondsmanager oder zur Verwahrstelle sind dem Jahresbericht zu entnehmen.
- Außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilhaber eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme

trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat. Sie ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.

- d) Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird am unmittelbar auf den Zeichnungstag folgenden Bewertungstag als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis abgeschrieben. Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben.
- e) Kosten für Marketingaktivitäten werden der Investmentgesellschaft nicht belastet.
- f) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.
- g) Anlagen in Anteilen an Zielfonds
 - Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:
 - die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
 - die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
 - der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
 - Kostenerstattungen an den Zielfonds;
 - sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit ihm durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil zu entnehmen.

13. Steuern

- a) Gemäß den Artikeln 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen oder die entsprechende Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d'abonnement“) von zurzeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Dieser Satz beläuft sich auf 0,01% für:

- Teilfonds, deren einziger Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktpapieren sowie die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- Teilfonds, deren einziger Zweck die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- individuelle Teilfonds sowie einzelne Anteilklassen, vorausgesetzt, dass die Anteile solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilfondsvermögen oder eine bestimmte Anteilklasse auch vollständig befreit werden.

Der auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz ist dem jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil zu entnehmen.

- b) Die Einkünfte des Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellensteuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.
- c) Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung des Anlegers (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.
- (i) Besteuerung im Vereinigten Königreich Der Verwaltungsrat beabsichtigt, einen Antrag auf Gewährung des Status als Bericht erstattender Fonds in Bezug auf die Anteilklassen RD und DS und ausnahmsweise auch für bestimmte andere Anteilklassen zu stellen, die britischen Anlegern angeboten werden.

Die folgenden Informationen dienen als allgemeine Orientierung für die voraussichtliche britische Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich das Steuerrecht und die geltende Praxis im Vereinigten Königreich ändern können. Potenzielle Anleger müssen daher ihre spezifische Position zum Zeitpunkt der Anlage berücksichtigen und sollten gegebenenfalls eine eigene Beratung einholen.

Bei den gesonderten Anteilklassen handelt es sich um „Offshore-Fonds“ im Sinne der britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds. Gemäß diesen Bestimmungen werden Erlöse aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen an einem Offshore-Fonds, die von Personen gehalten werden, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Veräußerung oder Rücknahme als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Davon ausgenommen sind Anteilklassen, die von der britischen Finanzbehörde („HMRC“) für die gesamte Zeit, in der die Anteile vom jeweiligen Anleger gehalten werden, als „Bericht erstattender Fonds“ (und zuvor ggf. als „ausschüttender Fonds“) anerkannt sind.

Die britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds sind jetzt in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) enthalten.

Damit britische Steuerzahler bei der Veräußerung ihrer Anlagen in einer Anteilklasse dieses Teilfonds im Hinblick auf die Zahlung von Kapitalertragsteuern profitieren können, muss diese Klasse in allen

Abrechnungszeiträumen, in denen sich die Anteile im Besitz der britischen Steuerzahler befanden, als „Bericht erstattender Fonds“ (und ggf. vorher als „ausschüttender Fonds“) eingestuft worden sein.

Eine Liste der Offshore-Fonds mit dem Status als Bericht erstattender Fonds ist bei der HMRC unter www.hmrc.gov.uk/collective/rep-funds.xls erhältlich. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage den Status der jeweiligen Anteilklasse zu prüfen. Bei einer Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds wird es zur Erfüllung der mit diesem Status verbundenen Anforderungen notwendig sein, sowohl den Anlegern als auch der HMRC Bericht darüber zu erstatten, welche Erträge dieser Anteilklasse für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zuzurechnen sind. Insoweit der ausgewiesene Ertrag die an die Anleger ausgeschüttete Summe übersteigt, wird dieser Überschussertrag als zusätzliche Ausschüttung an die Anleger angesehen, und die Anleger sind entsprechend steuerpflichtig.

Dividenden (sowie ausgewiesene einbehaltene Erträge), die an im Vereinigten Königreich ansässige Personen ausgeschüttet werden, gelten als Dividenden (denen eine fiktive Dividendensteuerschuld anhaftet) und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige einbehaltene Erträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden ebenfalls als verfügbare Dividendeneinkünfte angesehen und sind im Allgemeinen steuerbefreit.

Die britischen Steuervorschriften enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, die unter bestimmten Umständen für britische Anleger in Offshore-Fonds gelten können. Es wird davon ausgegangen, dass Anleger normalerweise nicht diesen Bestimmungen unterliegen. Ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger, der (zusammen mit verbundenen Personen) einen Anteil von mehr als 25% an der DWS Invest hält, sollte sich fachlich beraten lassen.

Die im Vereinigten Königreich registrierte Anteilklasse richtet sich an private Anleger. Die Anteile werden allgemein erhältlich sein und breit vermarktet werden und einem genügend großen Kreis auf eine für diese Zielgruppe geeignete Weise zugänglich gemacht werden.

14. Einrichtungen und Informationsmöglichkeiten im Vereinigten Königreich

Die Investmentgesellschaft ist im Vereinigten Königreich als Anlageorganismus im Sinne von Artikel 264 des Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) zugelassen. Sie ist bei der Finanzdienstaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „FCA“) unter der Nummer 496751 registriert. Der Sitz der FCA befindet sich in 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS.

Anleger im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass die Regelungen, die die FCA im Rahmen des Gesetzes erlassen hat, auf die Anlagetätigkeit der Investmentgesellschaft grundsätzlich keine Anwendung finden. Insbesondere sind die entsprechenden Schutzvorschriften für Privatanleger (z.B. diejenigen, die den Anlegern ein Widerrufsrecht oder Rücktrittsrecht von bestimmten Anlageverträgen einräumen) nicht anwendbar, und für Anlagen in die Investmentgesellschaft kann keine Entschädigung nach dem Financial Services Compensation Scheme beansprucht werden. Außerdem werden die im Rahmen des Financial Ombudsman Service verfügbaren Schutzmechanismen (wie das Recht, auf diesen Service zurückzugreifen, um Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Investmentgesellschaft zu klären) im Zusammenhang mit einer Anlage in der Investmentgesellschaft nicht zur Verfügung stehen.

Dieser Verkaufsprospekt und die maßgeblichen Wesentlichen Anlegerinformationen dürfen im Vereinigten Königreich ohne Einschränkung verbreitet werden. Exemplare des Verkaufsprospekts und der maßgeblichen Wesentlichen Anlegerinformationen wurden der FCA nach Maßgabe des Gesetzes vorgelegt.

Die Investmentgesellschaft ist nach den Vorschriften der FCA verpflichtet, im Interesse der Anleger des Teilfonds im Vereinigten Königreich bestimmte Einrichtungen unter einer britischen Adresse vorzuhalten. Die Investmentgesellschaft hat die Deutsche Asset Management (UK) Limited mit der Bereitstellung der entsprechenden Einrichtungen an ihrem Geschäftssitz im Vereinigten Königreich beauftragt. Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Asset Management (UK) Limited
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich
Tel.: +44 (0) 20 75456000

Die Deutsche Asset Management (UK) Limited (eingetragen in England unter der Firmennummer 5233891) wurde im Vereinigten Königreich von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Sie ist bei der FCA unter der Nummer 429806 registriert.

Personen im Vereinigten Königreich können die Satzung der Investmentgesellschaft, den aktuellen Verkaufsprospekt, die maßgeblichen Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft an dieser Adresse zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und sich Exemplare davon aushändigen lassen. Die Einsichtnahme in diese Dokumente und der Erhalt von Exemplaren dieser Dokumente sind kostenfrei.

Unter dieser Adresse können mündlich oder schriftlich die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise von Anteilen erfragt werden. Die Anteilinhaber können dort Anträge auf Rücknahme von Anteilen und Auszahlung des Rücknahmepreises stellen. Beschwerden bezüglich der Tätigkeit der Investmentgesellschaft sind ebenfalls an diese Stelle zu richten und werden von dort an die Investmentgesellschaft weitergeleitet.

Erläuterungen zur einzuhaltenden Vorgehensweise bei der Zeichnung und dem Kauf bzw. der Rücknahme und dem Verkauf von Anteilen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf den Verkaufsprospekt – Besonderer Teil verwiesen.

15. Gesellschafterversammlungen

A. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilinhaber unabhängig davon, an welchem Teilfonds diese beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten der Investmentgesellschaft zu befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Anteilinhaber verbindlich.

B. Die Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Investmentgesellschaft oder am jeweiligen in der Einladung genannten Ort statt. Gewöhnlich werden sie am vierten Mittwoch im April eines jeden Jahres um 11.00 Uhr MEZ abgehalten. Fällt dieser vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Gesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt. Die Anteilinhaber können Bevollmächtigte benennen, die sie bei der Gesellschafterversammlung vertreten.

C. Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können jederzeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Anteilinhaber einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

D. Beschlüsse werden durch Abstimmung auf der Versammlung mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz über Handelsgesellschaften

vom 10.8.1915 Anwendung. Vorbehaltlich Abschnitt 2.D. Buchstabe c) berechtigt jeder Anteil einer Anteilklasse nach luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme.

E. Einladungen zu ordentlichen sowie zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen werden im *Receuil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters, in einer luxemburgischen Zeitung und in anderen Zeitungen veröffentlicht. Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, werden diese Einladungen auch in weiteren Zeitungen der jeweiligen Vertriebsländer veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Anteilinhaber im Besitz von Namensanteilen gesendet werden.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann die Investmentgesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben übermitteln.

Wenn alle Anteilinhaber persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

F. Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Anteilhabern erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (luxemburgischer Zeit) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (dem „Stichtag“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Anteilinhabers zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

16. Gründung, Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

A. Gründung
Beschlüsse über die Auflegung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst.

B. Auflösung
Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats für eine wirtschaftlich effiziente Geschäftsführung dieses Teilfonds erforderlich ist, oder eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Teilfonds eingetreten ist oder dies zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder der Investmentgesellschaft erforderlich

ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, das in einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehaltene Vermögen aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile auszuzahlen. Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während des Zeitraums von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilinhabern dieser Anteilklasse, an dem Bewertungstag, an dem die Entscheidung wirksam wird, ihren Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielbaren Werte und der Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse eines solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Die Auflösung eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein. Beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

C. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Die Anteilinhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Zusammenlegung führt dazu, dass die Anleger der zu annullierenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

17. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

B. Die Auflösung der Investmentgesellschaft wird von der Investmentgesellschaft im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA) und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine luxemburgische Zeitung ist, veröffentlicht.

C. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern der jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

D. Die Auflösung der Investmentgesellschaft soll grundsätzlich innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Beim Abschluss der Auflösung werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

E. Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW ist.

Die Gesellschafterversammlung ist bevollmächtigt, mit einfacher Mehrheit der dort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Anteilinhaber über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der zu übertragende OGAW ist und damit künftig nicht mehr existiert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anteilinhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

18. Veröffentlichungen

A. Der Nettoinventarwert je Anteil kann bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen usw.) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Transfer Agent oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

B. Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz der Investmentgesellschaft eingesehen werden.

C. Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Investmentgesellschaft

sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem luxemburgischen Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg eingesehen werden:

- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag,
- (ii) der Verwahrstellenvertrag,
- (iii) der Administrationsvertrag und
- (iv) der Fondsmanagementvertrag.

D. Wichtige Informationen werden den Anlegern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu mitgeteilt. Falls in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in einer Tageszeitung oder auf eine andere, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Weise. Sofern nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA).

19. Errichtung, Rechnungsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 15. März 2002 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

20. Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile der folgenden Teilfonds an folgenden Börsen und Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind.

DWS Invest Euro Bonds (Premium):

- Börse München
- Börse Düsseldorf
- Börse Berlin-Bremen
- Börse Frankfurt

DWS Invest Asian Small/Mid Cap:

- Börse Düsseldorf
- Börse Hamburg

DWS Invest Convertibles, DWS Invest ESG Euro Bonds (Short), DWS Invest Euro-Gov Bonds:

- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Düsseldorf
- Börse Berlin-Bremen
- Börse Frankfurt

DWS Invest Chinese Equities:

- Börse Stuttgart

DWS Invest Global Agribusiness:

- Börse Stuttgart
- Börse München
- Börse Düsseldorf
- Börse Berlin-Bremen
- Börse Frankfurt

*DWS Invest Global Emerging Markets Equities,
DWS Invest Top Europe, DWS Invest New
Resources, DWS Invest Top Asia, DWS Invest
Top Euroland:*

- Börse Hamburg
- Börse Stuttgart
- Börse München
- Börse Düsseldorf
- Börse Berlin-Bremen
- Börse Frankfurt

DWS Invest Africa:

- Börse Hamburg

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile der Teilfondsvermögen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Invest Africa

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EFM AFRICA – Total Return Net Dividend in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts fünf Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird fünf Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%****	bis zu 1,75%	0%	0,05%	10.7.2008
LD	EUR	bis zu 5%****	bis zu 1,75%	0%	0,05%	10.7.2008
NC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 2,2%	0,2%	0,05%	10.7.2008
FC	EUR	0%	bis zu 0,85%	0%	0,05%	10.7.2008
USD LC	USD	bis zu 5%****	bis zu 1,8%	0%	0,05%	10.7.2008
GBP D RD	GBP	0%	bis zu 0,9%	0%	0,05%	20.1.2009

* Der Teilfonds DWS Invest Africa und seine Anteilklassen sind von der in Artikel 8 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Option „Umtausch von Anteilen“ ausgenommen.

** Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Africa gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Africa ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses des angelegten Kapitals.

Mindestens 70% des gesamten Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten angelegt, die ihren eingetragenen Sitz in Afrika haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Afrika ausüben oder die als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Afrika, insbesondere Südafrika, Ägypten, Mauritius, Nigeria, Marokko und Kenia, besitzen.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an afrikanischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweisen ordnungsgemäß sind. Die Börsen und anderen geregelten Märkte müssen die Anforderungen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem

organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Maximal 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere ausgestellt sind, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien in- und ausländischer Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, sowie in allen anderen in Artikel 2

Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil genannten zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA gemäß Absatz A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Die Anlage in oder mit Bezug auf Afrika ist mit hohen Risiken verbunden. Im Falle des Eintretens eines der nachfolgenden Risiken könnte die Geschäfts- Finanz- oder Ertragslage des Teilfonds in wesentlichem Umfang nachteilig beeinflusst werden. Die nachstehend genannten Risiken sind nicht erschöpfend und in keiner bestimmten Reihenfolge aufgeführt. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen bestimmten besonderen Risiken im Zusammenhang mit den Staaten, in denen die Anlagen der Gesellschaft erfolgen, sowie normalen Anlagerisiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Investmentgesellschaft derzeit nicht bekannt sind oder die sie für unwesentlich hält, können sich ebenfalls nachteilig auf die Tätigkeit des Teilfonds auswirken. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagen des Teilfonds erfolgreich sind oder dass seine Ziele erreicht werden. Entsprechend sollte die Anlage in den Teilfonds ihrem Wesen nach als spekulativ und nur für Anleger geeignet angesehen werden, denen die mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken bekannt sind und die in der Lage und willens sind, den voraussichtlichen Liquiditätsmangel der Anlagen des Teilfonds, die illiquide Natur einer Anlage in den Anteilen und das Risiko des vollständigen Kapitalverlusts durch die Anlage in dem Teilfonds hinzunehmen.

Falls Sie unsicher sind, welche Maßnahmen Sie ergreifen sollen, empfehlen wir Ihnen ein Gespräch mit einem geeignet qualifizierten Anlageberater in Ihrem Land, der auf die Beratung zum Kauf von Anteilen und anderen Wertpapieren spezialisiert ist.

Risiken im Zusammenhang mit von dem Teilfonds getätigten Anlagen
Potenzielle Anleger sollten sich bestimmter besonderer Risikofaktoren im Zusammenhang mit Afrika, anderen Ländern, in die der Teilfonds investieren kann, dem Teilfonds und der Art der Teilfondsanlagen bewusst sein. Dazu gehören:

1. Begrenzte Liquidität

Es kann für den Teilfonds erheblich schwieriger sein, seine Anlagen in afrikanischen Ländern oder von Afrika abhängigen Produkten zu tätigen

oder zu veräußern als dies für Anleger in weiter entwickelten Ländern der Fall wäre. Begrenzte Liquidität kann sich negativ auf den Nettoinventarwert und den Anteilspreis auswirken.

Der Teilfonds kann auch in Unternehmen außerhalb Afrikas investieren, die an Börsen außerhalb von Afrika notiert sind. Auch die Liquidität dieser Anlagen kann begrenzt sein.

Der Teilfonds kann versuchen, durch die Notierung an der jeweiligen afrikanischen Börse Anlagen in nicht notierten Unternehmen zu realisieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Börsen Liquidität für die Anlage des Teilfonds in nicht notierten Unternehmen bieten können. Die Investmentgesellschaft könnte gezwungen sein, die Anlagen des Teilfonds im Rahmen von privat ausgehandelten Geschäften weiterzuverkaufen. Die bei diesen Verkäufen realisierten Preise könnten unter den ursprünglich von dem Teilfonds gezahlten oder unter dem als angemessener oder tatsächlicher Marktwert für diese Wertpapiere angesehenen Preis liegen.

2. Beschränkungen für Anlagen in in Afrika notierten Unternehmen

Der Handel an afrikanischen Börsen könnte diversen Beschränkungen unterliegen. Es kann in bestimmten afrikanischen Ländern auch Höchstbeschränkungen für ausländische Beteiligungen an notierten Unternehmen geben.

3. Anlagen in nicht notierten Unternehmen und in nicht notierten nicht-afrikanischen Unternehmen

Im Allgemeinen gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds bei der Anlage in die Wertpapiere nicht notierter Unternehmen oder nicht notierter nicht-afrikanischer Unternehmen (am OTC-Markt gehandelt oder nicht) den angemessenen Marktwert realisieren kann, da diese Unternehmen tendenziell über begrenzte Liquidität verfügen und ihre Kurse vergleichsweise stark schwanken. Darüber hinaus stehen eventuell keine verlässlichen Preisquellen zur Verfügung. Schätzungen des Marktwerts dieser Anlagen sind ihrem Wesen nach schwer abzugeben und mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Zudem sind Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, unter Umständen nicht zur Offenlegung und Einhaltung weiterer gesetzlicher Anforderungen verpflichtet, die für sie gelten würden, wenn ihre Wertpapiere an einer öffentlichen Börse gehandelt würden.

Spezifische Anlagerisiken auf dem afrikanischen OTC-Markt

Viele nicht notierte Unternehmen in Afrika werden am afrikanischen OTC-Markt gehandelt, der eine Vermittlungsfunktion für den Handel mit Aktien von nicht notierten afrikanischen Unternehmen hat. Transaktionen am OTC-Markt werden – häufig mit Unterstützung von Brokern/ Dealern oder anderen Mittlern – direkt zwischen Käufern und Verkäufern ausgehandelt. Das Clearing- und Abrechnungsverfahren für

Wertpapiere, die am OTC-Markt gehandelt werden, kann sehr zeitaufwendig sein und erfordert häufig die Unterstützung durch Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen.

Anlagen in nationalen, nicht notierten Gesellschaften

Die Anlagen der Investmentgesellschaft in nicht notierten Unternehmen könnten den Beschränkungen mancher afrikanischer Länder für ausländische Beteiligungen unterliegen.

Anlagen in nicht notierten Unternehmen können zwar die Chance auf erhebliche Kapitalgewinne eröffnen, doch sind sie auch mit einem hohen finanziellen Risiko behaftet. Im Allgemeinen können die Anlagen des Teilfonds in nicht notierten Unternehmen illiquide und schwer zu bewerten sein und es gibt kaum oder keinen Schutz für den Wert dieser Anlagen. In vielen Fällen sind die Anlagen langfristiger Natur und müssen unter Umständen nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage bis zur Veräußerung viele Jahre gehalten werden, insbesondere, wenn eine anschließende Notierung dieser Anlagen an einer afrikanischen Börse nicht möglich ist. Der Verkauf von Wertpapieren nicht notierter Unternehmen, die keine Notierung erhalten, kann unmöglich sein und, wenn überhaupt, mit einem erheblichen Abschlag auf den vom Fondsmanager angenommenen Marktpreis oder den ursprünglich von dem Teilfonds für diese Wertpapiere gezahlten Preis erfolgen.

Die Anlagen des Teilfonds in nicht notierten Unternehmen erfordern eventuell umfassende Sorgfaltsmaßnahmen. In einigen Kontexten kann die ordnungsgemäße Erfüllung der Sorgfaltspflicht jedoch schwierig sein, insbesondere, wenn Informationen nur begrenzt öffentlich zugänglich sind. Da der Teilfonds wahrscheinlich Minderheitsaktionär der nicht notierten Unternehmen ist, in die er investiert, wird sich die Gesellschaft in den entsprechenden Situationen bemühen, durch eine Aktionärsvereinbarung und/oder Beobachterrechte in Gremien geeigneten Minderheitsaktionärsschutz zu erhalten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Gesellschaft keinen Erfolg bei diesen Bemühungen um Schutz hat. Selbst wenn sie eine derartige Aktionärsvereinbarung oder Gremienvertretung erreicht, bieten diese unter Umständen nur begrenzten Schutz.

4. Anlagen in staatlichen Unternehmen

Die Anlage in staatlichen Unternehmen ist mit einer Reihe von speziellen Risiken behaftet. Der Investmentgesellschaft stehen eventuell nur sehr begrenzte Finanzinformationen zur Verfügung, um mögliche Anlagen in staatlichen Unternehmen, die an die Börse gehen, zu beurteilen. kann entweder darin begründet sein, dass sie Aktien im Rahmen eines Verfahrens erwirbt, das nur begrenzte Sorgfaltsmaßnahmen ermöglicht, oder darin, dass die Bücher der staatlichen Unternehmen unvollständig oder nicht zugänglich sind. Zudem kann es für die Geschäftsführer vormals staatlicher Unternehmen schwierig sein, sich nach dem Börsengang durch die Einhaltung guter Corporate-Governance-Verfahren, Transparenz

und die Einstellung und Bindung talentierter und qualifizierter Mitarbeiter auf die Privatwirtschaft einzustellen. Nicht selten bleiben staatliche Unternehmen nach dem Börsengang mehrheitlich im Eigentum des jeweiligen Staates und reagieren weiterhin eher auf die Anforderungen der jeweiligen Regierung, anstatt im besten Interesse ihrer Anteilseigner zu handeln. In manchen Fällen übernehmen ehemalige staatliche Unternehmen wirtschaftliche Hinterlassenschaften ihres vorherigen Status, so etwa übermäßig großen Personalbestand oder anhaltende und ungelöste Verstöße gegen Umweltvorschriften.

5. Anlagen in bestehenden geschlossenen Fonds

Geschlossene Fonds, die auf dem afrikanischen Markt tätig sind, können denselben Anlagerisiken unterliegen wie bereits dargelegt. Dazu gehören unter anderem politische und wirtschaftliche Risiken sowie Mängel im derzeitigen Rechtssystem afrikanischer Staaten. Die Anlage des Teilfonds in nicht notierten geschlossenen Fonds ist mit zusätzlichen Risiken behaftet, da nicht notierte geschlossene Fonds nicht den Vorschriften einer Börsenaufsicht unterliegen. Der Teilfonds kann auch dem Risiko einer Kapitaleinforderung auf seine Anlagen unterliegen. Falls der Teilfonds etwaigen zukünftigen Kapitaleinforderungen nicht nachkommen kann, verfallen seine Anlagen eventuell.

6. Sonstige Risiken in Bezug auf eine Anlage in Unternehmen in Afrika

Neben den vorstehend aufgeführten Risiken können die Beteiligungsunternehmen und insbesondere vormals staatliche Unternehmen (unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht) mit verschiedenen weiteren Risiken behaftet sein, was ihre Wertentwicklung erheblich verschlechtern oder sogar zu ihrem Konkurs führen könnte. Dazu gehören unter anderem:

- die Gefahr unzureichender Finanzierung;
- fehlende Kundendiversifizierung und mangelndes Verständnis des Produktmarkts;
- interne Geschäftsführungsmängel;
- falsche oder fehlende Strategie oder ausbleibende Früherkennung von Branchentrends aufgrund von Unerfahrenheit;
- Überbesetzung mit Personal und
- Änderungen der Wettbewerbsfähigkeit aufgrund von Wechselkursschwankungen.

Diese und andere Risiken können besonders für kleine Unternehmen zum Tragen kommen. Die Gesellschaft kann in Unternehmen mit geringer Kapitalisierung investieren.

Risiken in Bezug auf die Marktgegebenheiten

7. Marktumfeld

Die Beteiligungsunternehmen unterliegen dem Risiko einer Veränderung des Marktumfelds. Dies beinhaltet unter anderem eine Zunahme des Wettbewerbs auf den lokalen und den Exportmärkten in bestimmten Sektoren aufgrund einer

weiteren Liberalisierung der afrikanischen Wirtschaft, die dadurch zustande kommt, dass manche afrikanischen Länder ihre Märkte für ausländische Investoren öffnen. Aufgrund von weiteren Marktkräften könnte jede Anlage des Teilfonds jederzeit erheblich im Wert sinken.

8. Begrenzte Anlagemöglichkeiten

Es gibt noch weitere afrikanische und ausländische Unternehmen, Institute und Anleger, die aktiv Anlagemöglichkeiten in Afrika suchen und Anlagen tätigen. Viele dieser Mitbewerber dürften erhebliche Kapitalsummen beschaffen und können ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Teilfonds. Dadurch entsteht unter Umständen stärkerer Wettbewerb um Anlagegelegenheiten. Die Investmentgesellschaft erwartet daher einen erheblichen Wettbewerb um Anlagechancen. Der Wettbewerb um eine begrenzte Anzahl potenzieller Anlagemöglichkeiten kann Anlageentscheidungen verzögern und den Preis erhöhen, zu dem Anlagen durch den Teilfonds getätigt oder veräußert werden können, wodurch die potenzielle Rentabilität seiner Anlagen sinkt. Ausländische Rechtsträger können gewissen Einschränkungen im Hinblick auf Anlagen in bestimmten afrikanischen Ländern unterliegen. Manche Anlagen erfordern eventuell die vorherige Beurteilung oder Genehmigung der jeweiligen afrikanischen Regierung. Dadurch kann der Wettbewerb um eine begrenzte Anzahl von Anlagen, die der Gesellschaft attraktiv erscheinen, zunehmen und für den Teilfonds Anlageverzögerungen mit sich bringen. Darüber hinaus muss der Teilfonds unter Umständen bisher nicht bekannte lokale Anlagebeschränkungen berücksichtigen, um Anlagen in nicht-afrikanischen Unternehmen zu tätigen, die in bestimmten Ländern außerhalb Afrikas ansässig sind. Der Teilfonds könnte durch die Verzögerung oder Verweigerung der erforderlichen Genehmigungen für die Anlage in bestimmten Unternehmen sowie durch Anlageverzögerungen, die durch den Wettbewerb verursacht werden, den das Unternehmen auf dem Markt erwartet, oder durch Anlagebeschränkungen in bestimmten Ländern nachteilig beeinflusst werden. Im Vorfeld der Anlage der Platzierungserlöse kann die Gesellschaft vorübergehende Anlagen tätigen, die länger als erwartet investiert bleiben könnten und voraussichtlich Erträge erzielen, die erheblich unter den Erträgen liegen, welche die Gesellschaft aus der Anlage in den Beteiligungsunternehmen erwartet.

9. Rechtssysteme

Die Gesetze und Vorschriften für bestimmte Märkte, auf denen der Teilfonds unter Umständen investiert, befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase und sind nicht gut etabliert. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage ist, seine Rechte durch Gerichtsverfahren wirksam durchzusetzen, auch gibt es keine Zusicherung dafür, dass Verbesserungen stattfinden werden. In diesen Rechtssystemen kann es Widersprüche und Lücken in Gesetzen und Vorschriften geben, die

Handhabung der Gesetze und Vorschriften durch staatliche Behörden kann erheblichem Ermessensspielraum unterworfen sein, und in vielen Bereichen ist der Rechtsrahmen vage, widersprüchlich und wird unterschiedlich ausgelegt. Zudem ist das Gerichtssystem unter Umständen nicht verlässlich oder objektiv, und die Möglichkeit zur Durchsetzung gesetzlicher Rechte ist häufig nicht gegeben. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage ist, seine Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchzusetzen.

Auch durch Korruption, politische Instabilität u.ä. können Rechtssysteme unzuverlässig sein.

10. Politische und wirtschaftliche Risiken

Die Anlagen des Teilfonds in afrikanischen und anderen Ländern können durch Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen in diesen Ländern oder der internationalen politischen Entwicklung in unbekanntem Umfang, Änderungen der Regierungsstrategie, die Auferlegung von Beschränkungen für die Kapitalübertragung oder Änderungen der aufsichtsrechtlichen, steuerlichen und gesetzlichen Anforderungen beeinflusst werden. Der Wert der Anlagen des Teilfonds und einer Anlage in den Teilfonds kann durch Regierungswechsel, neue Regierungsmitglieder oder geänderte Regierungsstrategien beeinträchtigt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um die eigene Regierung oder die Regierung eines ausländischen Marktes handelt, in dem der Teilfonds investiert. Dies kann unter anderem eine veränderte Strategie gegenüber der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögenswerten und Änderungen der Gesetzgebung bezüglich ausländischer Beteiligungen, Wirtschaftspolitik, Besteuerung, Anlagevorschriften, Wertpapiergesetzen sowie Devisenumtausch und -rückführung umfassen. Gelegentlich herrscht in Afrika politische Unsicherheit, und die politische Stimmung ist von Land zu Land unterschiedlich. Manche afrikanischen Staaten leiden unter Bürgerkrieg und Terrorismus. Das politische Umfeld in bestimmten Ländern ist instabil und Schwankungen unterworfen, was auch zukünftig der Fall sein kann. Die politische Unsicherheit in bestimmten afrikanischen Ländern kann andere Länder der Region oder sogar den gesamten afrikanischen Kontinent beeinflussen. Alle diese Ereignisse und Unsicherheiten können sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds auswirken. Nicht nur der Wert der Anlagen des Teilfonds kann erheblich belastet werden, sondern der Teilfonds ist unter Umständen im Fall einer Marktschließung, Erklärung des Ausnahmezustands oder eines Moratoriums nicht in der Lage, den Wert seiner Anlagen rückzuführen. Ebenso könnte dieser Wert erheblich sinken.

11. Operationelle Risiken

Der Teilfonds ist einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt. Ebenso geht er ein Abwicklungsrisiko ein. Der Marktzusatz auf den afrikanischen Märkten in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von

Vermögenswerten ist mit erhöhtem Risiko verbunden. Die afrikanischen Märkte entwickeln sich zwar weiter, doch sind die Clearing-, Abrechnungs- und Registrierungssysteme, die für die Durchführung des Handels auf manchen dieser Märkte zur Verfügung stehen, erheblich weniger ausgereift als auf fortgeschritteneren Märkten der Welt. Dies kann zu Verzögerungen und anderen erheblichen Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Handelsabschlüssen und der Registrierung von Wertpapierübertragungen führen. Abwicklungsprobleme auf diesen Märkten können den Nettoinventarwert und die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen.

12. Geografische Risiken und Kriegsgefahr

In manchen afrikanischen Ländern besteht die Gefahr von Militärputschen, Bürgerkriegen und politischer Instabilität. All dies kann ungünstige politische und/oder wirtschaftliche Folgen für Afrika im Allgemeinen haben. Diese politischen und/oder wirtschaftlichen Folgen können wiederum den Betrieb und die Rentabilität der Anlagen des Teilfonds in Afrika nachteilig beeinflussen.

13. Korruptionsrisiko

Viele afrikanische Länder erreichen auf dem von Transparency International veröffentlichten Corruption Perceptions Index eine sehr niedrige Punktzahl. Dies deutet darauf hin, dass das Korruptionsniveau in afrikanischen Ländern im Vergleich zu Industriestaaten sehr hoch ist. Ein hohes Korruptionsniveau kann negative Folgen für die politische und wirtschaftliche Stabilität afrikanischer Länder haben. Infolgedessen können die Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern beeinträchtigt werden.

14. Inflationsrisiko

Alle Vermögenswerte der Teilfonds sind durch eine inflationsbedingte Abwertung gefährdet. Das Inflationsrisiko kann in bestimmten Ländern, in denen der Teilfonds investiert, aufgrund von politischer, wirtschaftlicher oder geografischer Instabilität oder aus anderen Gründen erhöht sein.

15. Aufsichtsrechtliche Risiken sowie Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichtstandards

Die Standards für Offenlegung und aufsichtsrechtliche Regulierung sind in afrikanischen Ländern und anderen Wertpapiermärkten, auf denen die Investmentgesellschaft unter Umständen investiert, eventuell weniger stringent als in den Industriestaaten, die zur OECD gehören. Möglicherweise gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über potenzielle Beteiligungsunternehmen als in diesen OECD-Mitgliedstaaten von oder über Emittenten veröffentlicht werden. In manchen Ländern bieten die gesetzliche Infrastruktur und die Berichtsstandards nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformation wie dies allgemein in vielen entwickelten OECD-Mitgliedstaaten der Fall wäre. Insbesondere verlassen sich die Wirtschaftsprüfer eventuell stärker auf Zusicherungen der Geschäftsführung eines Unternehmens, und

Informationen werden unter Umständen nicht so unabhängig überprüft wie in fortgeschritteneren Ländern. Auch die Bewertung von Vermögenswerten, Wertminderungen, Wechselkursdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen kann anders gehandhabt werden als dies gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards üblich wäre.

16. Währungsumtausch und Kapitalkontrollen

Der Teilfonds kann auf bestimmten afrikanischen und nicht afrikanischen Märkten in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten. Wechselkursschwankungen zwischen EUR/USD und der Währung dieser Vermögenswerte können zu einer Minderung des Werts des Teilfondsvermögens führen, da sie in EUR/USD unter anderem den Devisenwert von Dividenden und Kapitalausschüttungen und den Nettoinventarwert beeinflussen. Zudem sind manche Währungen nicht konvertierbar. Der Umtausch dieser Währungen kann eine Genehmigung der jeweiligen Regierung erfordern. Jede Verzögerung bei der Einholung von Genehmigungen steigert die Gefährdung des Teilfonds durch eine Abwertung dieser Währungen gegenüber anderen harten Währungen, wie EUR/USD. Kann der Umtausch nicht durchgeführt werden, lauten manche Vermögenswerte des Teilfonds unter Umständen auf eine nicht konvertierbare Währung, sodass der Teilfonds nicht in der Lage ist, Ausschüttungen an die Anteilinhaber dieser Vermögenswerte vorzunehmen.

Die Investmentgesellschaft kann versuchen, einen Wertverfall des Teilfondsvermögens durch Währungsabwertung abzusichern. Dies ist jedoch nur möglich, wenn geeignete Sicherungsinstrumente rechtzeitig und zu Bedingungen, die für den Fondsmanager akzeptabel sind, zur Verfügung stehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass von der Investmentgesellschaft zum Schutz vor Währungsabwertung durchgeführte Sicherungsgeschäfte erfolgreich sind oder dass die Investmentgesellschaft die Möglichkeit haben wird, Sicherungsgeschäfte zu akzeptablen Geschäftsbedingungen durchzuführen.

17. Steuerliche Unsicherheit

Die Steuervorschriften in vielen afrikanischen Ländern sind in der Entwicklung befindlich. Es gibt viele Bereiche, in denen ausreichend detaillierte Vorschriften derzeit nicht vorhanden sind und in denen Unklarheit herrscht. Die Einführung und Durchsetzung von Steuervorschriften in manchen afrikanischen Ländern kann in Abhängigkeit von zahlreichen Faktoren, darunter der Frage, welche Steuerbehörde beteiligt ist, schwanken. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass die Steuervorschriften in anderen Ländern, in denen der Teilfonds eventuell investiert, ebenfalls nicht vollständig entwickelt sind. Jede Änderung des steuerlichen Status der Investmentgesellschaft und des Fondsmanagers, der Steuergesetze in afrikanischen Ländern, in denen der Teilfonds Anlagen hält, oder der steuerlichen Anforderungen in anderen Ländern außerhalb von Afrika, in denen der Teilfonds investiert hat,

könnten die Performance des Teilfonds, den Wert seiner Anlagen, seine Fähigkeit zur Erklärung von Dividenden und Gewinnweitergaben sowie die ihm auferlegte Steuerbelastung nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus können die Investmentgesellschaft, die Zweckgesellschaften, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum stehen, und die Beteiligungsunternehmen Kapitalertragsteuern, Körperschaftsteuern, Quellensteuern und sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen oder Erhebungen unterliegen, die sich nachteilig auf die Erträge des Teilfonds auswirken.

18. Übertragungs- und Abrechnungsrisiko

Durch den Einzug, die Übertragung und die Einlage von Wertpapieren und Barmitteln geht der Teilfonds eine Reihe von Risiken ein, darunter Diebstahls-, Verlust-, Betrugs-, Zerstörungs- und Verzögerungsrisiken. Die Registrierungsverfahren in Afrika sind unter Umständen nicht zuverlässig und können Gegenstand von Betrug sein. Viele nicht notierte Wertpapiere werden anstatt durch elektronische Eintragung noch durch Papierzertifikate belegt, und das Übertragungsverfahren kann Verzögerungen unterliegen. Darüber hinaus ist die Infrastruktur und Informationstechnologie professioneller Rechtssubjekte, die in afrikanischen und anderen Entwicklungsländern in der Wertpapierbranche agieren (darunter Depotbanken und Hinterlegungsstellen) weniger fortgeschritten als in weiter entwickelten Ländern.

19. Ansteckende Krankheiten

Eine AIDS-Epidemie oder andere ansteckende Krankheiten könnten zu einem bedeutenden Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität in Afrika führen. In der afrikanischen Region südlich der Sahara waren Ende 2007 Schätzungen zufolge 22,5 Millionen Menschen HIV-infiziert und annähernd 1,7 Millionen Personen hatten sich im Jahr 2007 neu angesteckt. In vier südafrikanischen Ländern, nämlich Botsuana, Lesotho, Swasiland und Simbabwe, ist die Quote der HIV-positiven Erwachsenen deutlich gestiegen und liegt jetzt bei über 20%. Zudem kann eine HIV-Epidemie oder eine Epidemie anderer ansteckender Erkrankungen, wie etwa SARS oder Vogelgrippe, in jedem Land auftreten, in dem der Teilfonds investiert. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um einen Industrie- oder Entwicklungsstaat handelt, und könnte dazu führen, dass die Anlagen in diesen Ländern in ihrer Wertentwicklung hinter den erwarteten Ergebnissen zurückbleiben.

20. Ausfallrisiko

Der Ausfall eines Wertpapieremittenten oder eines Kontrahenten kann zu Verlusten für den Teilfonds führen. Das Ausfallrisiko (oder Emittentenrisiko) ist das Risiko, dass die andere Partei eines gegenseitigen Vertrags ihre Verpflichtung in Bezug auf eine Forderung ganz oder teilweise nicht erfüllt. Dies gilt für alle Verträge, die auf Rechnung des Teilfonds abgeschlossen werden. Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und

möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss, einschließlich der Kosten für die Durchsetzung der Rechte der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten.

Soweit die hundertprozentigen Tochtergesellschaften oder Beteiligungsunternehmen der Investmentgesellschaft Sicherungsrechte an ihren Vermögenswerte stellen und bei diesen Tochtergesellschaften oder Beteiligungsunternehmen ein Ausfall eintritt, können die Anlagen der Investmentgesellschaft über diese Tochtergesellschaften gänzlich verloren gehen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Konkursgesetze in afrikanischen Ländern und anderen Ländern, in denen der Teilfonds Anlagen besitzen kann, unzuverlässig sind. Infolgedessen hat der Teilfonds zur Realisierung seiner Anlage für den Fall, dass ein Anlageunternehmen insolvent wird, eventuell nur begrenzte Rückgriffsmöglichkeiten.

21. Verwahrerisiko

Der Teilfonds geht das Risiko ein, Vermögenswerte aufgrund der Insolvenz der Verwahrstelle oder eines von dieser ernannten Unterverwahrers, nachlässiger Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der Verwahrstelle oder nicht ordnungsgemäßen Verhaltens der Verwahrstelle oder deren Führungskräften und Mitarbeitern bzw. eines von ihr ernannten Unterverwahrers zu verlieren.

22. Mangel an Diversifizierung

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Diversifizierungsanforderungen. Die Portfoliodiversifizierung liegt im alleinigen Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in eine begrenzte Anzahl von Unternehmen, Regionen oder Branchen investieren. In dem Umfang, in dem der Teilfonds seine Anlagen auf ein bestimmtes Unternehmen, eine Region oder Sektor konzentriert, wird er anfälliger für Wertschwankungen aufgrund von abträglichen Wirtschafts- oder Konjunkturbedingungen, die dieses Unternehmen, diese Region oder diesen Sektor beeinflussen. Folglich kann der Gesamtertrag der Anlagen durch eine ungünstige Wertentwicklung eines oder einer kleinen Zahl von Unternehmen oder Regionen, in denen der Teilfonds investiert ist, belastet werden.

23. Beschränkungen für ausländische Beteiligungen

Die afrikanischen und nicht-afrikanischen Regionen, in denen die Anlagen des Teilfonds erfolgen, können zukünftig die Bewegung von ausländischem Kapital einschränken. Der Teilfonds kann Gegenstand von Kontrollen für ausländische Investitionen sein, darunter Kontrollen im Zusammenhang mit der Höhe der ausländischen Beteiligung. Dies beinhaltet das Risiko der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögenswerten sowie mögliche Einschränkungen für die Rückführung von investiertem Kapital. Die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft, auch in Branchen, die als sensibel für die jeweiligen nationalen Interessen angesehen werden,

können erheblich sein. Zudem kann der Wert des Teilfondsvermögens durch Unsicherheiten beeinträchtigt werden, wie etwa Regierungswechsel oder Strategieänderungen hinsichtlich Auslandsinvestitionen im Land, Besteuerung und Einschränkung von Devisenrückführungen sowie weitere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften, die Auslandsinvestitionen betreffen.

Aufgrund der besonderen Merkmale dieser Märkte weisen die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich auf das Recht der Investmentgesellschaft hin, die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds oder einer oder mehrerer Anteilklassen des Teilfonds sowie die Berechnung des Anteilsverts vorübergehend auszusetzen, falls und solange Umstände bestehen, die diese Aussetzung erfordern, und falls die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist (genauere Informationen sind Artikel 5 Abschnitt F und G sowie Artikel 7 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen).

Verwässerungspolitik

Zeichnungen und Rücknahmen in erheblichem Umfang für den Teilfonds könnten zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens führen, was daran liegt, dass der NAV möglicherweise nicht alle Handelskosten und sonstigen Aufwendungen gänzlich widerspiegelt. Diese Kosten treten auf, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um hohe Zu- oder Abflüsse des Fonds zu steuern. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter gewöhnlichen Umständen gelten. Um den Anlegerschutz für die bereits vorhandenen Anteilseigner zu verbessern, erlaubt die folgende Option die Anwendung einer Verwässerungspolitik zugunsten des Teilfondsvermögens während außergewöhnlicher Marktsituationen, wodurch Handelskosten und sonstige Aufwendungen kompensiert werden können, sollte der Teilfonds erheblich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung der Verwässerungspolitik definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Wenn eine außergewöhnliche Marktsituation gemäß Definition durch die Verwaltungsgesellschaft auftritt, dann kann der Nettoinventarwert des Teilfonds an einen höheren oder niedrigeren Wert angepasst werden, um so die Transaktionskosten und sonstigen Verwässerungseffekte im Zusammenhang mit dieser Handelsaktivität widerzuspiegeln. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Der angepasste Nettoinventarwert wird auf alle Zeichnungen und Rücknahmen des betreffenden Handelstages gleichmäßig angewendet.

Der Einfluss der Verwässerungspolitik beläuft sich auf höchstens 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts. Da die beschriebene Verwässerungspolitik nur durchgeführt wird, wenn außergewöhnliche Marktsituationen und bedeutende Zu- und Abflüsse auftreten, und diese Politik bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die NAV-Anpassung nur gelegentlich ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Artificial Intelligence

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World AC Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Artificial Intelligence gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Artificial Intelligence ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses, in erster Linie durch die Anlage in die internationalen Aktienmärkte von Unternehmen, deren Geschäft von der Entwicklung der künstlichen Intelligenz profitiert oder damit derzeit in Zusammenhang steht.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden.

Mindestens 60% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Artikel 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Asia-Pacific Multi Opportunities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Ltd. geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	–
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	90% MSCI All COUNTRY ASIA-PACIFIC Ex Japan Index in USD und 10% JP MORGAN ASIA CREDIT Index in USD
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Asia-Pacific Multi Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds DWS Invest Asia-Pacific Multi Opportunities besteht darin, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den Aktien- und Rentenmärkten im asiatisch-pazifischen Raum ein langfristig positives Anlageergebnis zu erzielen.

Je nach Marktlage und den Erwartungen des Portfoliomanagers kann der Teilfonds flexibel in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen. Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des

Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden wie folgt angelegt: in Wertpapieren von oder mit Bezug zu Emittenten aus dem asiatisch-pazifischen Raum, in Wertpapieren von Unternehmen außerhalb dieser Region, die einer nennenswerten Geschäftstätigkeit im asiatisch-pazifischen Raum nachgehen, in Wertpapieren von Emittenten außerhalb dieser Region, die auf Währungen asiatisch-pazifischer Länder lauten, sowie in Investmentfonds, die hauptsächlich in Wertpapiere aus dem asiatisch-pazifischen Raum investieren.

Bis zu 90% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Bis zu 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities sind auf jeweils 20% des Teilfondsvermögens begrenzt.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Vorbehaltlich Artikel 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die von dem betreffenden OGAW und/oder von den sonstigen OGA gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Artikel 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Artikel 2. B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Das dargestellte erwartete Niveau der Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliches Limit für das Exposure des Teilfonds vorgesehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Asian Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Ltd. geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	JPMorgan ASIA CREDIT INDEX
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPMorgan ASIA CREDIT INDEX in USD TR – JACI Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	16.6.2014
USD FC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	16.6.2014
LDH	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	30.11.2016
USD LDM	USD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.12.2016
USD IC	USD	0%	bis zu 0,40%	0%	0,01%	13.4.2017
USD RC	USD	0%	bis zu 0,15%	0%	0,01%	13.4.2017
USD XC	USD	0%	bis zu 0,20%	0%	0,05%	13.4.2017
TFCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
TFDH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
LCH	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.1.2018
USD LC	USD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	29.1.2018
HKD LDM	HKD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.2.2018
SGD LDM	SGD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.2.2018
IDH**	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,01%	16.4.2018
HKD LDMH	HKD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.5.2018
SGD LDMH	SGD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.5.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Artikel 1 – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IDH nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Asian Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Asian Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Fonds.

Das Teilfondsvermögen kann in verzinslichen Wertpapieren und Wandelanleihen folgender Emittenten angelegt werden:

- Regierungen asiatischer Länder;
- staatliche Behörden in Asien;
- Kommunalverwaltungen asiatischer Länder;
- Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einem asiatischen Land haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einem asiatischen Land ausüben;
- Wertpapiere in asiatischen Währungen von supranationalen Institutionen, wie der Weltbank (IBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD);
- Wertpapiere von nicht asiatischen Unternehmen, die in asiatischen Währungen begeben werden.

Diese verzinslichen Wertpapiere können auf US-Dollar, andere G7-Währungen sowie verschiedene asiatische Währungen lauten. Das Rating der Emittenten kann von Aaa bis B3 (Moody's) bzw. AAA bis B- (Standard & Poor's) oder entsprechend reichen. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 einzuhalten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Anlagen über das Renminbi-Qualified-Foreign-Institutional-Investor-Programm (R-QFII-Programm) zu tätigen, nach dem der Teilfondsmanager über eine R-QFII-Lizenz der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) verfügen muss. Darüber hinaus benötigt der Teilfondsmanager unter Umständen eine RQFII-Investitionsquote, die vom staatlichen Devisenamt (SAFE) vergeben wird.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Schuldverschreibungen in asiatischen Währungen, US-Dollar und Währungen anderer G7-Staaten von Emittenten, die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, und in Geldanlagen investiert werden. Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten) Staatsanleihen investiert werden.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des

Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Asian Bonds (Short)

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	6-month LIBOR
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Singapur
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Asian Bonds (Short) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Asian Bonds (Short) ist es, durch ein dynamisches Engagement am asiatischen Rentenmarkt eine positive Wertentwicklung zu erzielen. Hierzu werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in kurzfristigen Schuldtiteln angelegt, die auf den Anleihemärkten in Asien begeben werden.

Der Teilfonds wird in übertragbare Schuldtitel investieren, die von asiatischen Staaten, Kapitalgesellschaften, öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen in Hartwährungen (d.h. den wichtigsten weltweit gehandelten Währungen) begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in Wandelanleihen und Nachranganleihen anlegen. Bis zu 50% des Teilfondsvermögens können in Non-Investment-Grade-Anleihen von Staaten sowie von Unternehmen und Emittenten aus dem Finanzsektor investiert werden. Nur Anlagen in Anleihen mit einem Rating von CCC+ oder darunter sind unzulässig.

Die Teilfondswährung ist USD, wobei Positionen in anderen Währungen gegen den USD abgesichert werden. Das nicht abgesicherte Engagement des Teilfonds in anderen Währungen als USD darf höchstens 10% betragen.

Die durchschnittliche Duration des Gesamtportfolios darf nicht mehr als drei Jahre betragen.

Die vorstehend genannten Wertpapiere können an asiatischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die ordnungsgemäß funktionieren, anerkannt und für das Publikum offen sind. Die Börsen und anderen geregelten Märkte müssen die Anforderungen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in verzinslichen Wertpapieren, die von den USA oder den EU-Mitgliedstaaten begeben werden, sowie in australischen Staatsanleihen angelegt werden.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels Derivate einsetzen, insbesondere dann, wenn dies im Einklang mit den Anlagegrenzen geschieht, die in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind. Die Derivate können nur im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Asian Bonds (Short) eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Verhältnis der Derivate, z.B. Swaps, zum Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Transaktionen ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Risiko des Teilfonds-Kontrahenten, das sich aus dem Einsatz von Total-Return-Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Der Teilfonds kann ganz oder teilweise in einer oder mehreren OTC-Transaktionen angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Daher kann der Teilfonds ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Die Verwendung von Credit Default Swaps kann mit höheren Risiken verbunden sein als die direkte Anlage in Schuldtiteln. Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger liquide sein als die Märkte für Schuldtitel. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 5% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und eines Konfidenzniveaus von 99% beschränkt.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Doppelte des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet

(Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Asian IG Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Ltd. geschlossen. Das Portfoliomanagement für den Teilfonds wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	J.P. Morgan JACI Investment Grade Total Return
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	J.P. Morgan JACI Investment Grade Total Return
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Asian IG Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der DWS Invest Asian IG Bonds verfolgt das Anlageziel, eine höhere Rendite als der Vergleichsindex für den Teilfonds zu erwirtschaften.

Der Teilfonds wird überwiegend in verzinslichen Forderungswertpapieren anlegen, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Asien haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einem asiatischen Land ausüben. Auf US-Dollar lautende Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (z.B. von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten) aus dem asiatisch-pazifischen Raum.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinsliche Wertpapiere, die vorstehend genannte Kriterien nicht erfüllen, sowie in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente investiert werden.

Das Vermögen des Teilfonds wird überwiegend in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) als Investment-Grade-Rating einzustufen ist.

Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt

Höchstens 10% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist

das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt

Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und

Credit Default Swaps beinhalten. Derzeit setzt der Teilfonds keine Total Return Swaps im Sinne der SFTR ein.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Teilfondsvermögens begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Asian Small/Mid Cap

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI AC Asia ex Japan Small Cap
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI AC Asia ex Japan Small Cap
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	16.1.2006
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	16.1.2006
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	16.1.2006
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	16.1.2006
LS	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	15.5.2006
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
GBP C RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	14.9.2015
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Asian Small/Mid Cap gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds DWS Invest Asian Small/Mid Cap besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlagen in ein Portfolio aus kleinen und mittleren Unternehmen an den asiatischen Märkten zu erwirtschaften.

Dazu werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von kleinen und mittleren Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in einem asiatischen Land haben oder die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Asien ausüben bzw. als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Asien halten.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 30 % des Teilfondsvermögens können investiert werden in:

- Aktien, andere Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Participations- und Genussscheine usw.) von Gesellschaften jeder Größe weltweit, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen;
- verzinsliche Wertpapiere sowie Options- und Wandelanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben.

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der vorstehenden Definition sind solche, die in einem Marktindex für kleine und mittlere Unternehmen (bis zum 11. April 2012 z.B. im FTSE Asia Pacific Small Cap Index (ohne Japan) oder seit dem 12. April 2012 z.B. im MSCI AC Asia ex Japan Small Cap TR Net enthalten sind oder eine vergleichbare Marktkapitalisierung aufweisen).

Für das Teilfondsvermögen kann des Weiteren auf Techniken und Instrumente zurückgegriffen werden, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Teilfondsvermögens erfolgt.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf eine bestimmte geografische Region weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Der Anlageschwerpunkt des Teilfonds liegt in Asien. Die asiatischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Außerdem können Wechselkursschwankungen der lokalen Währungen gegenüber dem Euro das Anlageergebnis beeinflussen. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h., das Risiko des Vermögensverfalls von Emittenten, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbender Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Börsenaufsicht, Steuern, Grenzen für ausländische

Investitionen und Kapitalrückführungen usw. können die Wertentwicklung der Anlagen ebenfalls belasten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Asian Top Dividend

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI AC Asia ex Japan High Dividend Yield
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 07.00 Uhr Luxemburger Zeit , bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 07.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LC	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LD	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Asian Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Asian Top Dividend ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, und in Optionsscheinen auf Aktien asiatischer Emittenten angelegt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite; Wachstum und Nachhaltigkeit der Dividendenrendite; bisheriges und prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der

Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. genannten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Brazilian Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Bank S.A. – Banco Alemão. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Bank S.A. – Banco Alemão in Brasilien geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI Brazil 10/40 Index in EUR
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Brazil 10/40 Index in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Börsenhandelstag an der Sao Paolo Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilkategorie	Währung der Anteilkategorie	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,75%	0%	0,05%	1.10.2012
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2,2%	0,2%	0,05%	1.10.2012
FC	EUR	0%	bis zu 0,85%	0%	0,05%	24.10.2012
IC	EUR	0%	bis zu 0,50%	0%	0,01%	15.3.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,85%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Brazilian Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Brazilian Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz in Brasilien oder von Emittenten mit Sitz außerhalb Brasiliens, aber mit Geschäftsschwerpunkt in Brasilien begeben worden sind.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an brasilianischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstitutionen ausgegeben werden, oder, soweit gemäß der Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes

von 2010 (Verordnung von 2008) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig, durch Participatory Notes (P-Notes) erfolgen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelschuldanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf in Brasilien tätige Unternehmen weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Die brasilianischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Der Teilfonds eignet sich für den risikoorientierten Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut ist. Für diesen Teilfonds wird ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont empfohlen. Der Anleger sollte in der Lage sein, eventuell hohe Verluste hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagepolitik und eignet sich insbesondere als Beimischung in einem stark diversifizierten Anlageportfolio.

Haftungsausschluss

Ausländische Anleger, die Wertpapiere in brasilianischer Währung (Real) erwerben, können in Brasilien steuerpflichtig sein. Gegenwärtig wird auf ausländische Kapitalzuflüsse in den brasilianischen Markt eine Kapitalverkehrssteuer (IOF) erhoben. Die IOF wirkt sich zum Zeitpunkt des ausländischen Kapitalzuflusses negativ auf das Netto-Teilfondsvermögen aus.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest China Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	16.8.2011
LCH	EUR	bis zu 3%****	bis zu 1,1%	0%	0,05%	16.8.2011
USD FC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	16.8.2011
USD LC	USD	bis zu 3%****	bis zu 1,1%	0%	0,05%	16.8.2011
LDH	EUR	bis zu 3%****	bis zu 1,1%	0%	0,05%	2.4.2012
NCH	EUR	bis zu 1,5%***	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	2.4.2012
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	10.12.2012
CHF LCH	CHF	bis zu 3%****	bis zu 1,1%	0%	0,05%	10.12.2012
RMB FC	RMB	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	18.2.2013
RMB LC	RMB	bis zu 3%****	bis zu 1,1%	0%	0,05%	18.2.2013
NC	EUR	bis zu 1,5%***	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	19.8.2013
NDH	EUR	bis zu 1,5%***	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	20.1.2014
PFCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	26.5.2014
PFDQH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	26.5.2014
FDH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	31.8.2015
USD FCH (P)	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	1.12.2015
USD LDH (P)	USD	bis zu 3%****	bis zu 1,1%	0%	0,05%	1.12.2015
USD LDMH (P)	USD	bis zu 3%****	bis zu 1,1%	0%	0,05%	1.12.2015
SEK FCH	SEK	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	1.12.2015
SEK LCH	SEK	bis zu 3%****	bis zu 1,1%	0%	0,05%	1.12.2015
NDQH	EUR	bis zu 1,5%***	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	28.4.2017
TFCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
TFDH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)*****	PFCH und PFDQH: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttoreücknahmebetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFCH and PFDQH: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

- * Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.
** Abweichend von Artikel 1 im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IDH nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.
*** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.
**** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.
***** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest China Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest China Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Das Teilfondsvermögen kann in festverzinslichen Schuldtiteln folgender Emittenten angelegt werden:

- der chinesische Staat;
- chinesische staatliche Behörden;
- chinesische Kommunalverwaltungen;
- Unternehmen, die ihren Hauptsitz in China haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in China ausüben.

Vermögenswerte, die nicht auf den Renminbi lauten, werden im Allgemeinen gegen den Renminbi abgesichert. Das Teilfondsvermögen kann auch in auf Renminbi lautenden oder gegen den Renminbi abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln von Emittenten, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie in Bareinlagen in Renminbi angelegt werden. Vermögenswerte in Renminbi können über den chinesischen Offshore-Markt und den chinesischen Festlandmarkt erworben werden.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 einzuhalten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Anlagen über das Renminbi-Qualified-Foreign-Institutional-Investor-Programm (R-QFII-Programm) zu tätigen, nach dem der Teilfondsmanager über eine R-QFII-Lizenz der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) verfügen muss. Darüber hinaus

benötigt der Teilfondsmanager unter Umständen eine RQFII-Investitionsquote, die vom staatlichen Devisenamt (SAFE) vergeben wird.

Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.

Die vorstehend genannten Wertpapiere können an asiatischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die ordnungsgemäß funktionieren, anerkannt und für das Publikum offen sind. Die Börsen und anderen geregelten Märkte müssen die Anforderungen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten) Staatsanleihen investiert werden. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Fondsmanagers, ob und in welchem Umfang der Teilfonds das Währungsrisiko in Renminbi absichert.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit Artikel 45 des Gesetzes von 2010 bis zu 100% seines Vermögens in verzinslichen Schuldtiteln anlegen, die vom chinesischen Staat begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in verzinslichen Forderungswertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen

Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Anlagen in China oder mit Bezug zu China unterliegen spezifischen Risiken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen spezifischen Risikofaktoren.

Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds wird Teile seines Sondervermögens in auf RMB lautenden, verzinslichen Schuldtiteln anlegen, die über RMB-Offshore-Märkte wie Hongkong und Singapur begeben oder vertrieben werden. Die Menge der auf RMB lautenden verzinslichen Schuldtitel, die

über die RMB-Offshore-Märkte vertrieben werden, ist derzeit begrenzt. Der Teilfonds kann daher gezwungen sein, unter bestimmten Marktbedingungen einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte in Bareinlagen in RMB anzulegen. Dies kann sich auf den Anteilwert der Anteilklassen des Teilfonds auswirken.

Handelskosten

Aufgrund einer möglicherweise eingeschränkten Liquidität von verzinslichen Schuldtiteln in RMB, die über den RMB-Offshore-Markt begeben oder vertrieben werden, kann die Differenz (Spread) zwischen Geld- und Briefkurs bei diesen Wertpapieren im Vergleich zu anderen festverzinslichen Wertpapieren größer sein.

Kreditrisiko

Ein Teil der verzinslichen Schuldtitel in RMB, in die der Teilfonds investiert, könnte kein Rating aufweisen. Verzinsliche Schuldtitel ohne Rating sind im Allgemeinen abhängiger vom Kreditrisiko ihrer Emittenten. Zahlungsausfälle bei verzinslichen Schuldtiteln in RMB wirken sich auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds aus. Darüber hinaus kann der Teilfonds Schwierigkeiten oder Verzögerungen hinzunehmen haben, wenn er seine Rechte gegenüber chinesischen Emittenten von verzinslichen Schuldtiteln durchsetzen muss. Das liegt daran, dass solche Emittenten ihren Firmensitz außerhalb der Rechtsordnung haben könnten, in dem der Teilfonds zugelassen oder registriert ist, und somit fremdes Recht zur Anwendung kommt.

Wechselkursrisiko

Die Anleger sind dem Wechselkursrisiko des Renminbi gegenüber der jeweiligen Teilfondswährung, z.B. dem US-Dollar, ausgesetzt. Wenn die Währung der Anteilklasse (z.B. EUR) von der Teilfondswährung (USD) abweicht, könnte ein zusätzliches Währungsrisiko entstehen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Renminbi gegenüber dem US-Dollar nicht abgewertet wird.

Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt der politischen Wechselkurssteuerung und den Beschränkungen bei der Kapitalrückführung, die von der chinesischen Regierung auferlegt werden. Da der Teilfonds seine Anlagen nicht über den Onshore-Markt für den RMB tätigt, wird er von Devisenkontrollvorschriften oder möglichen Veränderungen in diesem Bereich nicht direkt betroffen sein. Dennoch kann der Offshore-Markt für den RMB indirekt von diesen Vorschriften betroffen werden, was sich dann auch auf das Teilfondsvermögen auswirken würde.

Für Anteilklassen in RMB wird der Wechselkurs des chinesischen Offshore-Renminbi verwendet. Sein Wert kann aus zwei Gründen erheblich von dem des chinesischen Onshore-Renminbi abweichen, z.B. wegen politischer Wechselkurskontrolle und Beschränkungen der Kapitalrückführung, die von der chinesischen Regierung auferlegt werden, sowie anderer externer Markteinflüsse.

Marktrisiko in China

Anlagen in China unterliegen rechtlichen, regulatorischen, geldpolitischen und wirtschaftlichen Risiken. Das Land wird im Einparteiensystem von der Kommunistischen Partei beherrscht. Anlagen in China sind mit einer schärferen Wirtschaftskontrolle, politischen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden, sowie mit fluktuierenden oder auch blockierten Währungen, dem Risiko, dass die chinesische Regierung beschließt, ihre Unterstützung der 1978 eingeführten wirtschaftlichen Reformprogramme aufzugeben und möglicherweise zur vollständig zentralisierten Planwirtschaft zurückkehrt, die vorher bestand, und mit dem Risiko einer konfiszierenden Besteuerung, einer Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten.

Die chinesische Regierung übt eine erhebliche Kontrolle über das chinesische Wirtschaftswachstum aus, die sich in der Zuweisung von Ressourcen, der Steuerung der Zahlungsflüsse bei Verpflichtungen in ausländischen Währungen, der Festlegung der Geldpolitik und der bevorzugten Behandlung bestimmter Branchen oder Unternehmen niederschlägt. Die Bereitschaft und Fähigkeit der chinesischen Regierung, die Wirtschaft in China und Hongkong zu unterstützen, ist ungewiss. Die wachsende Vernetzung der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte hat die Möglichkeit vergrößert, dass die Bedingungen in einem Land oder in einer Region sich auf Emittenten von Wertpapieren in einem anderen Land oder in einer anderen Region negativ auswirken. Insbesondere kann die Aufnahme oder Fortsetzung einer protektionistischen Handelspolitik zu einem Rückgang der Nachfrage für chinesische Produkte und einem geringeren Zufluss privaten Kapitals in diese Wirtschaften führen. Die staatliche Aufsicht und Regulierung der chinesischen Wertpapierbörsen, Geldmärkte, Handelssysteme und Broker könnte weniger stringent als in den Industriestaaten sein.

Die Unternehmen in China könnten nicht denselben Standards und Praktiken unterliegen, die in den Industriestaaten für Offenlegung, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung gelten. Daher könnten weniger Informationen über chinesische Unternehmen öffentlich verfügbar sein als über andere Unternehmen. Politische, soziale oder wirtschaftliche Umbrüche in der Region mit Konflikten und Währungsabwertungen können sich, selbst wenn dies in Ländern geschieht, in denen der Fonds gar nicht investiert ist, negativ auf die Wertpapierbewertungen in anderen Ländern der Region und damit auch auf die Fondsbestände auswirken.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 8% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und eines Konfidenzniveaus von 99% beschränkt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest China High Income Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	(absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LCH	EUR	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LDH	EUR	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
FCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
TFCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD LC	USD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD LDH (P)	USD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD LDM	USD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD LDMH (P)	USD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD FDQ	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD FC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD FCH (P)	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
AUD LDMH	AUD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
HKD LDMH	HKD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
RMB LDM	CNY	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
SGD LDMH***	SGD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	steht noch nicht fest

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** Abweichend von der Angabe im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beträgt der anfängliche Anteilwert für diese Anteilklasse 100,00 SGD.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest China High Income Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest China High Income Bonds ist die Erzielung regelmäßiger Erträge durch Investitionen, die vornehmlich in ein Portfolio aus hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren oder festverzinslichen Wertpapieren ohne Rating von vergleichbarer Qualität, darunter auch Wandelanleihen, fließen, die von Emittenten ausgegeben werden, die ihren Sitz in China haben bzw. deren Hauptgeschäftstätigkeit vom Wachstum in China profitiert oder damit in Zusammenhang steht.

Das Teilfondsvermögen kann auch in verzinslichen Forderungswertpapieren, einschließlich auf Renminbi lautenden Wandelanleihen, von Emittenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen. Die Anlagen des Teilfonds in auf Renminbi lautenden, verzinslichen Forderungswertpapieren werden vor allem über die Offshore-Renminbi-Märkte, beispielsweise Hongkong und Singapur, sowie über den chinesischen Festlandmarkt getätigt. Etwaige Anlagen des Teilfonds in Wandelanleihen dürfen einen Anteil von höchstens 20% ausmachen.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in börsennotierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 einzuhalten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Anlagen über das Renminbi-Qualified-Foreign-Institutional-Investor-Programm (R-QFII-Programm) zu tätigen, nach dem der Teilfondsmanager über eine R-QFII-Lizenz der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) verfügen muss. Darüber hinaus benötigt der Teilfondsmanager unter Umständen eine RQFII-Investitionsquote, die vom staatlichen Devisenamt (SAFE) vergeben wird.

Alle nicht auf Renminbi lautenden Vermögenswerte können durch Devisenterminkontrakte gegenüber dem Renminbi abgesichert werden. Der Fonds strebt die Beibehaltung eines effektiven Engagements in Renminbi von nahezu 100% an.

Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.

Die vorstehend genannten Wertpapiere können an asiatischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die ordnungsgemäß funktionieren, anerkannt und für das Publikum offen sind. Die Börsen und anderen geregelten

Märkte müssen die Anforderungen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 über Organisationen für gemeinsame Anlagen erfüllen.

Unter extremen Marktbedingungen können die Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätseingpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten) Staatsanleihen investiert werden. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Fondsmanagers, ob und in welchem Umfang der Teilfonds das Währungsrisiko in Renminbi absichert.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit Artikel 45 des Gesetzes von 2010 bis zu 30% seines Vermögens in verzinslichen Forderungswertpapieren anlegen, die vom chinesischen Staat begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in verzinslichen Forderungswertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Vermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten, angelegt werden.

Ergänzend kann das Fondsvermögen ferner in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zusätzlich zu diversen festverzinslichen Zahlungen verleihen Wandelanleihen dem Inhaber das Recht, diese Wertpapiere in Aktien der betreffenden Gesellschaft umzuwandeln. Aktien mit Optionsscheinen können dem Inhaber gleichzeitig das Recht auf Zinszahlungen und Tilgung und das Recht auf den Kauf von Aktien verleihen, d.h. die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzuwandeln. Der jeweilige Preis dieser Wertpapiere ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Der VaR des Teilfondsvermögens wird hierbei auf 8% des Teilfondsvermögens begrenzt (Parameter: zehntägige Haltedauer und ein Konfidenzniveau von 99%).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Besondere Risiken

Anlagen in oder im Zusammenhang mit China weisen besondere Risiken auf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest China Onshore Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	China Bond New Composite Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest China Onshore Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest China Onshore Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Das Teilfondsvermögen kann auch in auf Renminbi lautenden oder gegen den Renminbi abgesicherten verzinslichen Forderungswertpapieren sowie in Bareinlagen in Renminbi angelegt werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden über den chinesischen Festlandsmarkt investiert. Diese Anlagen erfolgen in notierten Wertpapieren, direkt über den Interbanken-Anleihemarkt oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 einzuhalten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Anlagen über das Renminbi-Qualified-Foreign-Institutional-Investor-Programm (R-QFII-Programm) zu tätigen, nach dem der Teilfondsmanager über eine R-QFII-Lizenz der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) verfügen muss. Darüber hinaus benötigt der Teilfondsmanager unter Umständen eine RQFII-Investitionsquote, die vom staatlichen Devisenamt (SAFE) vergeben wird.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätssengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in verzinslichen Wertpapieren der USA sowie in japanischen und europäischen (EU-Mitgliedstaaten) Staatsanleihen angelegt werden. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Fondsmanagers, ob und in welchem Umfang der Teilfonds das Währungsrisiko in Renminbi absichert.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit Artikel 45 des Gesetzes von 2010 bis zu 100% seines Vermögens in verzinslichen Forderungswertpapieren anlegen, die vom chinesischen Staat begeben oder garantiert werden. Ferner

kann der Teilfonds bis zu 100% seines Vermögens in verzinslichen Forderungswertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting

Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Anlagen in China oder mit Bezug zu China sind mit besonderen Risiken verbunden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen spezifischen Risikofaktoren.

Währungsrisiko

Da der Referenzindex in Renminbi (CNY) berechnet wird, während die Referenzwährung des Teilfonds der US-Dollar (USD) ist, sollte der Anleger insbesondere die Wechselkursrisiken beachten. Weitere Informationen über das Währungsrisiko sind auch Buchstabe j) „Differenzrisiko zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi“ sowie dem Abschnitt „Anlagen in der Volksrepublik China“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Chinese Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI China 10/40 Index in EUR
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI China 10/40 Index in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%****	bis zu 1,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung*	0%	0,05%	15.12.2006
NC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 2% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung*	0,2%	0,05%	15.12.2006
FC	EUR	0%	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung*	0%	0,05%	15.12.2006
USD LC	USD	bis zu 5%****	bis zu 1,7%	0%	0,05%	15.12.2006
USD FC	USD	0%	bis zu 0,85%	0%	0,05%	15.12.2006
GBP D RD	GBP	0%	bis zu 0,85%	0%	0,05%	21.12.2007
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,85%	0%	0,05%	5.12.2017

* Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 25% des Betrags, um den die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse die Wertentwicklung des MSCI China 10/40 Index übersteigt (positive Benchmark-Abweichung), jedoch höchstens bis zu 4% des Durchschnittswerts der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode.

Liegt die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsbezogene Vergütung. Analog zur Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrags der negative Betrag pro Anteilwert berechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsbezogene Vergütung, wenn am Ende der Abrechnungsperiode der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser neuen negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2015. Eine negative Benchmark-Abweichung wird ab dieser Abrechnungsperiode berücksichtigt.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Entwicklung des Anteilwerts in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die dem Fonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Fonds zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während einer Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

** Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen. Für diesen Teilfonds wird ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont empfohlen. Der Anleger sollte in der Lage sein, eventuell hohe Verluste hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagepolitik und eignet sich insbesondere als Beimischung in einem stark diversifizierten Anlageportfolio.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Chinese Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Chinese Equities ist es, an den Chancen des Schwellenmarktes China (einschließlich Hongkong) zu partizipieren und so ein möglichst hohes Anlageergebnis zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz in China oder von Emittenten mit Sitz außerhalb Chinas, aber mit Geschäftsschwerpunkt in China begeben worden sind. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der in Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Artikel 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf in China tätige Unternehmen weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Die chinesischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Der Teilfonds eignet sich für den risikoorientierten Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut ist.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Climate Tech

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World AC Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Climate Tech gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des DWS Invest Climate Tech besteht darin, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs in Euro zu erzielen.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Aktienzertifikate, Partizipations- und Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine auf Aktien in- und ausländischer Unternehmen erworben werden, die vorwiegend in Geschäftsbereichen tätig sind, die geeignet sind, den Klimawandel und seine Auswirkungen zu begrenzen oder zu reduzieren beziehungsweise bei der Anpassung daran Hilfe zu leisten, im Besonderen Unternehmen, die Produkte, Dienstleistungen und Lösungen anbieten, die zur Verringerung von Emissionen durch die Erzeugung sauberer Energien sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen, jedoch auch Unternehmen, die sich in Bereichen wie Gesundheitswesen, Wasser- und Agrarwirtschaft oder Katastrophenschutz und Krisenbewältigung für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels einsetzen.

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden.

Mindestens 60% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Artikel 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DW Invest Convertibles

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	Citi – EuroBIG Corporate Index-A sector (25%), Citi – WorldBIG Corporate A in EUR (25%), MSCI THE WORLD INDEX in EUR (25%) und STOXX 50 (25%)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.
Orderannahme	Für die Anteilklassen FC (CE), LC (CE) und RC (CE) gilt: Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet. Für alle anderen Anteilklassen gilt: Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	12.1.2004
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	12.1.2004
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	12.1.2004
NC	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,5%	0,1%	0,05%	12.1.2004
USD LCH	USD	bis zu 5%****	bis zu 1,2%	0%	0,05%	20.11.2006
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	20.11.2006
GBP DH RD	GBP	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	23.3.2009
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	8.9.2011
FC (CE)	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	10.4.2012
FD	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	13.12.2013
CHF LCH	CHF	bis zu 3%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	24.3.2014
PFC	EUR	0%	bis zu 0,8%	0%	0,05%	26.5.2014
LC (CE)	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	4.6.2014
SEK FCH	SEK	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	30.9.2015
SEK LCH	SEK	bis zu 3%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	30.9.2015
CHF RCH	CHF	0%	bis zu 0,65%	0%	0,01%	15.6.2016
RC (CE)	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,01%	15.9.2016
TFC	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFCH	USD	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)*****	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

- * Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.
** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.
*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.
**** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.
***** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Convertibles gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der DWS Invest Convertibles verfolgt das Anlageziel, für den Teilfonds eine überdurchschnittliche Rendite in Euro zu erwirtschaften. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und ähnlichen wandelbaren Finanzinstrumenten in- und ausländischer Emittenten angelegt.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren ohne Wandlungsrechte sowie in Aktien, Optionscheinen auf Aktien und Genussscheinen angelegt werden. Dabei darf der Anteil der Aktien, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine insgesamt 10% nicht übersteigen. Im Zusammenhang mit der Steuerung seiner Kreditrisiken kann der Teilfonds auch Kreditderivate, wie etwa Credit Default Swaps (CDS), verwenden. Diese Instrumente können sowohl zur Übertragung von Kreditrisiken auf einen Kontrahenten als auch zum Eingehen zusätzlicher Kreditrisiken dienen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zusätzlich zu diversen festverzinslichen Zahlungen verleihen Wandelanleihen dem Inhaber das Recht, diese Wertpapiere in Aktien der betreffenden Gesellschaft umzuwandeln. Aktien mit Optionscheinen können dem Inhaber gleichzeitig das Recht auf Zinszahlungen und Tilgung und das Recht auf den Kauf von Aktien verleihen, d.h. die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzuwandeln. Der jeweilige Preis dieser Wertpapiere ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Abweichend von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Der Teilfonds kann insbesondere in Übereinstimmung mit den Anlagegrenzen, die in Artikel 2 B des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannt sind, derivative Finanzinstrumente zur Optimierung des Anlageziels einsetzen.

Die Derivate dürfen nur in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Convertibles eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, z.B. Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Transaktionen ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einer oder mehreren OTC-Transaktionen angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Abweichend von der in Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Artikel 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos). Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung: Der Teilfonds muss mehr als 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Abweichend von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Corporate Hybrid Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	6.7.2015
LC	EUR	bis zu 3% **	bis zu 0,9%	0%	0,05%	6.7.2015
LD	EUR	bis zu 3% **	bis zu 0,9%	0%	0,05%	6.7.2015
XC	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	15.10.2015
XD	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	15.10.2015
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.10.2015
CHF LCH	CHF	bis zu 3% **	bis zu 0,9%	0%	0,05%	15.10.2015
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.10.2015
USD LCH	USD	bis zu 3% **	bis zu 0,9%	0%	0,05%	15.10.2015
SGD LDMH	SGD	bis zu 3% **	bis zu 0,9%	0%	0,05%	15.12.2016
USD LDMH	USD	bis zu 3% **	bis zu 0,9%	0%	0,05%	15.12.2016
USD FDH	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.12.2016
USD FDQH	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	30.1.2017
FD	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.3.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Corporate Hybrid Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Corporate Hybrid Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds kann weltweit in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln anlegen.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Hybridanleihen von Emittenten aus dem Unternehmenssektor investiert.

Hybridanleihen sind Anleihen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen. Eigenkapitalähnliche Merkmale können unter anderem Verlustbeteiligungen sowie gewinnabhängige Zinszahlungen sein.

Fremdkapitalähnliche Merkmale können unter anderem ein festes Laufzeitende oder bei Emission fixierte so genannte Call-Termine sein, mit denen Hybridanleihen häufig ausgestattet sind.

In den Bereich der Hybridanleihen fallen auch Nachranganleihen (Tier 1- und Tier 2-Anleihen), Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit Versicherungsnachrang.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Forderungswertpapieren, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt werden.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in nachrangigen Anleihen angelegt werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Aktien (durch Ausübung von Wandlungsrechten), einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien, angelegt werden.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Wechselkursrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 8% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und eines Konfidenzniveaus von 99% beschränkt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI Deep Value ESG

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI Daily TR Net World
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI Daily TR Net World
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), bei Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und an der London Stock Exchange (LSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Deep Value ESG gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der DWS Invest CROCI Deep Value ESG verfolgt das Anlageziel, in erster Linie durch die weltweite Anlage in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung nach der CROCI-Methode und auf Grundlage der CROCI-Anlagestrategie „Deep Value ESG“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Das Vermögen des Teilfonds wird hauptsächlich in eine kleine Auswahl internationaler Aktien investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die Kriterien für einen Deep-Value-Ansatz nach der Strategie „CROCI Deep Value ESG“ erfüllen. Außerdem müssen die Unternehmen besonderes Augenmerk auf ihre ökologische und soziale Leistung sowie Corporate Governance (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) legen. Als Deep-Value-Investment wird ein Anlageansatz bezeichnet, der darauf abzielt, Aktien mit einem hohen Abschlag gegenüber ihrem inneren Wert zu kaufen. Hierzu werden Aktien mit niedriger

absoluter oder relativer Bewertung unter Berücksichtigung von Faktoren wie ihrem Unternehmenswert, dem investierten Kapital und der Free-Cashflow-Rendite in Betracht gezogen.

Der Teilfondsmanager legt in Deep-Value-Vermögenswerten an, weil er der Überzeugung ist, dass diese Aktien über beträchtliches Wertsteigerungspotenzial verfügen, wenn es bei Faktoren wie der Unternehmensrentabilität, der Einschätzung durch die Anleger und gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen zu einer Wende kommt oder Kapitalmaßnahmen wie beispielsweise Übernahmen und Fusionen erfolgen. Deep-Value-Unternehmen können auch mit überdurchschnittlich hohen Risiken behaftet sein, darunter eine Verschlechterung ihrer Rentabilität, ihres Verschuldungsgrads oder der Hebelwirkung ihrer Fixkosten.

Bei der Aktienauswahl stützt sich der Teilfondsmanager vorwiegend auf Daten der CROCI Investment and Valuation Group. Außerdem berücksichtigt er beim Portfolioaufbau auch andere Faktoren wie Risiko, Liquidität, Transaktionskosten und steuerliche Aspekte. Unter Umständen hält der Fonds verhältnismäßig konzentrierte Positionen in einigen Unternehmen, Sektoren oder geografischen Regionen.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu abgerufen werden.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien („Ausschlussstrategie“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in die Unternehmen, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog im Hinblick auf eine Verbesserung der Corporate Governance und ein nachhaltiges und soziales Management mit den Unternehmen eingeleitet. Dieser Dialog kann auch durch eine Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden („Engagement“-Strategie).

Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg anhand verschiedener Kriterien bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- Diskriminierungsverbot;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN;
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact.

Die ESG-Kriterien werden in einem unternehmenseigenen ESG-Rating zusammengefasst, das sich aus den Angaben verschiedener ESG-Datenanbieter berechnet. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die Leistung eines Unternehmens bewertet. Zur Klarstellung: Die CROCI Investment and Valuation Group hat keinen Einfluss auf die ESG-Kriterien oder auf das daraus resultierende ESG-Rating.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt.

Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps.

Gemäß dem Verbot in Artikel 2 F. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbriefter und nicht verbriefter derivativer Instrumente aufgebaut. Anlagen in den vorstehenden Wertpapieren können auch durch Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder durch von internationalen Finanzinstituten ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) erfolgen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Der CROCI-Anlageprozess (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. Beispielsweise lässt sich die Bewertung der Aktie eines Automobilherstellers schwer mit der einer Technologieaktie vergleichen, und ebenso schwierig ist der Vergleich zwischen einem japanischen und einem US-amerikanischen Versorgungsunternehmen. Der CROCI-Anlageprozess dient zur Gewinnung von Daten, die einen Bewertungsvergleich auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einer wirksamen und effizienten Aktienauswahl mit dem Ziel, in Titel mit echtem Wert zu investieren.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse

seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil aufgeführt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI Euro

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	EURO STOXX 50 Net Return EUR
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	EURO STOXX 50 Net Return EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag bei Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und an der London Stock Exchange (LSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Euro gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der DWS Invest CROCI Euro verfolgt das Anlageziel, durch Anlagen in Aktien von Unternehmen aus dem Euroraum, die sich durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen, nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Euro“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Bei dieser Anlagestrategie werden in der Regel die dreißig Aktien mit dem niedrigsten positiven ökonomischen CROCI-Kurs-Gewinn-Verhältnis („ökonomisches CROCI-KGV, kurz: CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das rund 100 Aktien der nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen im Euroraum enthält, für die jeweils das CROCI-ÖKGV berechnet wird. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl

ausgeschlossen werden. Falls weniger als dreißig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. dreißig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als dreißig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein Puffer für die Titelauswahl eingesetzt, um den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Dieser Auswahlpuffer reduziert die Umschlaghäufigkeit, denn eine im Teilfonds gehaltene Aktie wird bei Umschichtungen nur dann ersetzt, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Der Schwellenwert für eine Ersetzung ist regelbasiert und wird systematisch anhand von Faktoren wie ÖKGV, Gesamtmarktliquidität, Umschlag und Transaktionskosten bestimmt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Der Puffer hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, annähernd dreißig Titel zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu abgerufen werden.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI Europe

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI Europe Net Return EUR Index
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe Net Return EUR Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag der Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und der London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Der angewandte Expense Cap einer Anteilklasse beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Europe gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI Europe ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck investiert er in Einklang mit der CROCI-Methode und der Anlagestrategie CROCI Europe in europäische Large-cap-Aktien.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die vierzig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das sich aus den gemessen an der Marktkapitalisierung annähernd 200 größten europäischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wurde, zusammensetzt. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl

ausgeschlossen werden. Falls weniger als vierzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. vierzig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als vierzig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein Puffer für die Titelauswahl mit dem Ziel eingesetzt, den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Dieser Auswahlpuffer reduziert den Umsatz, indem eine im Teilfonds gehaltene Aktie bei einer Neuzusammensetzung nur dann ersetzt wird, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Der Schwellenwert für eine Ersetzung ist regelbasiert und wird systematisch nach Faktoren wie ÖKGV, allgemeiner Marktliquidität, Umsatz und Transaktionskosten festgelegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Der Puffer hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, annähernd vierzig Titel zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu abgerufen werden.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als ökonomische Kennziffer für den Marktwert eines Unternehmens verwendet. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennziffer für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die auf das investierte Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz „CROCI“) als ökonomische Kennziffer für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Cash-Rendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI (Cash Return On Capital Invested)-Methode basiert auf der Überzeugung, dass anhand der im Rahmen klassischer Bewertungen genutzten Daten (d.h. Rechnungslegungsdaten) keine angemessene Bewertung des Vermögens, Abbildung der Verbindlichkeiten und Darstellung des realen Unternehmenswerts möglich ist. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Autoherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Ziel der CROCI-Methode ist es, Daten zu generieren, die Bewertungsvergleiche auf konsistenter Basis ermöglichen. Dies soll zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess führen, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI Global Dividends

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI World Net Total Return Index
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI World Net Total Return Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), bei Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und an der London Stock Exchange (LSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Global Dividends gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der DWS Invest CROCI Global Dividends verfolgt das Anlageziel, durch Anlagen in Aktien von Unternehmen aus Industrieländern weltweit, die sich durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen, nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Global Dividends“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Bei dieser Anlagestrategie werden in der Regel die fünfzig Aktien mit dem niedrigsten positiven ökonomischen CROCI-Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das mindestens 450 internationale Aktien der nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus Industrieländern umfasst, für die jeweils das CROCI-ÖKGV berechnet wird. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Die Anlagestrategie schließt weiterhin Titel aus, die eine Reihe von Nachhaltigkeitsprüfungen

bezüglich der Dividenden auf der Basis der Barerträge (eine genauere Beschreibung findet sich nachstehend im Absatz „CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden“), des Verschuldungsgrads und der Volatilität nicht bestehen sowie Titel, die keine Dividenden zahlen und Aktien mit einer aktuellen Dividendenrendite, die unter dem Medianwert liegt. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Sollten weniger als fünfzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur die Aktien mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens wird regelmäßig entsprechend den Regeln der Anlagestrategie angepasst (d.h. die rund fünfzig ausgewählten Aktien, in denen der Teilfonds anlegt, werden neu ausgewählt), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die

notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Infolgedessen kann der Teilfonds mitunter auch mehr oder weniger als fünfzig verschiedene Aktien umfassen und wird daher unter Umständen nicht immer eine Gleichgewichtung aufweisen. Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein Puffer für die Titelauswahl eingesetzt, um den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Dieser Auswahlpuffer reduziert die Umschlaghäufigkeit, denn eine im Teilfonds gehaltene Aktie wird bei Umschichtungen nur dann ersetzt, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Der Schwellenwert für eine Ersetzung ist regelbasiert und wird systematisch anhand von Faktoren wie ÖKGV, Gesamtmarktliquidität, Umschlag und Transaktionskosten bestimmt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen fünfzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr unter

den fünfzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV ist. Die Puffer haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund fünfzig Titel zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu abgerufen werden.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden

Die CROCI Investment and Valuation Group ist der Meinung, dass die Fähigkeit eines Unternehmens zur fortgesetzten Zahlung von Dividenden sowohl von seiner Finanzkraft als auch von seiner Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Barmitteln abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie für „nachhaltige Dividenden“ geführt, in deren Rahmen versucht wird, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, bei denen das Risiko einer künftigen Dividendenkürzung höher ist. Bei der Suche nach attraktiven Unternehmen für die Dividendenanlagestrategie werden daher Aktien mit dem höchsten Verschuldungsgrad und den niedrigsten Barerträgen vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch die Aktien mit den höchsten Kursschwankungen und mit unterdurchschnittlichen Dividendenrenditen ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt

keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI Japan

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	JPY
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	TOPIX 100
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	TOPIX 100
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange und Osaka Securities Exchange, dem Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und der London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Der angewandte Expense Cap einer Anteilklasse beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Japan gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI Japan ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck investiert er in Einklang mit der CROCI-Methode und der Anlagestrategie CROCI Japan in japanische Large-cap-Aktien.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die dreißig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das sich aus den gemessen an der Marktkapitalisierung annähernd 100 größten japanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wurde, zusammensetzt. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als

dreißig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. dreißig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als dreißig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein Puffer für die Titelauswahl mit dem Ziel eingesetzt, den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Dieser Auswahlpuffer reduziert den Umsatz, indem eine im Teilfonds gehaltene Aktie bei einer Neuzusammensetzung nur dann ersetzt wird, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Der Schwellenwert für eine Ersetzung ist regelbasiert und wird systematisch nach Faktoren wie ÖKGV, allgemeiner Marktliquidität, Umsatz und Transaktionskosten festgelegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Der Puffer hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, annähernd dreißig Titel zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu abgerufen werden.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als ökonomische Kennziffer für den Marktwert eines Unternehmens verwendet. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennziffer für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die auf das investierte Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz „CROCI“) als ökonomische Kennziffer für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Cash-Rendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind.

Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI (Cash Return On Capital Invested)-Methode basiert auf der Überzeugung, dass anhand der im Rahmen klassischer Bewertungen genutzten Daten (d.h. Rechnungslegungsdaten) keine angemessene Bewertung des Vermögens, Abbildung der Verbindlichkeiten und Darstellung des realen Unternehmenswerts möglich ist. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Autoherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Ziel der CROCI-Methode ist es, Daten zu generieren, die Bewertungsvergleiche auf konsistenter Basis ermöglichen. Dies soll zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess führen, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI Sectors

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI World TR in EUR
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World TR in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), bei Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und an der London Stock Exchange (LSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Der angewandte Expense Cap einer Anteilklasse beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Sectors gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI Sectors ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck investiert er in Einklang mit der CROCI-Methode und der Anlagestrategie CROCI Sectors in globale Large-cap-Aktien.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die Aktien mit dem niedrigsten nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus den drei Sektoren mit den niedrigsten ÖKGV ausgewählt. Zu den wählbaren Sektoren gehören: zyklische Konsumgüter, Hauptverbrauchsgüter, Gesundheitswesen, IT, Industriegüter, Grundstoffe, Telekommunikationsdienstleistungen, Versorgung und Energie. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Innerhalb jedes Sektors werden die Aktien der nach Marktkapitalisierung größten

weltweiten Aktien auf entwickelten Märkten in den USA, Europa und Japan ausgewählt, für die das CROCI-ÖKGV berechnet wird.

Die Anlagestrategie sieht grundsätzlich die Auswahl von dreißig Aktien nach der folgenden Vorgehensweise vor:

- (1) Ermittlung der drei (von neun) weltweiten Sektoren mit den niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGVs und
- (2) Ermittlung der zehn Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI-ÖKGV aus jedem der unter (1) ausgewählten Sektoren.

Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Sollten in einem ausgewählten Sektor weniger als zehn Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, umfasst dieser Sektor nur diese Aktien mit einem positiven CROCI-ÖKGV, sodass das Teilfonds-Portfolio aus weniger als 30 verschiedenen Aktien besteht. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. dreißig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als dreißig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden zwei Puffer für die Titelauswahl mit dem Ziel eingesetzt, den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Der erste Puffer zur Reduzierung der Umschlagshäufigkeit sieht vor, dass ein vorhandener Sektor im Teilfonds im Rahmen der Neuzusammensetzung nur dann ersetzt wird, wenn sein mittleres CROCI-ÖKGV deutlich höher als das des vorgeschlagenen Ersatzsektors ist. Der zweite Puffer zur

Reduzierung der Umschlagshäufigkeit sieht vor, dass eine vorhandene Aktie innerhalb eines ausgewählten Sektors im Teilfonds im Rahmen der Neuzusammensetzung nur dann ersetzt wird, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich höher als der Ersatztitel aus dem jeweiligen ausgewählten Sektor ist. Der Schwellenwert für eine Ersetzung ist regelbasiert und wird systematisch nach Faktoren wie ÖKGV, Umsatz und Transaktionskosten festgelegt. Daher kann es sein, dass ein Sektor oder eine Aktie bei einer Neuzusammensetzung des Teilfonds in manchen Fällen nicht aufgenommen wird, obwohl er/sie eines der drei niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGVs bzw. eines der zehn niedrigsten CROCI-ÖKGVs der wählbaren Aktien aufweist. Ebenso kann ein Sektor ausgewählt bleiben, obwohl er nicht mehr zu den drei Sektoren mit den niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV gehört, oder eine Aktie weiterhin im Teilfonds gehalten werden, obwohl sie nicht mehr zu den zehn Aktien mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV in einem ausgewählten Sektor zählt. Die Puffer haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, drei Sektoren und annähernd dreißig Titel zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu abgerufen werden.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als ökonomische Kennziffer für den Marktwert eines Unternehmens verwendet. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennziffer für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die auf das investierte Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz „CROCI“) als ökonomische Kennziffer für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Cash-Rendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtenwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI (Cash Return On Capital Invested)-Methode basiert auf der Überzeugung, dass anhand der im Rahmen klassischer Bewertungen genutzten Daten (d.h. Rechnungslegungsdaten) keine angemessene Bewertung des Vermögens, Abbildung der Verbindlichkeiten und Darstellung des realen Unternehmenswerts möglich ist. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Autoherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Ziel der CROCI-Methode ist es, Daten zu generieren, die Bewertungsvergleiche auf konsistenter Basis ermöglichen. Dies soll zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess führen, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder

Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält. Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI Sectors Plus

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI World TR in EUR
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI World TR in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), bei Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und an der London Stock Exchange (LSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	18.11.2015
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,35%	0%	0,05%	18.11.2015
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	18.11.2015
XC	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,05%	18.11.2015
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
FCH (P)	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	24.5.2018
ICH (P)	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,01%	24.5.2018
LCH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,35%	0%	0,05%	24.5.2018
LDH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,35%	0%	0,05%	24.5.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Sectors Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der DWS Invest CROCI Sectors Plus verfolgt das Anlageziel, durch Anlagen in Aktien von Unternehmen weltweit, die sich durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen, nach der CROCI-Methodik

und der CROCI-Anlagestrategie „Sectors Plus“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen. Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Aktien mit dem niedrigsten nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („ökonomisches CROCI-ÖKGV“) aus den drei Sektoren mit den niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGVs ausgewählt. Zu den wählbaren Sektoren gehören: zyklische Konsumgüter, Hauptverbrauchsgüter, Gesundheitswesen, IT, Industriegüter, Grundstoffe,

Telekommunikationsdienstleistungen, Versorgung und Energie. Innerhalb jedes Sektors werden die Aktien aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen weltweit aus Industrieländern wie den USA, Europa und Japan umfasst, für die das CROCI-ÖKGV berechnet wird.

Die Anlagestrategie sieht grundsätzlich die Auswahl von dreißig Aktien nach der folgenden Vorgehensweise vor:

- (1) Ermittlung der drei (von neun) weltweiten Sektoren, mit dem niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV und
- (2) Ermittlung der zehn Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI-ÖKGV aus jedem der unter (1) ausgewählten Sektoren.

Der Teilfonds kann Aktien mit geringer Liquidität von der Auswahl ausschließen. Sollten in einem ausgewählten Sektor weniger als zehn Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden für diesen Sektor nur diese Aktien mit positivem CROCI-ÖKGV berücksichtigt, so dass der Teilfonds aus weniger als 30 verschiedenen Aktien besteht. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; erhaltene Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens wird regelmäßig entsprechend den Regeln der Anlagestrategie angepasst (d.h. die rund dreißig ausgewählten Aktien, aus denen der Teilfonds besteht, werden neu ausgewählt), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Aktien angestrebt wird. Um jedoch die Auswirkungen eines punktuellen Handels großer Volumen von Einzeltiteln auf die Wertentwicklung zu minimieren, kann diese Umschichtung allmählich über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen. Infolgedessen kann der Teilfonds mitunter auch mehr als dreißig verschiedene Aktien umfassen und wird unter Umständen nicht immer eine Gleichgewichtung aufweisen.

Der Teilfonds setzt zwei Auswahlpuffer ein, um den Portfolioumschlag zu verringern und die Marktauswirkungen sowie die Transaktionskosten möglichst gering zu halten. Der erste Auswahlpuffer zur Verringerung der Umschlaghäufigkeit sieht vor, dass ein ausgewählter, im Teilfonds verteilter Sektor bei Umschichtungen nur dann ersetzt wird, wenn sein mittleres CROCI-ÖKGV deutlich über dem des ins Auge gefassten Ersatzsektors liegt. Der zweite Auswahlpuffer zur Verringerung der Umschlaghäufigkeit sieht vor, dass eine im Teilfonds enthaltene Aktie aus einem ausgewählten Sektor bei Umschichtungen nur dann ersetzt wird, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem des ins Auge gefassten Ersatztitels aus dem betreffenden ausgewählten Sektor liegt. Daher kann es manchmal sein, dass ein Sektor oder eine Aktie bei der Umschichtung des Teilfondsvermögens nicht aufgenommen wird, obwohl er/sie zu den drei Sektoren mit dem niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV bzw. den zehn Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV zählt und damit für eine Aufnahme in Betracht kommt. Ebenso kann ein Sektor ausgewählt bleiben, obwohl er nicht mehr zu den drei Sektoren mit dem niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV gehört, und eine Aktie kann Bestandteil des Teilfonds bleiben, auch wenn sie nicht mehr zu den zehn Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV in einem ausgewählten Sektor zählt. Die Puffer haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, drei Sektoren und dreißig Titel zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu abgerufen werden.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite). Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Strategie im Teilfonds Risiken und steuerliche Aspekte berücksichtigen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstrumentes in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder

Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenz-Portfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“). Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI US

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	S&P 500 Net Total Return Index
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P 500 Net Total Return Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), NASDAQ Stock Market, American Stock Exchange, dem Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und der London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Der angewandte Expense Cap einer Anteilklasse beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI US gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI US ist die Erzielung eines langfristigen Wertzuwachses durch die Anlage in Aktien, die von US-amerikanischen Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung begeben werden und deren Auswahl mithilfe der CROCI-Methodik und der CROCI US-Anlagestrategie erfolgt.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden grundsätzlich die vierzig Aktien mit dem niedrigsten nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum von 500 der nach Marktkapitalisierung größten US-amerikanischen Aktien ausgewählt, für die das CROCI-ÖKGV berechnet wird. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als vierzig Aktien ein

positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. vierzig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als vierzig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein Puffer für die Titelauswahl mit dem Ziel eingesetzt, den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Dieser Auswahlpuffer reduziert den Umsatz, indem eine im Teilfonds gehaltene Aktie bei einer Neuzusammensetzung nur dann ersetzt wird, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Die Schwelle für die Ersetzung ist regelbasiert und beruht systematisch auf Faktoren wie der allgemeinen Marktliquidität, dem Umschlag und den Transaktionskosten. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Der Puffer hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, annähernd vierzig Titel zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu abgerufen werden.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als ökonomische Kennziffer für den Marktwert eines Unternehmens verwendet. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Cash-Rendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI (Cash Return On Capital Invested)-Methode basiert auf der Überzeugung, dass anhand der im Rahmen klassischer Bewertungen genutzten Daten (d.h. Rechnungslegungsdaten) keine angemessene Bewertung des Vermögens, Abbildung der Verbindlichkeiten und Darstellung des realen Unternehmenswerts möglich ist. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Autoherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Ziel der CROCI-Methode ist es, Daten zu generieren, die Bewertungsvergleiche auf konsistenter Basis ermöglichen. Dies soll zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess führen, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI US Dividends

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	S&P 500 Net Total Return Index
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P 500 Net Total Return Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), NASDAQ Stock Market, American Stock Exchange, dem Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und der London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Der angewandte Expense Cap einer Anteilklasse beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI US Dividends gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI US Dividends ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck investiert er in Einklang mit der CROCI-Methode und der Anlagestrategie CROCI US Dividends in US-amerikanische Large-cap-Aktien.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden grundsätzlich die vierzig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum von annähernd 300 der nach Marktkapitalisierung größten US-Aktien ausgewählt, für die das CROCI-ÖKGV berechnet wird. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Die Anlagestrategie schließt weiterhin Titel aus, die eine Reihe von Nachhaltigkeitsprüfungen bezüglich der Dividenden auf der Basis der Barerträge (eine genauere Beschreibung findet sich nachstehend im Absatz

„CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden“), des Verschuldungsgrads und der Volatilität nicht bestehen sowie Titel, die keine Dividenden zahlen und Aktien mit einer aktuellen Dividendenrendite, die unter dem Medianwert liegt. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als vierzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. vierzig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten

mehr oder weniger als vierzig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein Puffer für die Titelauswahl mit dem Ziel eingesetzt, den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Der Auswahlpuffer reduziert den Umsatz, indem eine im Teilfonds gehaltene Aktie bei einer Neuzusammensetzung nur dann ersetzt wird, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Die Schwelle für die Ersetzung ist regelbasiert und beruht systematisch auf Faktoren wie dem ÖKGV, der allgemeinen Marktliquidität, dem Umschlag und den Transaktionskosten. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Der Puffer hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, annähernd vierzig Aktien zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu abgerufen werden.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als ökonomische Kennziffer für den Marktwert eines Unternehmens verwendet. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennziffer für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die auf das investierte Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz „CROCI“) als ökonomische Kennziffer für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Cash-Rendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) handelt es sich bei einem organisierten Markt um einen anerkannten, für das Publikum offenen Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI (Cash Return On Capital Invested)-Methode basiert auf der Überzeugung, dass anhand der im Rahmen klassischer Bewertungen genutzten Daten (d.h. Rechnungslegungsdaten) keine angemessene Bewertung des Vermögens, Abbildung der Verbindlichkeiten und Darstellung des realen Unternehmenswerts möglich ist. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Autoherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Ziel der CROCI-Methode ist es, Daten zu generieren, die Bewertungsvergleiche auf konsistenter Basis ermöglichen. Dies soll zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess führen, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden

Die CROCI Investment and Valuation Group ist der Meinung, dass die Fähigkeit eines Unternehmens zur fortgesetzten Zahlung von Dividenden von seiner Finanzstärke sowie seiner Barmittelgenerierung abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie für „nachhaltige Dividenden“ geführt, in deren Rahmen versucht wird, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, bei denen das Risiko einer künftigen Dividendenkürzung höher ist. Bei der Suche nach attraktiven Unternehmen für die Dividendenanlagestrategie werden daher Aktien mit dem höchsten Verschuldungsgrad und den niedrigsten Barerträgen vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Vorbehaltlich des vorstehend beschriebenen Auswahlpuffers für die Dividendenrendite werden darüber hinaus die Titel mit den stärksten Kursschwankungen und diejenigen mit einer unterdurchschnittlichen Dividendenrendite ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer

Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI World

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI Daily TR Net World
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Daily TR Net World
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), dem Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und der London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft Der angewandte Expense Cap einer Anteilklasse beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI World gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI World ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck investiert er in Einklang mit der CROCI-Methode und der Anlagestrategie CROCI World in globale Large-cap-Aktien aus Industriestaaten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die hundert Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das sich aus den gemessen an der Marktkapitalisierung mindestens 450 größten globalen Aktien der Industriestaaten, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wurde, zusammensetzt. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Die Anlagestrategie versucht, spezielle regionale Gewichtungen aufeinander abzustimmen und das

Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor ist auf höchstens 25% begrenzt. Infolge der regionalen und sektorbezogenen Begrenzungen können weniger als 100 Aktien in den Teilfonds aufgenommen werden. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als einhundert Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. hundert Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive

Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als einhundert verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein Puffer für die Titelauswahl mit dem Ziel eingesetzt, den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Dieser Auswahlpuffer reduziert den Umsatz, indem eine im Teilfonds gehaltene Aktie bei einer Neuzusammensetzung nur dann ersetzt wird, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Der Schwellenwert für eine Ersetzung ist regelbasiert und wird systematisch nach Faktoren wie ÖKGV, allgemeiner Marktliquidität, Umsatz und Transaktionskosten festgelegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen hundert Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den hundert Titeln mit dem niedrigsten

CROCI-ÖKGV gehört. Der Puffer hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, annähernd hundert Titel zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu abgerufen werden.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als ökonomische Kennziffer für den Marktwert eines Unternehmens verwendet. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennziffer für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die auf das investierte Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz „CROCI“) als ökonomische Kennziffer für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Cash-Rendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) handelt es sich bei einem organisierten Markt um einen anerkannten, für das Publikum offenen Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI (Cash Return On Capital Invested)-Methode basiert auf der Überzeugung, dass anhand der im Rahmen klassischer Bewertungen genutzten Daten (d.h. Rechnungslegungsdaten) keine angemessene Bewertung des Vermögens, Abbildung der Verbindlichkeiten und Darstellung des realen Unternehmenswerts möglich ist. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Autoherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Ziel der CROCI-Methode ist es, Daten zu generieren, die Bewertungsvergleiche auf konsistenter Basis ermöglichen. Dies soll zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess führen, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder

Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest CROCI World ESG

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI Daily TR Net World
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Daily TR Net World
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), bei Xetra Exchange Electronic Trading (DE) und an der London Stock Exchange (LSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der angewandte Expense Cap einer Anteilklasse beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI World ESG gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI World ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in internationale Aktien mit hoher Marktkapitalisierung, die auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI World ESG-Anlagestrategie ausgewählt werden. Dabei werden Aktien ausgeschlossen, die bestimmten ökologischen („environmental“), sozialen („social“) und die Unternehmensführung („Corporate Governance“) betreffenden Anforderungen („ESG-Kriterien“) nicht genügen. Die Strategie wird weiter unten ausführlicher behandelt.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die 75 Aktien mit dem niedrigsten positiven, nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Universum ausgewählt, das anfangs mindestens 450 internationale Aktien der nach Marktkapitalisierung größten

Unternehmen aus Industrieländern umfasst, für die das CROCI-ÖKGV berechnet wird, aus dem aber bestimmte Aktien gemäß ökologischen („environmental“), sozialen („social“) und die Unternehmensführung („Corporate Governance“) betreffenden Anforderungen („ESG-Kriterien“) gestrichen wurden. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen.

In der ersten Phase der Anlagestrategie werden sämtliche Aktien, die nach Feststellung des Deutsche Asset Management Chief Investment Office for Responsible Investments die ESG-Kriterien nicht erfüllen, aus dem Auswahluniversum gestrichen. Bei diesem Auswahlprozess werden Daten führender ESG-Ratingagenturen und des internen Research des Deutsche Bank-Konzerns systematisch genutzt, um Unternehmen zu ermitteln, die grundlegende internationale Normen verletzen und schwere Verstöße gegen ökologische, soziale und/oder die Unternehmensführung betreffende ethische Grundsätze erkennen lassen. In der zweiten Phase werden aus dem Kreis der Aktien, die den ESG-Kriterien genügen, die ca. 75 Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI-ÖKGV

ausgewählt. Die Anlagestrategie versucht, spezielle regionale Gewichtungen aufeinander abzustimmen und das Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor ist auf höchstens 25% begrenzt. Infolge der regionalen und sektorbezogenen Begrenzungen können weniger als 75 Aktien in den Teilfonds aufgenommen werden. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als 75 Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. 75 Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken.

Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als 75 verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein Puffer für die Titelauswahl mit dem Ziel eingesetzt, den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Dieser Auswahlpuffer reduziert den Umsatz, indem eine im Teilfonds gehaltene Aktie bei einer Neuzusammensetzung nur dann ersetzt wird, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Die Schwelle für die Ersetzung ist regelbasiert und beruht systematisch auf Faktoren wie dem ÖKGV, der allgemeinen Marktliquidität, dem Umschlag und den Transaktionskosten. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen 75 Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den 75 Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Der Puffer hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, annähernd 75 Titel zu halten.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und der CROCI-Methode können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu abgerufen werden.

Weitere Informationen über den ESG-Prozess und die ESG-Methode finden sich unter deutscheam.com/thought-leadership/Esq/.

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die

Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Cash-Rendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI (Cash Return On Capital Invested)-Methode basiert auf der Überzeugung, dass anhand der im Rahmen klassischer Bewertungen genutzten Daten (d.h. Rechnungslegungsdaten) keine angemessene Bewertung des Vermögens, Abbildung der Verbindlichkeiten und Darstellung des realen Unternehmenswerts möglich ist. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Autoherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Ziel der CROCI-Methode ist es, Daten zu generieren, die Bewertungsvergleiche auf konsistenter Basis ermöglichen. Dies soll zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess führen, der auf eine Anlage in reale Werte abzielt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke

der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Anlageverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Chief Investment Office for Responsible Investments

Das Chief Investment Office for Responsible Investments ist ein Teil der Deutschen Asset Management, eines Geschäftsbereichs des Deutsche Bank-Konzerns.

Die Aufgabe des Chief Investment Office for Responsible Investments liegt in der Koordination, Entwicklung und Stärkung der Kompetenz des Geschäftsbereichs im Bereich der ESG-Anlagen und in der Umsetzung der ESG-Strategie im gesamten Geschäftsbereich Asset Management. Weiterhin erbringt das Chief Investment Office for Responsible Investments internes ESG-Research, führt ESG-Leitlinien und -Verfahren ein und trägt zur Entwicklung neuer, nachhaltiger Produkte und Leistungen bei.

In Bezug auf die Teilfonds besteht die Rolle des Chief Investment Office for Responsible Investments in der automatischen, auf einem

Algorithmus basierenden Verarbeitung von Daten mehrerer führender ESG-Ratingagenturen und des internen Research des Deutsche Bank-Konzerns. Dieses Verfahren zielt darauf ab, die am stärksten umstrittenen Merkmale zu identifizieren. Hierzu zählen beispielsweise: umstrittene konventionelle Waffen, Nuklearwaffen, Tabak, Glücksspiel- und Erotikindustrie, Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen, Zwangs- und Kinderarbeit, Umweltschädigung, Korruption, Marktmanipulation, Betrug oder Bestechung. Außerdem sollen Unternehmen ermittelt werden, die bei einem breiten Spektrum von ESG-Kriterien unterdurchschnittlich abschneiden („Best-in-Class-Ansatz“) und von denen hohe Klimarisiken ausgehen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Dynamic Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI THE WORLD INDEX in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Dynamic Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

1. Anlageziel und Anlagepolitik des DWS Invest Dynamic Opportunities

Der DWS Invest Dynamic Opportunities ist ein richtlinienkonformer Feederfonds (der „Feederfonds“) des OGAW-Masterfonds Deutsche AM Dynamic Opportunities (der „Masterfonds“).

In dieser Eigenschaft legt der Feederfonds permanent mindestens 85% des Teilfondsvermögens in Anteilen des Masterfonds an. Mindestens 60% des Masterfondsvermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind.

Ziel der Anlagepolitik des Feederfonds ist es, den Anlegern eine Partizipation an der Wertentwicklung des Masterfonds zu ermöglichen. Aus diesem Grund strebt das Fondsmanagement faktisch eine möglichst vollständige Investition des Werts des Feederfonds in den Masterfonds an, damit die Anteilscheininhaber fast vollumfänglich an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren können.

Der Feederfonds kann zusätzlich bis zu 15% seines Vermögens in liquiden Mitteln,

einschließlich Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und kurzfristigen Geldeinlagen bei Kreditinstituten, gemäß den Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 sowie in Finanzderivaten nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 2010 halten, wobei Derivate nur für Absicherungszwecke eingesetzt werden dürfen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

2. Der Masterfonds

A. Allgemeine Informationen
Der Masterfonds, ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit variablem Kapital, wurde gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, gegründet und entspricht der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Der Sitz des Masterfonds befindet sich in der Mainzer Landstraße 17-19, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds ist die DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17 in 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Verwahrstelle des Masterfonds ist die State Street Bank International GmbH, Brienner Straße 59, 80333 München, Deutschland.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte und weitere Informationen über den Masterfonds sowie die Master-Feeder-Vereinbarung zwischen diesem Feederfonds und dem Masterfonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

B. Anlageziel und Anlagepolitik des Masterfonds
Ziel der Anlagepolitik des Deutsche AM Dynamic Opportunities ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs in Euro zu erzielen.

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Mindestens 60% des Fondsvermögens müssen in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind.

Bis zu insgesamt 40% des Fondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.

Bis zu 40% des Fondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden.

C. Besondere Vereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den beiden Verwaltungsgesellschaften ausgetauscht werden, welche Informationen die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds an die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds übermittelt, falls der Masterfonds seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und welche Regelungen für die Übertragung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und die Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen gelten.

Weitere Informationen über den Masterfonds und die Vereinbarung über den Informationsaustausch werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle des Feederfonds und die Verwahrstelle des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den beiden Verwahrstellen ausgetauscht werden und welche auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem enthält die Vereinbarung Regelungen in Bezug auf die Art und den Zeitpunkt der Übermittlung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle an betrieblichen Angelegenheiten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, die Koordinierung der Jahresabschlussverfahren, meldepflichtige Verstöße des Masterfonds, das Verfahren für Absicherungszwecke und zur Erreichung des Anlageziels, Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung und besondere Eventualereignisse, die auf Ad-hoc-Basis gemeldet werden müssen.

Die Abschlussprüfer des Feederfonds und des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den Abschlussprüfern ausgetauscht werden und welche auf Verlangen zur Verfügung

gestellt werden müssen. Außerdem enthält die Vereinbarung Regelungen in Bezug auf die Art und den Zeitpunkt der Übermittlung von Informationen, die Koordinierung der Beteiligung jedes Abschlussprüfers an den Jahresabschlussverfahren des Feederfonds und des Masterfonds, meldepflichtige Unregelmäßigkeiten, die beim Masterfonds festgestellt werden, sowie die Standardverfahren bei Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung.

D. Risikoprofil des Masterfonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, die sowohl Chancen als auch Risiken bergen:

- Risiko von Aktienkursänderungen;
- erhöhte Volatilität.

Außerdem kann sich der Fonds vorübergehend mehr oder weniger stark auf bestimmte Branchen, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Dies ist ebenfalls mit Chancen und Risiken verbunden.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken kann dem Prospekt des Masterfonds entnommen werden. Außerdem wird auf die allgemeinen Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt des Masterfonds verwiesen.

3. Kosten und Aufwendungen, die bei einer Anlage im Masterfonds vom Feederfonds zu tragen sind

Die Gebühren und Aufwendungen für die im Feederfonds gehaltenen Anteile des Masterfonds werden ebenfalls dem Feederfonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds berechnet dem Feederfonds unter anderem folgende Gebühren:

- die Kostenpauschale des Masterfonds in Höhe von 0,40%.
- Außerdem können folgende zusätzliche Kosten anfallen:
- Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Fonds zusätzlich belastet werden:
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten;
- anfallende Steuern im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den nachstehend genannten Aufwendungen einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Kosten für die Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für die Information der Anleger durch dauerhaften Datenträger bei
 - Fondsverschmelzungen und

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Weitere Kosten können im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften entstehen. Dazu gehören:

Die Nettoerträge aus Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften stehen dem Masterfonds zu. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften können weitere Kosten anfallen, wie etwa:

- Depotgebühren;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der üblichen Bankgebühren für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für externe Dienstleister, die die Gesellschaft bei der Durchführung der Transaktionen in Anspruch nimmt (siehe auch den Abschnitt über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte weiter vorn in diesem Verkaufsprospekt).

Diese weiteren Kosten der Geschäftsdurchführung trägt die Gesellschaft.

Weitere Gebühren und Aufwendungen, die auf Ebene des Masterfonds anfallen, sind im Prospekt und in den Anlagebedingungen des Masterfonds dokumentiert.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge beim Erwerb bzw. bei der Rücknahme von Anteilen des Masterfonds zu erheben. Die dem Feederfonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft berechnete Vergütung, wie die Kostenpauschale für die Anteile am Masterfonds, wird in den Jahres- und Halbjahresberichten offengelegt. Außerdem enthält der Jahresbericht eine Erläuterung der Gesamtvergütung, die vom Feederfonds und Masterfonds in Abzug gebracht wird.

Zusätzlich zu den Kosten, die sich aus der Anlage des Feederfonds im Masterfonds ergeben, trägt der Anteilinhaber die in vorstehender Tabelle angegebenen Gebühren des Feederfonds.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Wertentwicklung von Feeder- und Masterfonds

Die Wertentwicklung des Feederfonds und des Masterfonds ist ähnlich, jedoch nicht identisch, bedingt durch die anfallenden Kosten und Aufwendungen und die vom Feederfonds gehaltenen Barmittel.

Steuerliche Auswirkungen

Der Feederfonds kann durch seine Anlage im Masterfonds von weiteren steuerlichen Auswirkungen betroffen sein.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Emerging Markets Bonds (Short)

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	BofA Merrill Lynch 1-5 Year Global Emerging Market Sovereign Plus Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets Bonds (Short) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Emerging Markets Bonds (Short) ist die Erzielung eines nachhaltigen Wertzuwachses, indem überwiegend in Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern investiert wird, die höhere Renditen aufweisen und möglicherweise kein Investment-Grade-Rating besitzen.

Schwellenländer sind Länder, die im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten oder in der IWF-Studie World Economic Outlook unter „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten und vom IWF nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von Staaten, der öffentlichen Hand nahestehenden Einrichtungen oder Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland begeben werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt werden.

Die durchschnittliche Duration des Teilfondsvermögens darf nicht mehr als drei Jahre betragen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinsliche Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens mit B3 (Moody's) oder B- (S&P/Fitch) bewertet sind. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert. Insgesamt wird der Fonds ein durchschnittliches Investment-Grade-Rating aufrechterhalten.

Anlagen in ABS müssen über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Eine Anlage in ABS, die auf ein niedrigeres Rating als BBB3/BBB- herabgestuft wird, ist innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf Euro oder sind gegen den Euro abgesichert.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (z.B. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards – NDF), Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Emerging Markets Corporates

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	JPM CEMBI Broad Diversified
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPM CEMBI Broad Diversified
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
USD LD	USD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	20.11.2006
USD LC	USD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	20.11.2006
USD FC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	20.11.2006
NCH	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	16.11.2010
LCH	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	16.11.2010
LDH	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	16.11.2010
FCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	16.11.2010
NDH	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	16.11.2010
SGD LDMH	SGD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	2.10.2013
USD LDM	USD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	2.10.2013
PFCH	EUR	0%	bis zu 0,8%	0%	0,05%	26.5.2014
PFDQH	EUR	0%	bis zu 0,8%	0%	0,05%	26.5.2014
ND	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	3.11.2014
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.1.2015
SEK LCH	SEK	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	1.12.2015
NDQH	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	28.4.2017
USD RC	USD	0%	bis zu 0,15%	0%	0,01%	31.5.2017
TFCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
TFDH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFD	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFCH und PFDQH: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	PFCH und PFDQH: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsgesellschaft. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

- * Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.
** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.
*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.
**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Emerging Markets Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland begeben werden.

Schwellenländer sind Länder, die im JPM Corporate Emerging Market Bond Index Broad (CEMBI Broad) enthalten oder vom Internationalen Währungsfonds (IWF) (World Economic Outlook) als „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im CEMBI Broad Index enthalten und vom IWF nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.

Vermögenswerte in Renminbi können über den chinesischen Offshore-Markt und den chinesischen Festlandmarkt erworben werden.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren oder über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM). Alternativ besteht die Möglichkeit, Anlagen über das Renminbi-Qualified-Foreign-Institutional-Investor-Programm (R-QFII-Programm) zu tätigen, nach dem der Teilfondsmanager über eine R-QFII-Lizenz der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) verfügen muss. Darüber hinaus benötigt der Teilfondsmanager unter Umständen eine RQFII-Investitionsquote, die vom staatlichen Devisenamt (SAFE) vergeben wird.

Kreditderivate wie Credit Default Swaps auf einzelne Emittenten und Indizes sowie CDS-Indextranchen können in dem gesetzlich zulässigen Umfang für Anlage- und Absicherungszwecke erworben werden. Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten überwiegend auf USD.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Schuldtiteln, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, in flüssigen Mitteln und Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Anlagen in oder im Zusammenhang mit China weisen besondere Risiken auf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen spezifischen Risikofaktoren.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt.

Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Emerging Markets IG Corporates

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	JPM CEMBI Broad Diversified IG
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPM CEMBI Broad Diversified IG
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität**, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets IG Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Emerging Markets IG Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland begeben werden.

Schwellenländer sind Länder, die im JPM Corporate Emerging Market Bond Index Broad (CEMBI Broad) enthalten oder vom Internationalen Währungsfonds (IWF) (World Economic Outlook) als „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im CEMBI Broad Index enthalten und vom IWF nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein

niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.
Höchstens 49% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Schuldtiteln, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, in flüssigen Mitteln und Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Ein Wertpapier wird grundsätzlich als „Investment Grade“ eingestuft, wenn das zweitbeste Rating der drei Agenturen (S&P, Moody's und Fitch) einem Investment-Grade-Rating entspricht. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstatt drei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Rating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Ist kein Rating vorhanden, wird ein internes Rating durchgeführt.

Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (z.B. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards – NDF), Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte

auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten überwiegend auf USD.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden. Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	JPM EMBI Global Diversified Investment-Grade
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPM EMBI Global Diversified
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Verwaltungsgesellschaft Vergütung p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
IDH**	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,01 %	20.3.2015
LDH	EUR	bis zu 3% ***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	14.1.2016
TFCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Artikel 1 im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IDH nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt ist es, einen nachhaltigen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung des Vergleichsindex JPM EMBI Global Diversified Investment-Grade übertrifft.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf US-Dollar oder Euro lautenden Schuldtiteln angelegt, die von Staaten oder quasi-staatlichen Einrichtungen (staatseigene Unternehmen/Gesellschaften/Behörden) aus Schwellenländern oder von quasi-staatlichen Einrichtungen mit Geschäftsschwerpunkt in solchen Ländern begeben werden.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Forderungswertpapieren mit Investment-Grade-Rating (IG) angelegt. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das

zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt

Schwellenländer sind Länder, die im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten oder in der IWF-Studie World Economic Outlook unter „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten und vom IWF nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, sowie in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten. Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Die verbleibenden 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Forderungswertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von mindestens B3 (Moody's) oder B- (S&P und Fitch) verfügen. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt. Ein Vermögenswert im Bestand, der auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft wird, wird innerhalb von sechs Monaten verkauft.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (z.B. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards – NDF), Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, mit denen man den Wechselkurs zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung absichern kann.

In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;
- der Terminkurs (NDF-Kurs);
- das Fälligkeitsdatum;
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag). Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Emerging Markets Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPMorgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified High Yield
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Verwaltungsgesellschaft Vergütung p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.1.2018
FC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.1.2018
IC**	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,01%	15.1.2018
RC	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,01%	15.1.2018
XC	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	15.1.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Artikel 1 im Allgemeinen Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Emerging Markets Opportunities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Forderungswertpapieren von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland angelegt.

Unter Schwellenländern oder Emerging Markets werden Länder verstanden, die weder der G7 noch Westeuropa angehören.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Das Teilfondsvermögen kann im gesamten Investment-Grade- und Sub-Investment-Grade-Universum angelegt werden. Nur Anlagen in Anleihen mit einem Rating von CCC+ oder darunter sind unzulässig.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt.

Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumenten und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps,

Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt. Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätssengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Forderungswertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios).

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	JPM EMBI Global Diversified
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPM EMBI Global Diversified
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Verwaltungsgesellschaft Vergütung p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
IDH**	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,01 %	25.3.2015
LDH	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	25.3.2015
USD IC**	USD	0%	bis zu 0,4%	0%	0,01 %	25.3.2015

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Artikel 1 – Allgemeiner Teil werden die Anteilklassen IDH und USD IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt ist es, einen nachhaltigen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung des Vergleichsindex JPM EMBI Global Diversified übertrifft.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf US-Dollar oder Euro lautenden Schuldtiteln angelegt, die von Staaten oder quasi-staatlichen Einrichtungen (staats-eigene Unternehmen/Gesellschaften/Behörden) aus Schwellenländern oder von quasi-staatlichen Einrichtungen mit Geschäftsschwerpunkt in solchen Ländern begeben werden.

Schwellenländer sind Länder, die im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten oder in der IWF-Studie World Economic Outlook unter „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten und vom IWF nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, sowie in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem

Optionen, Termingeschäfte (z.B. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards – NDF), Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, mit denen man den Wechselkurs zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung absichern kann.

In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;
- der Terminkurs (NDF-Kurs);
- das Fälligkeitsdatum;
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag). Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Emerging Markets Top Dividend

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM (Emerging Markets) in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilkategorie	Währung der Anteilkategorie	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Verwaltungsgesellschaft Vergütung p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	14.1.2008
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	14.1.2008
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	14.1.2008
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.7.2008
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.9.2008
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	27.5.2011
USD LDQ	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	23.9.2013
PFC	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	26.5.2014
PFD	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	26.5.2014
ND	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	28.4.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFD	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC und PFD: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFD: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsgesellschaft. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des DWS Invest Emerging Markets Top Dividend besteht darin, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs in Euro zu erzielen.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheine, Indexzertifikate sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente gut eingeführter Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) erworben werden.

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder ihre Geschäftstätigkeit vorwiegend in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten und die voraussichtlich eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erzielen können. Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum; bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum; attraktives Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers zugrunde gelegt. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie z.B. Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert und in Entscheidungen umgesetzt. Diese Kriterien und Fundamentaldaten können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer kumulativ vorliegen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist

und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) darf in Aktien und anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Enhanced Commodity Strategy

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc.
Performance-Benchmark	Bloomberg Commodity Index Total Return
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Commodity Index Total Return
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein regulärer Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der angewandte Expense Cap einer Anteilklasse beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Enhanced Commodity Strategy gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Enhanced Commodity Strategy ist es, in erster Linie durch Anlagen an den Rohstoffmärkten einen nachhaltigen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung des Vergleichsindex Bloomberg Commodity Index Total Return übertrifft. Der Teilfonds wird sich in einem breiten Spektrum von Rohstoffsektoren engagieren, insbesondere in den Bereichen Agrarwirtschaft, Industrie, Edelmetalle und Energie.

In der Regel verteilt der Fondsmanager die rohstoffbezogenen Anlagen des Teilfonds auf eine Reihe unterschiedlicher Rohstoffsektoren. Beim Portfoliomanagement werden drei Hauptstrategien für rohstoffbezogene Anlagen verfolgt: eine Relative-Value-Strategie, eine taktische Strategie und eine „Roll Enhancement“-Strategie. Bei der Umsetzung der Relative-Value-Strategie wendet der Fondsmanager unternehmenseigene, quantitative, regelbasierte Methoden an, um die Gewichtung der Rohstoffsektoren im Teilfonds gegenüber dem Vergleichsindex zu bestimmen. Normalerweise nimmt der Fondsmanager eine Neugewichtung der

Positionen in den Rohstoffsektoren vor, wenn in einem Sektor ein „Trigger-Ereignis“ eintritt (d.h., wenn sich ein Rohstoffpreis im Vergleich zu seiner historischen Preisentwicklung oder zu den Preisänderungen für andere Rohstoffe erhöht oder verringert). Auf diese Weise wird das Engagement des Teilfonds in Rohstoffsektoren reduziert, die als „teuer“ gelten und sein Engagement in Sektoren erhöht, die als „preiswert“ eingeschätzt werden. Bei der taktischen Strategie liegt der Schwerpunkt darauf, in welche Richtung sich die Rohstoffmärkte insgesamt entwickeln. Der Fondsmanager nutzt eine unternehmenseigene quantitative Formel zur Anpassung des Rohstoffengagements. Dies erfolgt auf Basis der Renditen der letzten zwölf Monate, aus denen – je nachdem, ob diese Renditen positiv oder negativ waren – entsprechende Indikatoren abgeleitet werden. Diese Indikatoren bestimmen dann gemeinsam die effektive Risikoposition des Teilfonds gegenüber dem Bloomberg-Rohstoffindex. Abhängig von der Summe der positiven Indikatoren kann der Anteil im Bereich von mindestens 50% bis höchstens 100% des Teilfondsvermögens liegen. Bei den Dynamik-Strategien werden die Sektoren Landwirtschaft und Vieh aus der Formel ausgeschlossen. Bei der Umsetzung der „Roll Enhancement“-Strategie versucht das Portfoliomanagement, in Rohstoffkontrakte zu investieren, deren Erfüllungszeitpunkt nicht im Folgemonat, sondern weiter außen auf der „Rohstoffkurve“ liegt, um nicht

laufend Prämien für den Ersatz ablaufender Kontrakte zahlen zu müssen. „Rohstoffkontrakte“ sind Terminkontrakte auf Rohstoffe, aus denen sich die Rohstoffindizes zusammensetzen, in denen der Teilfonds anlegen kann. Ein Terminkontrakt auf Rohstoffe ist ein standardisierter Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Rohstoffs wie Erdöl oder Gold zu einem vorab festgelegten Preis und Termin. Wenn Rohstoffe allgemein überbewertet erscheinen, kann der Fondsmanager das Engagement des Teilfonds in allen Rohstoffsektoren zurückfahren.

Der Teilfonds darf in Finanzderivaten anlegen, die auch Rohstoffindizes als Basiswerte haben können. Solche Rohstoffindizes erfüllen die Kriterien für Finanzindizes, die sich gemäß den ESMA-Leitlinien (ESMA/2012/832) aus verschiedenen hinreichend diversifizierten und nicht miteinander korrelierenden Rohstoffen zusammensetzen. Des Weiteren darf der Teilfonds (auch mittels Derivaten) in 1:1-Zertifikaten (einschließlich „Exchange Traded Commodities“, kurz: ETCs) anlegen, bei deren Basiswert es sich um Rohstoffe bzw. um Instrumente handelt, über die ein Engagement in Rohstoffen ermöglicht wird. Diese Zertifikate erfüllen die gemäß Artikel 2 A. Buchstabe a) im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil an Wertpapiere gestellten Anforderungen. Der Teilfonds darf hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen keinerlei Verpflichtungen eingehen.

Ferner kann der Teilfonds auch bis zu 100% seines Vermögens in festverzinsliche Anlagen verschiedener Arten und Laufzeiten investieren, unter anderem in (i) Staatsanleihen, Schatzwechsel, forderungsbesicherte Anleihen, Unternehmensanleihen, von Finanzinstituten begebene Anleihen und inflationsgebundene Anleihen sowie (ii) Geldmarktinstrumente und (iii) Einlagen, Bankguthaben und flüssige Mittel.

Bei den festverzinslichen Anlagen des Teilfonds wendet der Fondsmanager einen Relative-Value-Stil an, um ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren aufzubauen. Bei diesen Anlagen strebt der Fondsmanager gewöhnlich eine dollargewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von höchstens drei Jahren für das Portfolio an und investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die zum Erwerbszeitpunkt mindestens über ein BBB-Rating (von S&P und Fitch) oder ein Baa-Rating (von Moody's) verfügen. Liegt kein Rating vor, wird ein gleichwertiges Rating eines Beraters oder ein internes Rating verwendet.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Der Non-Investment-Grade-Bereich umfasst mit BB+ und darunter bewertete Anleihen, einschließlich Anleihen mit D-Rating und ohne Rating.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Optionen und Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 2 A. (j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach 400%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 500% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Weitere Angaben zu Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird den fünffachen Wert des Teilfondsvermögens voraussichtlich nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest ESG Equity Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World High Dividend Yield TR net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	7.8.2017
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	7.8.2017
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	7.8.2017
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	7.8.2017
XC	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	7.8.2017
XD	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	7.8.2017
LCH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	29.1.2018
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0%	0,05%	29.1.2018
NCH (P)	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0%	0,05%	15.2.2018
PFC	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	15.2.2018
PFCH (P)	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	15.2.2018
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.2.2018
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.2.2018
WFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	30.5.2018
GBP D RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.6.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Equity Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Equity Income ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien inländischer und ausländischer Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch

(KAGB) handelt es sich bei einem organisierten Markt um einen anerkannten, für das Publikum offenen Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit der Dividendenrendite und Wachstum;

Ertragswachstum in Vergangenheit und Zukunft; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Zusätzlich zu diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewandt. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie z.B. Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert.

Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer kumulativ vorliegen.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren inländischer und ausländischer Emittenten angelegt, die einen Schwerpunkt auf ökologische und soziale Gesichtspunkte und Corporate Governance (ESG) legen.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien („Strategie der Negativselektion“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in die Wertpapiere von Emittenten, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung der Corporate Governance und ein nachhaltiges und soziales Management eingeleitet. Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden („Engagement“-Strategie).

Die ESG-bezogene Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg auf der Grundlage einer Reihe verschiedener Kennzahlen bewertet.

Diese Einflussfaktoren beziehen sich unter anderem auf die folgenden Interessenbereiche:

Umwelt:

- Erhaltung von Flora und Fauna;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Begrenzung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- faire Arbeitsplätze und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN;
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Impact.

Die ESG-Kriterien werden in einem proprietären ESG-Rating zusammengefasst, die mithilfe verschiedener ESG-Datenanbieter errechnet wird. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die entsprechende Leistung eines Unternehmens nach anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards bewertet.

Zur Erfüllung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, darunter insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Vor diesem Hintergrund könnten Positionen eingerichtet werden, die sinkende Aktienkurse und Indexstände vorwegnehmen.

Gemäß dem Verbot in Artikel 2 F. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt.

Short-Positionen werden durch die Verwendung verbriefter und nicht verbriefter derivativer Instrumente aufgebaut.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, sowie durch von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depository Receipts (ADR) erfolgen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten angelegt werden, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktpapiere und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnen (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest ESG Euro Bonds (Long)

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall 7–10
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Bonds (Long) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des DWS Invest ESG Euro Bonds (Long) besteht darin, eine überdurchschnittliche Rendite für den Teilfonds zu erwirtschaften.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf Euro lauten und deren Laufzeiten als langfristig eingestuft sind. „Langfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen zwischen sieben und zehn Jahren.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Options- und Wandelanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in verzinsliche Wertpapiere, die vorstehende Kriterien nicht erfüllen, investiert werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren inländischer und ausländischer Emittenten angelegt, die einen Schwerpunkt auf ökologische und soziale Gesichtspunkte und Corporate Governance (ESG) legen.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien („Ausschlussstrategie“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in die Wertpapiere der Emittenten, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog im Hinblick auf eine Verbesserung der Corporate Governance und ein nachhaltiges und soziales Management mit den Unternehmen eingeleitet. Dieser Dialog kann auch durch eine Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden („Engagement“-Strategie).

Die ESG-bezogene Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg auf der Grundlage einer Reihe verschiedener Kennzahlen bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN;
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß Global Compact.

Die ESG-Kriterien werden in einer proprietären ESG-Bewertung zusammengefasst, die mithilfe verschiedener ESG-Datenanbieter errechnet wird. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die entsprechende Leistung eines Unternehmens bewertet.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest ESG Euro Bonds (Medium)

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall 3-5 (50%) und iBoxx EUR Overall 5-7 (50%)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Bonds (Medium) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Euro Bonds (Medium) ist es, für den Teilfonds eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt, deren Laufzeiten als mittelfristig eingestuft sind. „Mittelfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen von drei bis sieben Jahren.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in verzinsliche Wertpapiere, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, investiert werden.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren inländischer und ausländischer Emittenten angelegt, die einen Schwerpunkt auf ökologische und soziale Gesichtspunkte und Corporate Governance (ESG) legen.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien („Strategie der Negativselektion“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in die Wertpapiere von Emittenten, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Sozialstandards und Corporate Governance eingeleitet. Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung geführt werden („Engagement-Strategie“).

Die ESG-bezogene Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg auf der Grundlage einer Reihe verschiedener Kennzahlen bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung von Flora und Fauna;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Begrenzung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- faire Arbeitsplätze und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN;
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact.

Die ESG-Kriterien werden in einer proprietären ESG-Bewertung zusammengefasst, die mithilfe verschiedener ESG-Datenanbieter errechnet wird. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die entsprechende Leistung eines Unternehmens nach anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards bewertet.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds wird gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil sowie darüber hinaus anhand eines Referenzportfolios ohne Derivate ermittelt („Risiko-Benchmark“). Beim Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	iBoxx Euro overall 1-3Y
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx Euro overall 1-3Y
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,6%	0%	0,05%	3.6.2002
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,6%	0%	0,05%	3.6.2002
NC	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,1%	0,1%	0,05%	3.6.2002
FC	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	3.6.2002
PFC	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,05%	26.5.2014
PFDQ	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,05%	26.5.2014
SEK LCH	SEK	bis zu 3%***	bis zu 0,6%	0%	0,05%	14.1.2016
NDQ	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 0,6%	0,1%	0,05%	28.4.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	5.12.2017
IC100	EUR	0%	bis zu 0,15%	0%	0,01%	15.5.2018

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC und PFDQ: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttoreücknahmebetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Bonds (Short) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Euro Bonds (Short) ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds. Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche

Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren in Euro angelegt, die in einem regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Betrieb an Börsen oder anderen regulierten Märkten eines Mitgliedsstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

gehandelt werden, wobei die Laufzeiten der Wertpapiere als kurzfristig eingestuft sind. „Kurzfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen von null bis drei Jahren.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in Schuldinstrumenten oder sonstigen Wertpapieren aus anderen Ländern, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, investiert werden.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren inländischer und ausländischer Emittenten angelegt, die einen Schwerpunkt auf ökologische und soziale Gesichtspunkte und Corporate Governance (ESG) legen.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien (Strategie der Negativselektion) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in Unternehmen, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Sozialstandards und Corporate Governance eingeleitet. Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung geführt werden („Engagement-Strategie“).

Die ESG-bezogene Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg auf der Grundlage einer Reihe verschiedener Kennzahlen bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung von Flora und Fauna;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Begrenzung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- faire Arbeitsplätze und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN;
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Impact.

Die ESG-Kriterien werden in einer proprietären ESG-Bewertung zusammengefasst, die mithilfe verschiedener ESG-Datenanbieter errechnet wird. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die entsprechende Leistung eines Unternehmens nach anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards bewertet.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest ESG European Small/Mid Cap

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	50% STOXX Europe Mid 200 Net und 50% STOXX Europe Small 200 Net
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG European Small/Mid Cap gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer möglichst hohen Wertentwicklung in Euro und zugleich einer angemessenen jährlichen Ausschüttung.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien mittelgroßer und kleiner europäischer Emittenten (Mid Caps und Small Caps) investiert, die besonderes Augenmerk auf ökologische und soziale Themen sowie Corporate Governance (ESG) legen.

Europäische Emittenten sind als Unternehmen definiert, die entweder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder an einem anderen geregelten Markt in einem der zuvor genannten Staaten gehandelt werden. Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der vorstehenden Definition sind solche, die in einem Markt-Index für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. 50% STOXX Europe Mid 200 Net und 50% STOXX Europe Small 200 Net) enthalten sind oder eine vergleichbare Marktkapitalisierung aufweisen.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien („Ausschlussstrategie“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in die Wertpapiere der Emittenten, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Sozialstandards und Corporate Governance eingeleitet. Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung geführt werden („Engagement-Strategie“). Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird unabhängig von seinem finanziellen Erfolg anhand verschiedener Kriterien bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

- Umwelt:
- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
 - Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
 - Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
 - Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN (International Corporate Governance Network);
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Impact.

Die ESG-Kriterien werden in einem unternehmenseigenen ESG-Rating zusammengefasst, das sich aus den Angaben verschiedener ESG-Datenanbieter berechnet. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die Leistung eines Unternehmens in diesen Bereichen nach allgemein anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards bewertet.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich

etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Aktien angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Sämtliche Wertpapiere gemäß der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen, die in Pension genommen werden, sind auf die in Artikel 2 B. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen anzurechnen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.

Das Teilfondsvermögen kann in Schuldscheindarlehen investiert werden. Bei der Anlage in Schuldscheindarlehen ist die Anlagegrenze von 10% gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes von 2010 einzuhalten.

Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze anzurechnen.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktpapiere investiert werden. Die in Pension genommenen Geldmarktpapiere sind auf die in Artikel 2 B. im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen anzurechnen.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Bankguthaben angelegt werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in alle nach Maßgabe des Artikels 2 B. Buchstabe i) zulässigen Investmentfondsanteile investiert werden. Der über 5% des Wertes des Teilfondsvermögens hinausgehende Teil darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest ESG Floating Rate Notes

Anlegerprofil	Sicherheitsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Floating Rate Notes gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Floating Rate Notes ist es, eine Rendite in Euro zu erzielen. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder variabel verzinslichen Anleihen angelegt, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt sowie für das Publikum offen ist und sich in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) befindet, gehandelt werden. Credit Default Swaps können im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

Die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Portfolios beträgt nicht mehr als zwölf Monate, es sei denn, diese unterjährige Laufzeit wird durch den Einsatz entsprechender Techniken und Instrumente erreicht.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren inländischer und ausländischer Emittenten angelegt, deren Schwerpunkt auf ökologischen und sozialen Gesichtspunkten sowie Corporate Governance (ESG) liegt.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei

kommen Ausschlusskriterien („Ausschlussstrategie“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in die Wertpapiere der Emittenten, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Sozialstandards und Corporate Governance eingeleitet. Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung geführt werden („Engagement-Strategie“).

Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg anhand verschiedener Kriterien bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN (International Corporate Governance Network);
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Impact.

Die ESG-Kriterien werden in einem unternehmenseigenen ESG-Rating zusammengefasst, das sich aus den Angaben verschiedener ESG-Datenanbieter berechnet. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird anhand anerkannter Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards die Leistung eines Unternehmens in diesen Bereichen bewertet.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der absolute Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Der VaR des Fonds wird hierbei auf 2% des Fondsvermögens begrenzt (Parameter: zehntägige Haltedauer und ein Konfidenzniveau von 99%).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest ESG Global Aggregate Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Barclays Global Aggregate EUR hedged
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	Barclays Global Aggregate EUR hedged
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu vier Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global Aggregate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds DWS Invest ESG Global Aggregate Bonds verfolgt das Anlageziel, eine höhere Rendite als sein Vergleichsindex, der Barclays Global Aggregate EUR hedged, zu erzielen.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Geldmarktinstrumente und liquide Mittel erworben werden.

Höchstens 80% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel oder sonstige Wertpapiere, die vorstehende Kriterien nicht erfüllen, investiert werden. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, die vorstehend genannte Kriterien nicht erfüllen; insbesondere sind Anlagen von bis zu 20% in US-Schatzwechseln, ABS/MBS und forderungsbesicherten Anleihen möglich. Anlagen in ABS müssen über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Eine Anlage in ABS, die auf ein niedrigeres Rating als BBB3/BBB- herabgestuft wird, ist innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Rating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswerts auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Höchstens 25% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in Options- und Wandelanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen angelegt werden.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens lautet auf Euro oder ist in Euro abgesichert.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren inländischer und ausländischer Emittenten angelegt, die einen Schwerpunkt auf ökologische und soziale Gesichtspunkte und Corporate Governance (ESG) legen.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien („Ausschlussstrategie“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in die Wertpapiere der Emittenten, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog im Hinblick auf eine Verbesserung der Corporate Governance und ein nachhaltiges und soziales Management mit den Unternehmen eingeleitet. Dieser Dialog kann auch durch eine Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden („Engagement“-Strategie).

Die ESG-bezogene Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg auf der Grundlage einer Reihe verschiedener Kennzahlen bewertet.

Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhalt von Flora und Fauna,
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer,

- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN;
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Impact.

Die ESG-Kriterien werden in einer proprietären ESG-Bewertung zusammengefasst, die mithilfe verschiedener ESG-Datenanbieter errechnet wird. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die entsprechende Leistung eines Unternehmens bewertet.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten. Derzeit setzt der Teilfonds keine Total Return Swaps im Sinne der SFTR ein.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2, einschließlich Artikel 2 A Buchstabe j), des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität am Markt zwar noch als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sog. Investment Grade Bonds). Den Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, stehen somit entsprechende Risiken gegenüber. Trotz sorgfältiger Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten kann das Risiko eines Totalverlusts des Werts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher stehen den mit einer Anlage dieser Art verbundenen Chancen erhebliche Risiken gegenüber.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest ESG Global Corporate Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	DWS Investment Management Americas Inc.
Performance-Benchmark	Barclays Global Aggregate Corporate TR (EUR hedged) Index
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	Barclays Capital Global Aggregate Credit ex Asian Countries
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu vier Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
ID**	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,01%	31.3.2015
FC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	31.3.2015
TFC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
FD10	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,05%	15.1.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Artikel 1 im Allgemeinen Teil wird die Anteilklasse ID nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds DWS Invest ESG Global Corporate Bonds verfolgt das Anlageziel, eine höhere Rendite als sein Vergleichsindex, der Barclays Capital Global Aggregate Credit hedged (EUR), zu erzielen.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Forderungswertpapieren, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Anleihen sind auf 40% und die Anlagen in Asset Backed Securities auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt. Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensanleihen investiert.

Das Vermögen des Teilfonds wird vorwiegend in Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten angelegt, die ein besonderes Augenmerk auf die ökologische und soziale Leistung von

Unternehmen sowie deren Corporate Governance (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) legen.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien („Ausschlussstrategie“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in Wertpapieren der Emittenten, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog im Hinblick auf eine Verbesserung der Corporate Governance und ein nachhaltiges und soziales

Management mit den Unternehmen eingeleitet. Dieser Dialog kann auch durch eine Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden („Engagement“-Strategie).

Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg anhand verschiedener Kriterien bewertet.

Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN;
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Impact.

Die ESG-Kriterien werden in einem unternehmenseigenen ESG-Rating zusammengefasst, das sich aus den Angaben verschiedener ESG-Datenanbieter berechnet. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird anhand anerkannter Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards die Leistung eines Unternehmens in diesen Bereichen bewertet.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik unter anderem auch durch die Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt werden: Rentenindex-Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Zinsswaps, Zinsswaps mit in der Zukunft liegendem Laufzeitbeginn, Zinsoptionen, Single Name- und Index-Credit Default Swaps.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Vermögens begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sog. Investment-Grade-Anleihen). Die Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, gehen mit entsprechenden Risiken einher. Trotz einer sorgfältigen Analyse der Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten kann die Gefahr eines vollständigen Wertverlusts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Den Chancen aus einer solchen Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Abweichend von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest ESG Multi Asset Defensive

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall (65%) und MSCI THE WORLD HIGH DIVIDEND INDEX in EUR (35%)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Multi Asset Defensive gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest ESG Multi Asset Defensive ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der defensive Charakter der Strategie ergibt sich durch eine Übergewichtung festverzinslicher Anlagen und eine Beschränkung der Aktienanlagen.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren inländischer und ausländischer Emittenten angelegt, deren Schwerpunkt auf ökologischen und sozialen Gesichtspunkten sowie Corporate Governance (ESG) liegt.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Corporate Governance berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien („Ausschlussstrategie“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in die Wertpapiere der Emittenten, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Sozialstandards und Corporate Governance eingeleitet.

Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung geführt werden („Engagement-Strategie“).

Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg anhand verschiedener Kriterien bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN (International Corporate Governance Network);
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Impact.

Die ESG-Kriterien werden in einem unternehmenseigenen ESG-Rating zusammengefasst, das sich aus den Angaben verschiedener ESG-Datenanbieter berechnet. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die Leistung eines

Unternehmens in diesen Bereichen nach allgemein anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards bewertet.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren, in Zertifikaten, beispielsweise auf Anleihen oder Indizes, in Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapieren lauten, in Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Renten- und Geldmarktfonds, in Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, in Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln angelegt werden.

Bis zu 35% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind auf 20% des Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Edelmetall- und Edelmetallindexzertifikate sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe i) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.

Vorbehaltlich Artikel 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Artikel 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflation Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des

Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Euro Bonds (Premium)

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx Indices Sovereign EUR TR (70%) und iBoxx Indices Collateralized EUR TR (30%)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	3.7.2006
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	3.7.2006
NC	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,2%	0,1%	0,05%	3.7.2006
FC	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	3.7.2006
TFC	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro Bonds (Premium) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro Bonds (Premium) ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die von staatlichen Institutionen (Zentralbanken, Regierungsbehörden und internationalen Institutionen) begeben oder garantiert werden, sowie in Euro-Pfandbriefen, die in einem regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Betrieb an den Börsen oder anderen regulierten Märkten eines Mitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden. Insbesondere kann der Teilfonds sich die Chancen zunutze machen, die durch die internationalen Futures-Märkte geboten werden, solange dies im Rahmen der Anlagegrenzen bleibt, die in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind.

Für den Teilfonds wird außerdem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf Zinsinstrumente (z. B. Anleihen, Renten-Futures, Swaps) im Fondsvermögen Call-Optionen zu schreiben („covered call writing“). Bei der Auswahl dieser Zinsinstrumente wird deshalb neben einer positiven Einschätzung auch darauf geachtet, dass attraktive Optionsprämien erzielt werden können. Der Verkauf von Call-Optionen führt dazu, dass der Teilfonds an Kurssteigerungen der zugrunde liegenden Zinsinstrumente nicht oder nur in bestimmtem Umfang partizipiert. Dem steht gegenüber, dass die Partizipation an Kursverlusten um die vereinnahmten Optionsprämien gemindert ist.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in anderen verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte

sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Höchstens 25% dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionscheinen auf Aktien angelegt werden.

In Zusammenhang mit OTC-Transaktionen ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Risiko des Teilfonds-Kontrahenten, das sich aus dem Einsatz von Total-Return-Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Der Teilfonds kann ganz oder teilweise in einer oder mehreren OTC-Transaktionen angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden.

Daher kann der Teilfonds ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Euro Corporate Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	iBoxx EUR Corporates
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Corporates
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	21.5.2007
NC	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,2%	0,1%	0,05%	21.5.2007
FC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	21.5.2007
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	30.10.2009
PFC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	26.5.2014
PFDQ	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	26.5.2014
IC	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,01%	1.7.2014
GBP CH RD	GBP	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	1.12.2015
SEK LCH	SEK	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	1.12.2015
RC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,01%	30.9.2016
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	31.10.2016
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	31.10.2016
NDQ	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,2%	0,1%	0,05%	28.4.2017
RD	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,01%	14.7.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
FC10	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,05%	16.7.2018

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC und PFDQ: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird (sog. Investment Grade Bonds). Die Investmentgesellschaft erwirbt für den Teilfonds nur solche Wertpapiere, bei denen nach angemessener Analyse davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden. Dennoch kann das Risiko eines Totalverlusts des Werts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Eindämmung der übrigen Risiken wird auf eine Streuung der Anlagen zwischen den Emittenten geachtet.

Sofern aufgrund von Ratingänderungen eine potenzielle Wertsteigerung erwartet wird, kann das Fondsvermögen auch in einem sehr begrenzten Umfang hochverzinsliche Anleihen enthalten.

Der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps abschließen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps,

Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels Derivate einsetzen, insbesondere dann, wenn dies im Einklang mit den Anlagegrenzen geschieht, die in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind.

Die Derivate können nur in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Euro Corporate Bonds eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Verhältnis der Derivate, z.B. Swaps, zum Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Transaktionen ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Risiko des Teilfonds-Kontrahenten, das sich aus dem Einsatz von Total-Return-Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann darüber hinaus mit speziellen Risiken behaftet sein, die im Abschnitt mit den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Der Teilfonds kann ganz oder teilweise in einer oder mehreren OTC-Transaktionen angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Daher kann der Teilfonds ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Artikel 2 A. (j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität am Markt zwar noch als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sog. Investment Grade Bonds). Den Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, stehen somit entsprechende Risiken gegenüber. Trotz sorgfältiger Prüfung der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Emittenten kann das Risiko eines Totalverlusts des Werts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher stehen den mit einer Anlage dieser Art verbundenen Chancen erhebliche Risiken gegenüber.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Euro High Yield

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Bank of America Merrill Lynch Euro High Yield BB-B Constrained Index
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bank of America Merrill Lynch Euro High Yield BB-B Constrained Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro High Yield gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro High Yield ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen (auch aus dem Finanzsektor) angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Non-Investment-Grade-Bereich umfasst mit BB+ und darunter bewertete Anleihen, einschließlich Anleihen mit D-Rating und ohne Rating.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, vorhandene Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der

Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt.

Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätssengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Forderungswertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der

Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios).

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Euro High Yield Corporates

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Bank of America Merrill Lynch Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bank of America Merrill Lynch Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilkategorie	Währung der Anteilkategorie	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	30.7.2012
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	30.7.2012
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	30.7.2012
NC	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	3.12.2012
FD	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	8.4.2013
ND	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	31.1.2014
PFC	EUR	0%	bis zu 0,8%	0%	0,05%	26.5.2014
PFDQ	EUR	0%	bis zu 0,8%	0%	0,05%	26.5.2014
USD LCH	USD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	21.7.2014
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	21.7.2014
SEK LCH	SEK	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	1.12.2015
USD LDMH	USD	bis zu 3%***	bis zu 1,1%	0%	0,05%	16.2.2015
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	15.6.2016
RD	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,01%	15.7.2016
RC	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,01%	31.10.2016
NDQ	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	28.4.2017
IC	EUR	0%	bis zu 0,45%	0%	0,01%	28.4.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFCH	USD	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	5.12.2017
RDQ	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,01%	30.4.2018

Verwässerungsausgleich	PFC und PFDQ:
(vom Anteilinhaber zu tragen)****	Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro High Yield Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro High Yield Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Wechselkursrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Forderungswertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Euro-Gov Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	iBoxx Sovereign Eurozone Overall
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	CITI-EMU Government Bond Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr luxemburgischer Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,6%	0%	0,05%	3.6.2002
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,6%	0%	0,05%	3.6.2002
NC	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,1%	0,1%	0,05%	3.6.2002
FC	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	3.6.2002
IC	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,01%	15.3.2016
TFC	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	5.12.2017
IC100	EUR	0%	bis zu 0,15%	0%	0,01%	30.5.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro-Gov Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro-Gov Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite in Euro.

Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in auf Euro lautenden verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, staatlichen Einrichtungen innerhalb dieser Staaten sowie supranationalen öffentlichen Organisationen begeben wurden, in denen einer oder mehrere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Mitglied sind.

Höchstens 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds (nach Abzug der liquiden Mittel) können in sonstigen verzinslichen Schuldtiteln, die von anderen Staaten, staatlichen Einrichtungen und

supranationalen öffentlichen Organisationen begeben werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, angelegt werden.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels Derivate einsetzen, insbesondere dann, wenn dies im Einklang mit den Anlagegrenzen geschieht, die in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind.

Die Derivate können nur im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Euro-Gov Bonds eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Verhältnis der Derivate, z.B. Swaps, zum Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Transaktionen ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Risiko des Teilfonds-Kontrahenten, das sich aus dem Einsatz von Total-Return-Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Der Teilfonds kann ganz oder teilweise in einer oder mehreren OTC-Transaktionen angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Daher kann der Teilfonds ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pfandwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest European Equity Focussed Alpha

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieft
Performance-Benchmark	MSCI Europe TR Net
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe TR Net
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	steht noch nicht fest
ND	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	steht noch nicht fest
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
XC	EUR	0%	bis zu 0,25%	0%	0,05%	steht noch nicht fest

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.
 ** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.
 *** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest European Equity Focussed Alpha gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest European Equity Focussed Alpha ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzt das Fondsmanagement verschiedene Alphaquellen von DWS ein. Das bedeutet, das Fondsmanagement ist bestrebt, sowohl durch die Titelauswahl unter europäischen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung als auch im Small-/Mid-Cap-Aktiensegment Alpha zu erwirtschaften. Darüber hinaus kann durch den Einsatz von Derivaten Alpha erzielt werden, denn auf diese Weise ist es möglich, von fallenden Aktienkursen zu

profitieren. Der Teilfonds verfolgt eine uneingeschränkte Anlagestrategie und investiert mit einer größeren Gewichtung in Einzelpositionen, was zu einer geringeren Diversifizierung sowie einer potenziell größeren Benchmark-Abweichung führen könnte.

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein anerkannter, für das Publikum offener Markt mit ordnungsgemäßer Funktionsweise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagestrategie umzusetzen, insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps. Dies beinhaltet auch Strategien wie den Verkauf gedeckter Optionen.

Maximal 25% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADR) und Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden, deren Emittenten die Anforderungen aus den vorstehenden Absätzen nicht erfüllen.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. genannten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest European Small Cap

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	DJ Stoxx Europe Small 200 TR EUR
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	DJ Stoxx Europe Small 200 TR EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	16.1.2006
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	16.1.2006
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	16.1.2006
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	16.1.2006
ID	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,01%	30.12.2009
USD LCH	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	29.9.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
FD100	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	16.4.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest European Small Cap gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds DWS Invest European Small Cap besteht hauptsächlich darin, eine überdurchschnittliche Rendite durch Anlagen in ein Portfolio von kleinen Unternehmen aus den europäischen Märkten zu erwirtschaften.

Dazu werden mindestens 80% des Teilfondsvermögens in Aktien und anderen Beteiligungswertpapieren von kleinen Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in einem europäischen Land haben oder die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Europa ausüben oder die als

Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Europa halten.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können investiert werden in:

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften jeder Größe weltweit, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen;
- verzinsliche Wertpapiere sowie Options- und Wandelanleihen, die von Gesellschaften gemäß den vorstehenden Regelungen in Absatz 2 oder unter Buchstabe a) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben.

Kleine Unternehmen im Sinne der vorstehenden Definition sind solche, die in einem Marktindex für kleine Unternehmen (z.B. im STOXX-Europe-Small-200 Index) enthalten sind oder eine vergleichbare Marktkapitalisierung aufweisen.

Anstelle von Direktanlagen kann das Teilfondsvermögen auch in Indexzertifikaten auf Aktienindizes angelegt werden, deren Basiswerte Anlagen sind.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist

ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Die Aktienindizes müssen für den Markt, auf den sich beziehen, hinreichend diversifiziert und repräsentativ sein und publiziert werden. Bei den Indexzertifikaten handelt es sich um an den Kapitalmärkten begebene Wertpapiere, deren Emissionsbedingungen zusichern, dass sich die Kurse des Indexzertifikats in der Regel nach der Kursentwicklung der im jeweiligen Index enthaltenen Aktien richten. Diese Indexzertifikate bilden den Index überwiegend oder sogar vollständig ab. Da Indexzertifikate keine Hebelwirkung aufweisen, stellen sie kein spekulatives Potenzial dar.

Für das Teilfondsvermögen kann des Weiteren auf Techniken und Instrumente zurückgegriffen werden, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Teilfondsvermögens erfolgt.

Zur Erreichung des Anlageziels und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnen (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest European Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe High Dividend Yield net TR
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	steht noch nicht fest
ND	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	steht noch nicht fest
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
XC	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
XD	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
CHF LDH (P)	CHF	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LDH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
SGD LDH (P)	SGD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD LDH (P)	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest European Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest European Top Dividend ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, und in Optionsscheinen auf Aktien europäischer Emittenten angelegt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite; Wachstum und Nachhaltigkeit der Dividendenrendite; bisheriges und prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. genannten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Financial Hybrid Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	30.11.2015
FD	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	30.11.2015

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Dieser Teilfonds richtet sich nur an semi-institutionelle und institutionelle Anleger.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Financial Hybrid Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Financial Hybrid Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds kann weltweit in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen (CoCos), Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln anlegen.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Hybridanleihen von Emittenten aus dem Finanzsektor investiert.

Hybridanleihen sind Anleihen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen. Eigenkapitalähnliche Merkmale können unter anderem Verlustbeteiligungen sowie gewinnabhängige Zinszahlungen sein.

Fremdkapitalähnliche Merkmale können unter anderem ein festes Laufzeitende oder bei Emission fixierte so genannte Call-Termine sein, mit denen Hybridanleihen häufig ausgestattet sind.

In den Bereich der Hybridanleihen fallen auch Nachranganleihen (Tier 1- und Tier 2-Anleihen), Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit Versicherungsnachrang sowie Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Forderungswertpapieren, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt werden.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in nachrangigen Anleihen angelegt werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Aktien (durch Ausübung von Wandlungsrechten), einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien, angelegt werden.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Wechselkursrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps,

Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risikohinweise

Gemäß der neuen Bankenregulierung (Basel III, umgesetzt in der EU durch die Richtlinie 2013/36/EU (nachstehend „CRD-IV“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachstehend „CRR“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012) müssen Banken über höhere Kapitalpuffer verfügen und auch höhere aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz-Anforderungen erfüllen. Dies ist der Grund, warum insbesondere Kreditinstitute Pflichtwandelanleihen, sogenannte „Contingent Convertible Bonds“ („CoCos“), begeben.

CoCos sind Nachranganleihen mit unbefristeter Laufzeit, die das Risiko der Anleger mit einem hohen festen Zinssatz („Kupon“) honorieren und vom Emittenten zu den in den Emissionsunterlagen („Emissionsprospekt(e)“) festgelegten Terminen gekündigt werden können. Bei einer Kündigung der CoCo-Anleihe durch den Emittenten erhält der CoCo-Anleger (in diesem Fall der Teilfonds) den Nennwert („Nennwert“) der gehaltenen CoCo-Position. Das gilt jedoch nicht, wenn vorher ein Kriterium („Wandlungsauslöser“) (Punkt 1) eintritt, das eine Umwandlung auslöst – mit der möglichen Folge eines Totalverlusts oder einer Verringerung des Nennwerts (Punkt 2).

Diese Art von – für CoCo-Anleger nachteiligen – Umwandlungen (Punkt 2), die durch Trigger-Ereignisse (Punkt 1) ausgelöst werden, sind nachstehend genauer beschrieben. Aus Sicht des Emittenten haben CoCos verlustausgleichende Eigenschaften, da das Risiko vom Emittenten auf den CoCo-Anleger verlagert wird. CoCos sind daher im Vergleich zu anderen Anleihen und Schuldtiteln mit einem erhöhten Verlustrisiko für den CoCo-Anleger und somit für den Anleger in den Teilfonds verbunden.

1. Kriterien, die eine Umwandlung auslösen („Trigger-Ereignisse“)

Aus Sicht des Emittenten zeigt sich die verlustausgleichende Eigenschaft einer CoCo-Anleihe darin, dass beim Eintritt bestimmter, im Emissionsprospekt der CoCo-Anleihe genau definierter Trigger-Ereignisse der Nennwert der CoCo-Anleihe vollständig oder teilweise in Eigenkapital (Aktien) des Emittenten umgewandelt oder vollständig oder teilweise abgeschrieben werden kann (siehe Punkt 2).

Die genaue Ausgestaltung der Trigger-Ereignisse im Emissionsprospekt kann je nach CoCo-Anleihe ganz unterschiedlich sein. Dadurch ist es aus Sicht des CoCo-Anlegers schwierig, eine standardisierte, transparente Risikobewertung von CoCos vorzunehmen. Es gibt verschiedene Arten von Trigger-Ereignissen, die auch mit anderen im Emissionsprospekt genannten Auslösern kombiniert werden können. Im Emissionsprospekt einer CoCo-Anleihe können unter anderen die folgenden Trigger-Ereignisse definiert sein:

Technischer Auslöser: Ein Trigger-Ereignis ist ein technischer Auslöser, wenn es an eine bestimmte rechnungslegungsbezogene Kennziffer wie die Eigenkapitalquote des Emittenten geknüpft ist.

Diskretionärer (willkürlicher) Auslöser: Ein Trigger-Ereignis ist ein diskretionärer Auslöser, wenn im Emissionsprospekt angegeben ist, dass die zuständige Aufsichtsbehörde des Emittenten eine Umwandlung des Nennwerts der CoCo-Anleihe in Aktienkapital veranlassen kann. Das ist dann der Fall, wenn die zuständige Behörde des Emittenten nach freiem Ermessen feststellt, dass der Emittent den Punkt erreicht hat, an dem er ohne zusätzliches Eigenkapital nicht mehr überlebensfähig ist.

Kombinierte Auslöser: Zusätzlich zu einem Auslöser auf Ebene des Kreditinstituts kann im Emissionsprospekt auch ein Auslöser auf Ebene der verbundenen Konzernunternehmen des Emittenten festgelegt sein.

2. Arten der Umwandlung nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses

Je nach der im Emissionsprospekt angegebenen Ausgestaltung der CoCo-Anleihe gibt es drei verschiedene Arten von Umwandlungen.

- a) Umwandlung in Aktien: Wenn der Emittent die festgelegte Trigger-Schwelle unterschreitet, wird der Nennwert der CoCo-Anleihe zu einem im Emissionsprospekt bereits festgelegten Umwandlungsverhältnis in Aktien umgewandelt. Nach der Umwandlung hält der CoCo-Anleger Aktien des Emittenten der CoCo-Anleihe. Dieser Aktienbesitz kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
- b) Dauerhafte vollständige oder teilweise Abschreibung des Nennwerts: Bei dieser Variante wird der Nennwert der CoCo-Anleihe vollständig oder teilweise verringert

(d.h. abgeschrieben), ohne dass der CoCo-Anleger eine Entschädigung dafür erhält. Dies ist zunächst gleichbedeutend mit einem entsprechenden Kapitalverlust für den CoCo-Anleger. Bei einer vollständigen Abschreibung erleidet der CoCo-Anleger einen Verlust in Höhe des Nennwerts und somit des gesamten eingesetzten Kapitals (Totalverlust). Bei einer teilweisen Abschreibung wird der Nennwert der CoCo-Anleihe um den entsprechenden Betrag (auf ihn entfallenden oder anteiligen Verlust) verringert.

- c) Vorübergehende vollständige oder teilweise Abschreibung des Nennwerts: Im Gegensatz zur zweiten Wandlungsart erfolgt die vollständige oder teilweise Verringerung des Nennwerts zunächst nur vorübergehend. Die Dauer der Verringerung ist jedoch nicht vorhersehbar und liegt im freien Ermessen des Emittenten unter Berücksichtigung der maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. „Vorübergehend“ bedeutet auch, dass der Emittent nach freiem Ermessen und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit hat, den Nennwert wieder zu erhöhen.

Bei einer teilweisen Abschreibung des Nennwerts gemäß Punkt 2 Buchstabe b) und c) basieren anschließende Kuponzahlungen auf dem reduzierten Nennwert (für die Dauer der Abschreibung).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jede Umwandlung aus Sicht des CoCo-Anlegers mit einem Kapitalverlust verbunden ist, dessen Höhe in erster Linie von den Bedingungen des Emissionsprospekts abhängig ist.

3. Ausgewählte Risiken

CoCos sind insbesondere mit den nachstehend aufgeführten Risiken verbunden, die bei einer Anlage in CoCos zu berücksichtigen sind.

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung oder Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden regulatorischen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote. Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird

und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt wird.

- b) Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde können die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Ausgesetzte Kuponzahlungen werden bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhält.

- c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponanpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

- e) Risiko der Ausübung der Kündigung bzw. Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Forderungswertpapiere mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Aktionäre möglicherweise nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig. Die Umwandlung von CoCos kann daher zu einem Totalverlust des Kapitals führen.

- g) Branchenkonzentrationsrisiko

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCo-Anleihen besteht das Risiko der Konzentration auf eine einzige Branche, was auf die ungleichmäßige Risikoverteilung im Hinblick auf die Finanzinstrumente zurückzuführen ist. Aufgrund von gesetzlichen Vorschriften sind CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos sind in einer angespannten Marktlage mit einem Liquiditätsrisiko verbunden. Dies liegt an der besonderen Anlegerbasis und dem geringeren Gesamtvolumen des Marktes im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Da CoCo-Anleihen flexibel gekündigt werden können, ist unklar, welcher Tag zur Berechnung der Erträge herangezogen werden sollte. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung anschließend auf das neue Datum geändert werden muss, was zu einer anderen Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des sich stark verändernden regulatorischen Umfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorausgesehen werden können.

Es wird außerdem auf den Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Anlagen in CoCos“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 14,14% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und eines Konfidenzniveaus von 99% beschränkt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest FlexInvest Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	– (absolute VaR)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest FlexInvest Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds DWS Invest FlexInvest Dividend verfolgt mit seiner Anlagepolitik das Ziel, einen Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften. Gleichzeitig soll ein Mindestwert von 80% des höchsten, seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds an einem Bewertungstag erzielten NAV erhalten werden (keine Garantie).

Das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht zugesichert werden, da sich bestimmte Risiken wie Kreditereignisse, Wiederaanlagerisiko, Adressenausfallrisiko und ein extremer Rückgang der Marktpreise innerhalb sehr kurzer Zeit oder steuerrechtliche Änderungen negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Wie im nachfolgenden Abschnitt „Kapitalerhaltungsstrategie“ dargelegt, kann das Teilfondsvermögen in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt werden, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Die Aktienauswahl erfolgt nach dem Anlageprozess für die Dividendenstrategien der Deutsche Asset Management.

Der Teilfonds kann flexibel in die folgenden Instrumente investieren:

- verzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen, Schatzwechsel, forderungsbesicherte Anleihen, Unternehmensanleihen und von Finanzinstituten begebene Anleihen, inflationsgebundene Anleihen sowie Geldmarktinstrumente. Es können Staatsanleihen aus Industrienationen und wachstumsstarken Ländern (sog. Schwellenländern) sowie Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (sog. hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden. Mindestens 70% der direkt erworbenen Anleihen (mit Ausnahme europäischer Staatsanleihen) weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und bis zu 30% dürfen über ein High-Yield-Rating (höchstens BB+ bzw. gleichwertig) verfügen. Allerdings dürfen höchstens 10% ein Mindestrating von CCC oder ein gleichwertiges Rating haben. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.
- Einlagen, Bankguthaben und flüssige Mittel.
- Aktien und aktiengebundene Finanzinstrumente wie Partizipations- und Genussscheine, Optionsscheine auf Aktien und Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere sowie auf American und Global Depositary Receipts („ADR“ und „GDR“) lauten.

- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW im Sinne der EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 A. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil, wie Anteile in- und ausländischer Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds, Fonds, die im internationalen Rohstoff- und/oder Edelmetallsektor anlegen, Geldmarktfonds und kurzfristige Geldmarktfonds. Die Fonds können auch die Wertentwicklung von Finanzindizes abbilden.
- Zertifikate. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen.
- Derivate auf diese Instrumente bzw. Finanzindizes.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Die Finanzindizes können die internationalen Renten-, Aktien-, Devisen-, Anleihe-, Rohstoff- und Edelmetallmärkte sowie Volatilitätsmärkte abbilden.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,

dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen. Die jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können die Republik Italien, das Königreich Spanien, die Republik Portugal und/oder die Bundesrepublik Deutschland sein.

Entsprechend den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen können die zur Umsetzung der Anlagepolitik verwendeten Derivate u.a. folgende Instrumente beinhalten: börsengehandelte Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und -indizes, Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente und -indizes, einschließlich Optionen, Forwards, Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps. Der Teilfonds kann mithilfe von Derivaten sowohl Kauf- als auch Verkaufspositionen in den Basisinstrumenten eingehen.

Ungeachtet Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Für das Teilfondsvermögen können Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 A. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erworben werden, solange nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. a), b), c), d), e) und f) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Ergänzend hierzu kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden. Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Kapitalerhaltungsstrategie

Der Teilfonds verfolgt eine dynamische Kapitalerhaltungsstrategie, bei der die Anlagen zwischen Kapitalerhalt- und Wertsteigerungskomponenten aufgeteilt werden:

- Die Kapitalerhaltungskomponenten umfassen risikoärmere Instrumente wie Renten- bzw. Geldmarktfonds und direkte oder derivative Anlagen in europäischen Staatsanleihen und Schatzwechseln, forderungsbesicherten europäischen Anleihen, Geldmarktinstrumenten sowie Einlagen, Bankguthaben und flüssigen Mitteln.

Alle als Kapitalerhaltungskomponenten verwendeten Instrumente lauten auf Euro oder sind gegen den Euro abgesichert.

- Die Wertsteigerungskomponenten umfassen normalerweise Finanzinstrumente, die ein höheres Risiko als die Kapitalerhaltungskomponenten aufweisen. Dazu gehören u.a. Aktienfonds und direkte Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Finanzinstrumenten wie Partizipations- und Genussscheinen, Optionscheinen auf Aktien sowie Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere sowie auf American und Global Depositary Receipts („ADR“ und „GDR“) lauten, Zertifikate und Fonds, die die Kursentwicklung von Finanzindizes abbilden sowie Derivate auf Finanzindizes und die vorgenannten Finanzinstrumente.

Für die Wertsteigerungskomponenten dieses Teilfonds werden Aktien in- und ausländischer Emittenten berücksichtigt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Die Aktienauswahl erfolgt nach dem Anlageprozess für die Dividendenstrategien der Deutsche Asset Management und kann sich auf folgende Kriterien stützen: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt, Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum, bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum, Kurs-Gewinn-Verhältnis. Zusätzlich können die Fundamentaldaten eines Unternehmens wie Bilanzqualität, Managementkompetenz, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung analysiert werden.

Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer kumulativ vorliegen.

Ziel der Anlagepolitik ist es, die Anleger an steigenden Kursen teilhaben zu lassen und gleichzeitig das Verlustrisiko bei fallenden Kursen zu begrenzen. Dabei soll ein Mindestwert von 80% des höchsten, seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds an einem Bewertungstag erzielten NAV erhalten werden. Die Kapitalerhaltungsstrategie sieht daher einen „Lock-in“-Mechanismus vor. Sobald der NAV an einem Bewertungstag alle vorherigen NAVs seit dem Auflegungsdatum des Teilfonds übersteigt („Lock-in-Tag“), ist ein neuer Mindestwert („Kapitalerhaltungswert“ oder „Lock-in-Wert“) erreicht. Zur Berechnung des Lock-in-Werts wird der NAV am entsprechenden Lock-in-Tag mit 80% multipliziert. Der NAV des Teilfonds sollte an keinem der darauffolgenden Bewertungstage, einschließlich des Laufzeitendes des Teilfonds, unter den Lock-in-Wert fallen. Es besteht keine Gewähr, dass der Lock-in-Wert erhalten bleibt. Nähere Angaben zum erreichten Lock-in-Wert sind auf Anfrage beim Fondsmanagement erhältlich.

Die Erhaltung des Lock-in-Werts bei gleichzeitiger Beteiligung an Ertragschancen durch Kurssteigerungen und positive Renditen wird erreicht, indem der Anteil der Wertsteigerungskomponenten je nach Marktlage gesteuert wird.

Bei einem Marktumfeld, in dem die Wertsteigerungskomponenten von steigenden Kursen und positiven Renditen profitieren, wird im Allgemeinen auch ihre Gewichtung im Teilfonds erhöht. Umgekehrt wird die Gewichtung der Wertsteigerungskomponenten in Zeiten fallender Kurse und negativer Renditen in der Regel verringert. Neben der Wertentwicklung der Anlagen können auch Markttrends und die Volatilität der Wertsteigerungskomponenten ihre Gewichtung beeinflussen. Außerdem kann das Erreichen eines neuen Lock-in-Werts im Rahmen der Kapitalerhaltungsstrategie bei der Allokation auf Kapitalerhalt- bzw. Wertsteigerungskomponenten berücksichtigt werden.

Diese dynamische Kapitalerhaltungsstrategie weist bestimmte Merkmale und Risiken auf, die zu beachten sind:

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass sich aus der Wertentwicklung seiner Anlagen, der Volatilität dieser Finanzinstrumente sowie Änderungen der marktüblichen Zinssätze und Anleihspreeds ergibt.

Sollten die Wertsteigerungskomponenten innerhalb sehr kurzer Zeit äußerst hohe Verluste erleiden, z.B. durch einen Einbruch der Marktpreise, ist es unter Umständen nicht möglich, geeignete Transaktionen auszuführen und zu planen. Falls dies eintritt und/oder es zu Ausfällen bei den Kapitalerhaltungskomponenten kommt, ist das vorstehend beschriebene Ziel, das Anlagekapital zu erhalten, möglicherweise dauerhaft nicht mehr erreichbar. Der Teilfonds kann sich gegen extreme, innerhalb sehr kurzer Zeit auftretende Verluste bei den Wertsteigerungskomponenten

absichern, indem er in Derivate investiert, von denen in solchen Fällen Wertverluste ab einer bestimmten Grenze aufgefangen werden.

Grundsätzlich können bestimmte Marktbedingungen wie niedrige Zinssätze, hohe Volatilität und fehlende langfristige Markttrends für die Wertsteigerungskomponenten die dynamische Kapitalerhaltungsstrategie und damit auch den NAV dauerhaft beeinträchtigen. In einigen Fällen könnte der Teilfonds überhaupt nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße an der künftigen Wertentwicklung der Wertsteigerungskomponenten teilhaben. Im letzteren Fall wäre das Teilfondsvermögen dann vollständig in Renten-/Geldmarktfonds oder in direkten Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Einlagen, Bankguthaben und flüssigen Mitteln angelegt.

Kauf von Vermögenspaketen

Aus Sicht des Fondsmanagers muss die geplante Portfoliostruktur immer möglichst schnell umgesetzt werden, um die Anlageziele zu erreichen und das Fondskonzept umzusetzen. Damit dies möglich ist, darf der Fondsmanager für den Teilfonds Vermögenspakete von anderen Investmentfonds erwerben. Dabei kann es sich auch um Investmentfonds handeln, die zum Deutsche Bank-Konzern gehören oder von diesem verwaltet werden. Der Fondsmanager befolgt beim Erwerb von Vermögenspaketen den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung auf Grundlage des Vermögenspakets.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der absolute Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 14,14% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und einem Konfidenzniveau von 99% beschränkt. In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios).

Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen. Das Basiswert-Portfolio ist bei der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest German Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	CDAX (RI)
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	CDAX (RI)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.8.2012
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.8.2012
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	20.8.2012
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.8.2012
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	11.2.2013
USD LCH	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	5.8.2013
PFC	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	26.5.2014
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	30.4.2015
GBP CH RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.12.2015
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsgesellschaft. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest German Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest German Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Mindestens 75% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Anlagezertifikaten, Aktienoptionsscheinen, Optionsscheinen auf Wertpapiere und Bezugsrechten deutscher Emittenten angelegt. Unter deutschen Emittenten sind Unternehmen zu verstehen, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Zu Absicherungszwecken und zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens können in Instrumenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) aufgeführten Vermögenswerte, angelegt werden.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Global Agribusiness

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P Global Agribusiness Equity Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	20.11.2006
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
GBP LD DS	GBP	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	21.12.2007
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.7.2008
GBP D RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.9.2009
PFC	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	26.5.2014
USD IC	USD	0%	bis zu 0,5%	0%	0,01%	31.3.2015
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsgesellschaft. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Agribusiness gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Agribusiness ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen auf Aktien in Partizipations- und Genussscheinen, sowie in Optionsscheinen auf Aktien ausländischer und inländischer Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld in der Agrarindustrie liegt oder von dieser profitiert. Die betreffenden Unternehmen sind Teil der mehrstufigen Wertschöpfungskette im Nahrungsmittelsektor. Dazu gehören Unternehmen, die sich mit dem Anbau und der Ernte, der Planung, Herstellung, Verarbeitung, Serviceleistungen und dem Vertrieb von Agrarprodukten beschäftigen (forst- und landwirtschaftliche Unternehmen, Hersteller von Werkzeugen und Landmaschinen, Unternehmen aus der Nahrungsmittelindustrie, wie z.B. die Erzeuger und Verarbeiter von Wein, Schlachtvieh und Fleisch, Supermärkte und Chemieunternehmen).

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelanleihen, Wandel- und Optionsanleihen auf Aktien, sowie in Partizipations- und Genussscheinen ausländischer und inländischer Emittenten, welche die Anforderungen des vorherigen Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Absatz A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Global Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die gemeinsame Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	22.12.2011
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	17.2.2014
PFC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	26.5.2014
PFDQ	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	26.5.2014
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	4.6.2014
NC	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,3%	0,1%	0,05%	4.6.2014
GBP IDH	GBP	0%	bis zu 0,35%	0%	0,01%	16.6.2014
GBP DH RD	GBP	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	21.7.2014
USD LCH	USD	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	8.9.2014
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	1.12.2014
IC	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,01%	30.1.2015
FD	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	16.3.2015
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	30.4.2015
CHF LCH	CHF	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	30.4.2015
GBP CH RD	GBP	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	17.8.2015
SEK LCH	SEK	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	30.9.2015
NDQ	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,3%	0,1%	0,05%	28.4.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFCH	USD	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC und PFDQ: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttoretrücknahmebetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- verzinslichen Forderungswertpapieren, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, Regierungsbehörden, Verwaltungen und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht;
- Covered Bonds;
- Wandelanleihen;
- nachrangigen Anleihen;
- Asset-Backed Securities.

Die Anlagen des Teilfonds in den vorstehenden Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens ausmachen. Außerdem können zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds Aktienderivate eingesetzt werden. Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Asset Backed Securities sind verzinsliche Schuldtitel, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen,

private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h. unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikohinweis

Der Fonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 10% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und eines Konfidenzniveaus von 99% beschränkt.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den

Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Global Bonds High Conviction

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,55%	0%	0,05%	1.8.2016
FD	EUR	0%	bis zu 0,55%	0%	0,05%	1.8.2016
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,95%	0%	0,05%	1.8.2016
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,95%	0%	0,05%	1.8.2016
TFC	EUR	0%	bis zu 0,55%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,55%	0%	0,05%	5.12.2017
RC	EUR	bis zu 2,5%**	bis zu 0,6%	0%	0,05%	12.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 2,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 2,56% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Bonds High Conviction gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Bonds High Conviction ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds. Der Begriff „High Conviction“ bezieht sich auf das Fondskonzept. „High Conviction“ (dt. hohe Überzeugung) impliziert, dass – auf der Grundlage der Anlageentscheidung des Portfoliomanagements – Renten- und Währungsstrategien mit höheren Gewichtungen und

geringerer Diversifizierung umgesetzt werden als bei einem Produkt, das sich an einer Benchmark orientiert.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden:

- verzinslichen Schuldtiteln, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, Regierungsbehörden, Verwaltungen und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht;

- Covered Bonds;
- Wandel- und Optionsanleihen;
- nachrangigen Anleihen;
- Asset Backed Securities;
- Geldmarktinstrumenten, Guthaben und Barmitteln.

Die Anlagen des Teilfonds in den vorstehenden Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities sind jedoch auf 20% seines Nettoinventarwerts, Anlagen in nachrangigen Anleihen auf 50% seines Nettoinventarwerts beschränkt.

Außerdem können zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds Aktienderivate eingesetzt werden. Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Asset Backed Securities sind verzinsliche Schuldtitel, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbriefte Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h. unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 10% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und eines Konfidenzniveaus von 99% beschränkt.

Entgegen der Regelung im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Global Commodities Blend

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas, Inc.
Performance-Benchmark	Bloomberg Commodity Index Total Return
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Commodity Index Total Return
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu vier Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	30.4.2015
LC	EUR	bis zu 4%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	30.4.2015
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 1,75%	0,1%	0,05%	30.4.2015
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	30.4.2015
USD LC	USD	bis zu 4%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	30.4.2015

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 4% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 4,17% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Commodities Blend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Commodities Blend ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung des Referenzindex Bloomberg Commodity Index Total Return übertrifft. Der Teilfonds wird sich in einem breiten Spektrum von Rohstoffsektoren engagieren, insbesondere Landwirtschaft, Energie, Industriemetalle, Vieh und Werkstoffe. Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in rohstoffabhängigen Finanzderivaten und in Aktien von Unternehmen, die im Rohstoffsektor tätig sind, angelegt.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik teilweise durch die Verwendung geeigneter derivativer

Finanzinstrumente umgesetzt werden. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten können unter anderem Optionen, Termingeschäfte und durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, bei deren Basiswerten es sich um Wertpapiere handelt, die unter Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 fallen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zählen. Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 49% in liquiden Mitteln anlegen. Liquide Mittel umfassen Barguthaben, Termingelder und ordentlich gehandelte Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und hochliquide Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organisationen auf europäischer, regionaler oder internationaler Ebene begeben werden, sowie

hochliquide Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt und von Unternehmen begeben werden oder über Garantien verfügen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens „A-“ aufweisen. Die Fälligkeit von Instrumenten mit variabler Laufzeit wird auf der Grundlage des Termins der nächsten Zinsanpassung ermittelt.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fondsmanager ca. 35% des Nettovermögens in Aktien von Unternehmen im Rohstoffsektor und 65% in Finanzderivaten, deren Basiswerte rohstoffbezogene Finanzindizes sind, anlegen. Dabei kann der Anteil beider Anlageformen von mindestens 25% bis höchstens 75% variieren.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind

und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt entspricht gleichzeitig den Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teil des Nettovermögens, der in Finanzderivate mit rohstoffbezogenen Finanzindizes als Basiswert investiert ist, besteht aus Rohstoffindizes, die sich in Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien (ESMA/2012/832) aus verschiedenen ausreichend diversifizierten, nicht miteinander korrelierenden Rohstoffen zusammensetzen.

Derivate, die Leerverkaufspositionen (Short-Positionen) darstellen, müssen stets eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt.

Der Teilfonds führt keine Leerverkäufe mit übertragbaren Wertpapieren durch.

Der Teilfonds darf hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen keinerlei Verpflichtungen eingehen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach 110%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Global Emerging Markets Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH, Deutsche Asset Management (UK) Limited und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited.
	Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, und der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von den Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI EM (Emerging Markets)
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM (Emerging Markets)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	29.3.2005
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	29.3.2005
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	29.3.2005
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	29.3.2005
PFC	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	26.5.2014
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Emerging Markets Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Emerging Markets Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70% in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Ein Geschäftsschwerpunkt in Schwellenländern besteht, wenn ein Unternehmen einen bedeutenden Teil der Gewinne oder Umsatzerlöse dort erwirtschaftet.

Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

Zurzeit liegen die für den Teilfonds bedeutendsten Schwellenländer vor allem in Asien, Osteuropa und Südamerika. Dazu gehören u.a. Brasilien, China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Mexiko, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand und die Türkei.

Soweit in Länder investiert wird, die noch keinen geregelten Markt besitzen, gelten diese Wertpapiere als nicht-notierte Finanzinstrumente.

Zur Erreichung des Anlageziels und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen,

insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Der Fonds kann mehr als 10% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren anlegen, die an der Börse in Moskau (MICEX-RTS) gehandelt werden.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelschuldanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden. In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Absatz A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung:

Der Teilfonds muss mehr als 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Die Börsen und Märkte von Schwellenländern unterliegen erheblichen Schwankungen. Daher stehen den mit einer Anlage verbundenen Chancen erhebliche Risiken gegenüber. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Börsenaufsicht, Steuern, Grenzen für ausländische Investitionen und Kapitalrückführungen usw. können die Wertentwicklung der Anlagen ebenfalls belasten.

Ausführliche Informationen über die Depot- und Registrierungsrisiken in Russland sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthalten.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Global Emerging Markets Equities Unconstrained

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH, Deutsche Asset Management (UK) Limited und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, und der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von den Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Emerging Markets TR Net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Emerging Markets Equities Unconstrained gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Emerging Markets Equities Unconstrained ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland oder Frontier-Markt haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Schwellenländern oder Frontier-Märkten ausüben oder die als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenland oder Frontier-Markt halten.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Rahmen der Anlagestrategie ist auch beabsichtigt, im Falle einer negativen Einschätzung synthetische Short-Positionen auf Länder- und Einzeltitelebene einzugehen, um zusätzliche Wertsteigerungen zu erzielen.

Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet. Bis zu 30% des

Teilfondsvermögens können in kurzfristigen Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Global Equity High Conviction Fund

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	MSCI AC World TR Net (Euro)
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI AC World TR Net
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	steht noch nicht fest
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Equity High Conviction gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Equity High Conviction Fund ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Der Begriff „High Conviction“ bezieht sich auf das Fondskonzept. „High Conviction“ (dt. starke Überzeugung) impliziert, dass – auf der Grundlage der Anlageentscheidung des Portfoliomanagements – Einzeltitelstrategien mit höheren Gewichtungen und geringerer Diversifizierung als bei einem Produkt, das sich an einem Vergleichsindex orientiert, umgesetzt werden. „Überzeugung“ bedeutet, dass Einzeltitelpositionen hohe Gewichtungen von mehr als 5% haben können. Wird eine Aktie als attraktiv eingeschätzt, sollte diese Überzeugung in einer deutlichen

Abweichung der Einzeltitelgewichtungen vom Vergleichsindex zum Ausdruck kommen. Folglich verfügt das Portfolio über weniger Positionen und eine geringere Diversifizierung. Es gibt zwar keine Beschränkungen im Hinblick auf die Länder- oder Sektorgewichtungen, aber es ist davon auszugehen, dass bestimmte Sektoren oder Regionen aufgrund des „Conviction“-Konzepts keine oder eine sehr geringe Gewichtung aufweisen, wenn attraktivere Titel aus anderen Sektoren/Regionen gefunden wurden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in den folgenden Wertpapieren angelegt: Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADR) und Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, sowie Optionsscheinen auf Aktien von globalen Emittenten.

Bei den vorstehend genannten Emittenten handelt es sich um Unternehmen mit überdurchschnittlichen und langfristigen Wachstumsaussichten.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. genannten, angelegt werden.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Ergänzend kann das Fondsvermögen ferner in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zusätzlich zu diversen festverzinslichen Zahlungen verleihen Wandelanleihen dem Inhaber das Recht, diese Wertpapiere in Aktien der betreffenden Gesellschaft umzuwandeln. Aktien mit Optionsscheinen können dem Inhaber gleichzeitig das Recht auf Zinszahlungen und Tilgung und das Recht auf den Kauf von Aktien verleihen, d.h. die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzuwandeln. Der jeweilige Preis dieser Wertpapiere ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Global High Yield Corporates

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager
	DWS Investment Management Americas Inc.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	BofA ML Global High Yield Constrained
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
CHF XCH	CHF	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	15.12.2016
FCH	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	15.12.2016
USD FC	USD	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	15.12.2016
USD LD	USD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.12.2016
USD XC	USD	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	15.12.2016
XCH	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	15.12.2016
TFCH	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global High Yield Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global High Yield Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt werden.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikate und Genußscheine investiert werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Global Infrastructure

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager RREEF America LLC
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Dow Jones Brookfield Global Infrastructure Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Für die Anteilklassen FCH (P), FDH (P), IDH (P), LCH (P), LDH (P), CHF FDH (P), GBP DH (P) RD, USD FCH (P), USD LCH (P), USD LDMH (P), SGD LDMH (P), SEK FCH (P), SEK FDH (P) und SEK LCH (P): Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Für alle anderen Anteilklassen: Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	14.1.2008
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	14.1.2008
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	14.1.2008
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.7.2008
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.7.2008
CHF LCH	CHF	bis zu 5%***	bis zu 1,5 %	0%	0,05%	29.11.2013
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	24.3.2014
GBP D RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	4.6.2014
FCH (P)	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	14.11.2014
SGD LDMH (P)	SGD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	16.2.2015
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.5.2015
FDH (P)	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.5.2015
GBP DH (P) RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.5.2015
IDH (P)	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,01 %	15.5.2015
USD LCH (P)	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	15.5.2015
CHF FDH (P)	CHF	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	14.9.2015
LDH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	14.9.2015
SEK FCH (P)	SEK	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	14.9.2015
SEK LCH (P)	SEK	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	14.9.2015
USD FDM	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	14.9.2015
USD ID	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,01 %	14.9.2015
USD LD	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	14.9.2015
USD LDMH (P)	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	14.9.2015
IC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,01 %	16.8.2016
ID	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,01 %	16.8.2016
USD FCH (P)	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	16.8.2016

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LCH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	15.2.2017
SEK FDH (P)	SEK	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.2.2017
PFC	EUR	0%	bis zu 1,60%	0%	0,05%	31.7.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFCH (P)	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Infrastructure gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest Global Infrastructure ist eine langfristige, nachhaltige Wertsteigerung in Euro durch Anlagen in viel versprechende Unternehmen, die im Sektor „Global Infrastructure“ tätig sind.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) werden direkt und indirekt in Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten im Sektor „Global Infrastructure“ angelegt.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Infrastrukturunternehmen bieten einem Teil der Bevölkerung zu bestimmten Zeiten und Kosten lebensnotwendige Produkte oder Dienstleistungen an – ein Merkmal, das meist über einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten wird.

Der strategische Wettbewerbsvorteil von Infrastrukturanlagen wird häufig durch hohe Einstiegsbarrieren für andere Anbieter abgesichert. Diese Barrieren können unterschiedliche Formen annehmen, wie z.B.:

- gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Auflagen;
- natürliche Barrieren wie planerische und umweltbedingte Einschränkungen oder die Verfügbarkeit von Grund und Boden;
- hohe Erschließungskosten, wie z.B. die Kosten für den Bau von Straßen;
- langfristige Exklusivkonzessionen und Kundenverträge;
- Größenvorteile wie geringerer Aufwand beim Marketing und in anderen Bereichen.

Diese hohen Einstiegsbarrieren führen zu einer Absicherung der von diesen Infrastruktureinrichtungen erzeugten Zahlungsströme, da Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen, Straßen und Sendetürmen im Allgemeinen nur durch umfangreiche und teure materielle Sachanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Kunden erbracht werden können. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Infrastruktursektor und anderen Industriezweigen.

Der Teilfondsmanager unterscheidet zwischen sozialer Infrastruktur und wirtschaftlicher Infrastruktur. Der Teilfonds wird sich stärker auf letztere konzentrieren. Unter „wirtschaftlicher Infrastruktur“ sind die Dienstleistungen zu verstehen, für die der Nutzer zu zahlen bereit ist, wie Verkehr, Gas, Elektrizität, Wasser und Kommunikation. Aufgrund der Größe und Kosten und des häufigen Monopolcharakters dieser

Vermögenswerte liegen Finanzierung, Bau, Eigentum und Betrieb von Infrastruktur traditionell in staatlicher Hand. Infrastruktur umfasst:

- Verkehr (Straßen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen);
- Energie (Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom);
- Wasser (Bewässerung, Trinkwasser, Abwasseraufbereitung);
- Kommunikation (Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel).

Das mögliche Anlageuniversum besteht aus über 400 Aktien, die im Wesentlichen alle vorstehenden Infrastruktureinrichtungen auf der Welt repräsentieren.

Zur sozialen Infrastruktur gehören beispielsweise Unternehmen im Gesundheitssektor (Krankenhäuser, Pflegeheime).

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können angelegt werden in:

- Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten internationaler Emittenten, die nicht überwiegend im globalen Infrastruktursektor tätig sind;
- verzinslichen Wertpapieren sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäß Buchstabe a) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken:

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird überwiegend von den folgenden Faktoren bestimmt, die sowohl Aufwärts- als auch Abwärtspotenzial in sich bergen:

- Wertentwicklung der internationalen Aktienmärkte;
- unternehmens- und sektorspezifische Entwicklungen;
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Die Anlagen des Teilfonds können sich für einen bestimmten variablen Zeitraum auf verschiedene Untersektoren, Länder und Marktsegmente konzentrieren. Außerdem können Derivate eingesetzt werden. Diese Anlagen sind ebenfalls mit weiteren Chancen und Risiken verbunden.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Global Real Estate Securities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	RREEF America LLC. RREEF America LLC hat ihre Fondsmanagement-Leistungen teilweise an die Deutsche Alternative Asset Management (Global) Ltd. und Deutsche Australia Limited als Submanager delegiert.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	FTSE EPRA/NAREIT Developed Index
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Für die Anteilklassen FDH (P), CHF LDH (P), GBP DH (P) RD, SEK FCH (P) und USD LDMH (P): Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit beim Transfer Agent eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Für alle anderen Anteilklassen: Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LD	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	15.11.2010
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.11.2010
USD LC	USD	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.7.2013
CHF LDH (P)	CHF	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.4.2015
FDH (P)	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	18.11.2015
GBP DH (P) RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	18.11.2015
USD LDMH (P)	USD	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	18.11.2015
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.8.2016
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.8.2016
USD ID	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,01 %	1.8.2016
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Real Estate Securities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Real Estate Securities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft werden.

Für das Teilfondsvermögen können insbesondere Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% in

- a) Aktien von Immobiliengesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform;
- b) aktienähnlichen Wertpapieren, wie z.B. Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäß Buchstabe a); und
- c) derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswerte direkt oder indirekt (namentlich über Aktienindizes) Anlagen gemäß Buchstabe a) bilden, angelegt.

Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäß Buchstabe c) oben decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet. Bei den Anlagen gemäß Buchstaben a) und b) dieses Abschnitts darf es sich nicht um offene Immobilienfonds handeln, die nach luxemburgischem Recht als Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft sind.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Die Anlagepolitik kann des Weiteren in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Insbesondere können auch Derivate erworben werden, denen Aktien, Renten, Währungen oder anerkannte Finanzindizes zugrunde liegen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht erfüllen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den

Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Global Short Duration

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	DWS Investment Management Americas Inc.
Performance-Benchmark	Barclays Global Aggregate 1-3y (hedged)
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	90 % Barclays Global Aggregate 1-3y (hedged), 10% Barclays Global Aggregate 10+ Years Index in USD
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilkategorie	Währung der Anteilkategorie	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FCH	EUR	0%	bis zu 0,45%	0%	0,05%	16.3.2015
LCH	EUR	bis zu 3% ***	bis zu 0,6%	0%	0,05%	16.3.2015
NCH	EUR	bis zu 1,5% **	bis zu 1,1%	0,1%	0,05%	16.3.2015
USD FC	USD	0%	bis zu 0,45%	0%	0,05%	20.4.2015
USD LC	USD	bis zu 3% ***	bis zu 0,6%	0%	0,05%	20.4.2015
FDH	EUR	0%	bis zu 0,45%	0%	0,05%	1.9.2016
PFCH	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,05%	14.10.2016
RDH	EUR	0%	bis zu 0,20%	0%	0,01%	28.4.2017
TFCH	EUR	0%	bis zu 0,45%	0%	0,05%	5.12.2017
TFDH	EUR	0%	bis zu 0,45%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,45%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFCH: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFCH: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Short Duration gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Short Duration ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Geldmarktinstrumente und liquide Mittel erworben werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren angelegt, deren Laufzeiten als kurzfristig eingestuft sind. „Kurzfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen von null bis drei Jahren.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in Schuldinstrumenten oder sonstigen Wertpapieren, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, investiert werden.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Mindestens 90% des Teilfondsvermögen wird in USD angelegt oder ist in USD abgesichert.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Global Thematic

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	MSCI World (RI)
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World (RI)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	14.5.2007
GBP D RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.7.2010

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Thematic gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Thematic ist es, durch Anlagen in Unternehmen, die nach Auffassung des Fondsmanagements in besonderem Maße von gegenwärtigen oder zukünftigen geopolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Trends und Themen profitieren könnten, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien ausländischer und inländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbericht innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem

Industriesektor angehören, der direkt oder indirekt einem dieser Themen oder Trends zugeordnet werden kann.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes

bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Die Trends und Themen, die der Fondsmanager nach freiem Ermessen auswählt, können sehr unterschiedlicher Art sein, und das mögliche Spektrum an Trends und Themen ist sehr umfangreich.

Die Schwerpunktthemen und –trends beziehen sich nicht unbedingt auf einzelne Branchen, Länder oder Regionen. Die Beschreibungen der Trends und Themen können im Laufe der Zeit variieren und beinhalten Aspekte wie „Überalterung der Bevölkerung“, „technologischer Fortschritt“, „Ressourcenknappheit“ sowie sektorspezifische Trends, Globalisierungsthemen oder besondere Entwicklungen in den aufstrebenden Volkswirtschaften usw. Aufgrund dieser breiten Fächerung werden Trends und Themen im Einklang mit regionalen oder globalen politischen,

sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen angepasst, im Rahmen des Portfolios ergänzt oder durch andere Themen ersetzt.

Dem Fondsmanagement ist es freigestellt zu entscheiden, wie viele Trends oder Themen beobachtet oder berücksichtigt werden. Dementsprechend kann die Zahl der Trends oder Themen unter 5 oder über 40 liegen. Aufgrund des großen Spielraums des Fondsmanagements bei der Definition, Beobachtung und Berücksichtigung von Themen und Trends kann auch die Intensität und Duration bei der Berücksichtigung einzelner Themen und Trends beträchtlich schwanken. Die Themen und Trends können daher über kurze Zeiträume oder über längere Perioden betrachtet werden. Ebenso können kleinere oder größere Anteile des Teilfondsvermögens auf die ausgewählten Themen und Trends entfallen. Die Festlegung strengerer Vorschriften bezüglich der Auswahl, Spezifizierung und Beobachtung von Themen und Trends wird bewusst vermieden. Stattdessen wird eine Diversifizierung durch die Bündelung von Wertpapieren angestrebt, die nach einer Vielfalt von Themen und Trends ausgewählt werden und auf die allgemeine Wertentwicklung der Aktienmärkte in einem steigenden, sinkenden oder konstanten Marktumfeld unterschiedlich reagieren.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien oder sonstige Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, welche die Kriterien der globalen thematischen Strategie zum jeweiligen Anlagezeitpunkt nicht erfüllen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Absatz A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Global Total Return Fund

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management International GmbH. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Des Weiteren hat die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management International GmbH geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	25% MSCI AC World NR, 25% MSCI AC World NR (hedged in EUR), 25% Barclays Global Aggregate Bond, 25% Barclays Global Aggregate Bond (hedged in EUR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der London Stock Exchange (LSE) und der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilkategorie*	Währung der Anteilkategorie	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
XD	EUR	0%	bis zu 0,1375%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
IC	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,01%	steht noch nicht fest
ID	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,01%	steht noch nicht fest
LD	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
RD	EUR	0%	bis zu 0,225%	0%	0,01%	steht noch nicht fest

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Total Return Fund gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der weltweiten Kapitalmärkte langfristig ein attraktives positives Anlageergebnis zu erzielen. Hierzu wird ein chancenorientierter Managementansatz genutzt. Die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens orientiert sich an der Einschätzung der weiteren Entwicklung einzelner Anlageklassen und der

Anlageinstrumente unter Risiko-Rendite-Gesichtspunkten. Sie kann zwischen einer z.B. sehr zinsorientierten Anlage und einer z.B. ausschließlich aktienbezogenen Anlage mit umfangreichem Derivateinsatz variieren.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, angelegt werden. Hierzu kann das Fondsmanagement die identifizierten Chancen in den verschiedenen Anlagethemen sowohl im Wesentlichen über Long-Positionen als auch über derivative Strukturen mit Bezugswerten aus Anlageklassen wie Aktien, Anleihen und

rohstoffbezogenen Anlagen sowie mittels Short-Positionen durch den Einsatz entsprechender Derivate abdecken. Die Fondsstruktur kann abhängig von der Auswahl der identifizierten Marktchancen verschiedene Ausprägungen annehmen – von einer eher rentenlastigen bis hin zu einer ausschließlich aktienorientierten Anlage.

Der Teilfonds kann in Forderungswertpapiere mit Investment-Grade-Rating, mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade sowie ohne Rating investieren; der Teilfonds erwirbt jedoch nur solche Forderungswertpapiere, die mindestens das Rating B- von S&P oder ein entsprechendes

Rating einer anderen Ratingagentur erhalten haben oder die bei Nichtvorliegen eines Ratings vom Fondsmanager als einem solchen Rating qualitativ gleichwertig eingestuft werden. Falls das Wertpapier bei der Anwendung dieser Vorschrift von mehr als einer Ratingagentur bewertet wurde und die Ratings nicht gleichwertig sind, wird das zweithöchste Rating als Rating des Wertpapiers angesehen. Falls ein Wertpapier nach dem Kauf durch den Teilfonds auf ein Rating unterhalb B- von S&P oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur herabgestuft wird, verkauft es der Teilfonds innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung.

Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, die zum Anlagezeitpunkt von S&P niedriger als B- oder von einer anderen Ratingagentur niedriger als ein gleichwertiges Rating eingestuft wurden. Werden vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere auf ein Rating unterhalb von B- herabgestuft, kann der Fondsmanager ein Gesamtengagement von maximal 3% des NIW des Teilfonds in solchen herabgestuften Papieren beibehalten, stößt jedoch alle solchen Papiere ab, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung wieder auf ein Rating von mindestens B- hochgestuft werden.

Der Teilfonds kann jeweils von 0% bis zu 100% in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und Aktien investieren.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Vorbehaltlich Artikel 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich

nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Artikel 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds legt maximal 5% seines Vermögens in ABS an.

Des Weiteren können Zertifikate auf Anlagen erworben werden, deren Basiswerte auf Euro oder eine Standardwährung wie US-Dollar (USD), britisches Pfund (GBP), Schweizer Franken (CHF), kanadische Dollar (CAD), australische Dollar (AUD) oder japanische Yen (JPY) lautende Aktien oder Anleihen sind, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt.

Andere Anlageklassen, in denen das Teilfondsvermögen investiert werden kann, sind Aktienzertifikate (unter anderem American Depositary Receipts, sog. „ADRs“ und Global Depositary Receipts, sog. „GDRs“ im Bereich Schwellenländer), Wandel- und Optionsanleihen sowie aktienähnliche Wertpapiere wie Partizipations- und Genussscheine börsennotierter, im Immobiliensektor tätiger Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Gesellschaften handelt, die nach luxemburgischem Recht als offene OGA angesehen werden.

Die Anlagepolitik kann unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt werden. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Credit Default Swaps, beinhalten. Insbesondere können auch Derivate erworben werden, denen Aktien, Renten, Währungen oder anerkannte Finanzindizes zugrunde liegen. Für den Teilfonds werden OTC-Geschäfte nur mit einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut geschlossen.

Des Weiteren darf in Anlagewerten, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäften, Zertifikaten auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenderminindizes oder -baskets (nur 1:1-Zertifikate, keine eingebetteten Derivate, d.h., ohne Hebelwirkung) und anderen als den bereits vorab genannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil sowie in dem nach der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 sowie Artikel 43 des Gesetzes von 2010 zulässigen Umfang angelegt werden. Der Teilfonds wird bei Zertifikaten auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenderminindizes

oder -baskets ausschließlich in börsennotierten Zertifikaten anlegen, die von erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten ausgegeben werden, wobei ausreichend Liquidität vorhanden sein muss. Hinsichtlich der Preisfestlegung dieser Instrumente muss der Teilfonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten. Diese Bewertung beruht auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs. Falls dieser Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, gründet sich die Bewertung auf die Preise, die dem jeweiligen Teilfonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. von Market Makern zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrahenten des jeweiligen Teilfonds müssen ferner für eine ausreichende Liquidität der betreffenden Instrumente sorgen. Bei den betreffenden Indizes muss es sich um anerkannte und ausreichend diversifizierte Indizes handeln. Zusätzlich zu den Risikostreuungsregelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird der Teilfonds für eine angemessene Risikostreuung hinsichtlich der Emittenten der betreffenden Instrumente und hinsichtlich der Basiswerte (Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenderminindizes) sorgen. Der Teilfonds stellt sicher, dass kein direkter Zugang zum Basiswert möglich ist.

Um das Währungsrisiko zu senken, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, abgesichert werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Gold and Precious Metals Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas, Inc.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P – Gold & Precious Metals Mining Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	20.11.2006
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.7.2008
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Gold and Precious Metals Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Gold and Precious Metals Equities ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses des angelegten Kapitals in US-Dollar durch die weltweite Anlage in als chancenreich eingeschätzten Unternehmen des Edelmetallsektors.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Aktien in- und ausländischer Aussteller angelegt, deren Umsatzerlöse oder Gewinne überwiegend aus der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Gold, Silber, Platin oder anderen Edelmetallen stammen. Die

Zielunternehmen können in der Exploration, Gewinnung, Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb tätig sein.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps. Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds ebenfalls, zeitweise ein Engagement in Höhe von bis zu 25% des Teilfondsvermögens in internationalen Edelmetallmärkten (einschließlich eines Engagements in Gold, Silber, Palladium und Platin) einzugehen. Diese Obergrenze kann jedoch auch für die Beteiligung an einem einzelnen Edelmetall genutzt werden. Zu diesem Zweck und

innerhalb dieser Obergrenze von 25% kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Edelmetallindizes und -teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 sind, sowie ETFs und 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswerte einzelne Edelmetalle sind und die die Bestimmungen für übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erfüllen, erwerben.

Der Teilfonds darf hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen keinerlei Verpflichtungen eingehen.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Instrumenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, sowie in allen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Green Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	70% ICE BofA Merrill Lynch Green Bond Index Euro hedged; 20% ICE BofA Merrill Lynch Global Corporate Index Euro hedged; 10% ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Index Euro hedged.
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Green Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Green Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Das Teilfondsvermögen ist vorwiegend in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt, die von öffentlichen, privat- und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit ausgegeben werden, welche spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren. Dies umfasst vor allem „grüne“ Anleihen (Green Bonds), d.h., Schuldtitel, deren Erlöse ausschließlich für Projekte zugunsten von Umwelt und/oder Klimaschutz eingesetzt werden dürfen.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses wird neben dem finanziellen Erfolg eines Unternehmens auch seine ESG-bezogene Leistung berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien („Ausschlussstrategie“) zum Einsatz, und der Teilfonds investiert in die Wertpapiere der Emittenten, die im Hinblick auf die genannten

ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Sozialstandards und Corporate Governance eingeleitet. Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung geführt werden („Engagement-Strategie“).

Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg anhand verschiedener Kriterien bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer;
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Verlust von Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- Diskriminierungsverbot;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN (International Corporate Governance Network);
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß Global Compact.

Die ESG-Kriterien werden in einem unternehmenseigenen ESG-Rating zusammengefasst, das sich aus den Angaben verschiedener ESG-Datenanbieter berechnet. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die Leistung eines Unternehmens in diesen Bereichen nach allgemein anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards bewertet.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Forderungswertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei

Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltenen Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet. Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Fondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil gilt für diesen Fonds:

Bei der Anlage in verbundenen Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile dieser verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Japan Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI Japan High Dividend Yield
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange (TSE) ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilkategorie	Währung der Anteilkategorie	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LD	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LDH	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
XD	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
XDH	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
JPY LDH (P)	JPY	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
JPY XDH (P)	JPY	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	steht noch nicht fest

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Japan Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Japan Top Dividend ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, und in Optionsscheinen auf Aktien japanischer Emittenten angelegt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen

Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite; Wachstum und Nachhaltigkeit der Dividendenrendite; bisheriges und prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und

Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. genannten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Latin American Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Bank S.A. – Banco Alemão. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Bank S.A. – Banco Alemão in Brasilien geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI EM Latin America 10/40 Index in EUR
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM Latin America 10/40 Index in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Sao Paolo Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,75%	0%	0,05%	1.10.2012
FC	EUR	0%	bis zu 0,85%	0%	0,05%	1.10.2012
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2,2%	0,2%	0,05%	1.10.2012
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,75%	0%	0,05%	14.1.2013
IC	EUR	0%	bis zu 0,50%	0%	0,01%	28.2.2017
FC50	EUR	0%	bis zu 0,30%	0%	0,05%	16.4.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Latin American Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Latin American Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren eingetragenen Sitz in einem lateinamerikanischen Land haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einem lateinamerikanischen

Land ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem lateinamerikanischen Land, wie z.B. Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Peru oder Venezuela, halten.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben wurden, oder, soweit gemäß der Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 (die Verordnung von

2008) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig, durch Participatory Notes (P-Notes) erfolgen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Die in einigen lateinamerikanischen Ländern noch im Aufbau befindlichen Börsen sind mit erhöhten Chancen und Risiken verbunden und gelten derzeit nicht als geregelte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die Anlage in diesen Ländern wird deshalb auf 10% des Fondsvermögens begrenzt und in die in Artikel 2 B. Buchstabe h) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebene Anlagegrenze einbezogen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps. Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristigen Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Multi Asset Balance

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI THE WORLD INDEX in Euro (50%) und iBoxx EUR Overall (50%)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 4%***	bis zu 1,4%	0%	0,05%	31.1.2014
NC	EUR	bis zu 2%**	bis zu 1,7%	0,1%	0,05%	1.9.2014
FC	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	15.10.2014

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 2% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 2,04% des Nettoanlagebetrags.

*** 4% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 4,17% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Asset Balance gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Multi Asset Balance ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 65% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt.

Mindestens 35%, aber höchstens 65% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Investmentfonds angelegt werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des

Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Multi Asset Dynamic

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI THE WORLD INDEX in Euro (75%) und iBoxx EUR Overall (25%)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	16.6.2014
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 1,8%	0,1%	0,05%	16.6.2014
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	18.11.2015

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Asset Dynamic gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds DWS Invest Multi Asset Dynamic besteht darin, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Insgesamt werden mindestens 65% in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Bis zu 35% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des

Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.

Vorbehaltlich Artikel 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die von dem betreffenden OGAW und/oder von den sonstigen OGA gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Artikel 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Multi Asset Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI AC World Index (55%), JP Morgan EMBI Global Diversified Composite hedged in EUR (20%), Barclays U.S. High Yield 2% Issuer Cap Index hedged in EUR (15%) und JP Morgan GBI EM Global Composite (10%)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LD	EUR	bis zu 4%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	4.6.2014
ND	EUR	bis zu 1%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	4.6.2014
LC	EUR	bis zu 4%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	16.3.2015
NC	EUR	bis zu 1%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	16.3.2015
FC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	16.3.2015
PFD	EUR	0%	bis zu 0,8%	0%	0,05%	19.1.2016
TFD	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
LDH (P)	EUR	bis zu 4%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	15.3.2018

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFD: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	PFD: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsgesellschaft. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,01% des Nettoanlagebetrags.

*** 4% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 4,17% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Asset Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Multi Asset Income ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf

renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds,

die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt.

Bis zu 65% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Investmentfonds angelegt werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Multi Asset Moderate Income

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall (65%) und MSCI THE WORLD INDEX in EUR (35%)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	16.6.2014
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 1,2%	0%	0,05%	16.6.2014
NC	EUR	bis zu 1%**	bis zu 1,4%	0,1%	0,05%	16.6.2014
PFC	EUR	0%	bis zu 0,8%	0%	0,05%	15.2.2016

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,01% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Asset Moderate Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Multi Asset Moderate Income ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der Anlagefokus des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten wie beispielsweise Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende

Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genusscheinen, Investmentfonds wie Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln angelegt werden.

Bis zu 35% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es

sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.

Vorbehaltlich Artikel 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Jeder Teilfonds eines Umbrellafonds ist als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die von dem betreffenden OGAW und/oder von den sonstigen OGA gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Artikel 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Multi Credit

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	DWS Investment Management Americas Inc.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Barclays Global Aggregate Corporate 1-10yrs (50%) und The BofA Merrill Lynch BB-B Global High Yield Index (50%)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	31.7.2015
LDH	EUR	bis zu 3% **	bis zu 0,9%	0%	0,05%	31.7.2015
USD FC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	31.7.2015
USD LD	USD	bis zu 3% **	bis zu 0,9%	0%	0,05%	31.7.2015
TFDH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
USD XC	USD	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Credit gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Multi Credit ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds kann weltweit in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln anlegen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen angelegt, die auf US-Dollar lauten oder gegen den US-Dollar abgesichert sind.

Der Teilfonds kann in Forderungswertpapieren mit Investment-Grade-Rating, Forderungswertpapieren unterhalb des Investment-Grade-Rating und Forderungswertpapieren ohne Rating anlegen. Die Anlage in Forderungswertpapieren unterhalb des Investment-Grade-Ratings und in Forderungswertpapieren ohne Rating ist auf 50% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Anlagen erfolgen jedoch nur in solchen Forderungswertpapieren, die mindestens das Rating B- von S&P oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur erhalten haben oder die bei Nichtvorliegen eines Ratings vom Fondsmanager als einem solchen Rating qualitativ gleichwertig eingestuft werden. Bewertet mehr als eine Ratingagentur das Wertpapier und weichen die Ratings voneinander ab, gilt für die Umsetzung dieser Anforderung das zweithöchste Rating als relevantes Rating für das Wertpapier. Ein Wertpapier, bei dem nach dem Kauf durch den Teilfonds die Herabstufung auf ein S&P-Rating unterhalb

B- oder das Äquivalenzrating einer anderen Ratingagentur erfolgt, wird vom Teilfonds innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft.

Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, die zum Zeitpunkt der Anlage von S&P unterhalb B- oder von einer anderen Ratingagentur unterhalb eines gleichwertigen Ratings eingestuft wurden. Werden vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Rating unterhalb von B- herabgestuft, kann der Fondsmanager ein Exposure von maximal 3% des NAV des Teilfonds in diesen herabgestuften Papieren beibehalten, stößt jedoch alle Papiere ab, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung wieder auf ein Rating von mindestens B- hochgestuft werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

In Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities darf nur investiert werden, wenn (i) der Schuldner oder der Emittent solcher Anlagen im EWR oder in einem OECD-Vollmitgliedstaat ansässig ist oder (ii) wenn sie an einem geregelten Markt innerhalb des EWR notiert sind oder zum amtlichen Börsenhandel einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zugelassen sind bzw. in einen geregelten Markt in einem solchen Staat einbezogen sind. Solche Anlagen müssen über ein Investment-Grade-Rating der maßgeblichen anerkannten Ratingagenturen (Moody's und S&P) verfügen; wenn nur eine dieser anerkannten Ratingagenturen die relevante Anlage geratet hat, ist dieses Rating ausschlaggebend; wenn kein solches externes Rating verfügbar ist, muss eine positive Bewertung der Schuldnerqualität des Forderungsportfolios sowie der Sicherheit und Rentabilität der Anlage als Ganzes durch den Fondsmanager vorliegen, die transparent zu dokumentieren ist.

Der Fondsmanager des Teilfonds ist bestrebt, etwaige Wechselkursrisiken gegenüber dem US-Dollar im Portfolio abzusichern.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Multi Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	4.6.2014
LDQ	EUR	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	4.6.2014
NC	EUR	bis zu 2%**	bis zu 1,7%	0,1%	0,05%	4.6.2014
NDQ	EUR	bis zu 2%**	bis zu 1,7%	0,1%	0,05%	4.6.2014
PFC	EUR	0%	bis zu 1,2%	0%	0,05%	4.6.2014
PFDQ	EUR	0%	bis zu 1,2%	0%	0,05%	4.6.2014
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.10.2014
SGD LDMH	SGD	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	16.3.2015
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.5.2015
AUD LCH	AUD	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	15.5.2015
GBP CH RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.5.2015
USD LCH	USD	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	15.5.2015
HKD LDMH	HKD	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	22.5.2015
AUD LDMH	AUD	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	17.8.2015
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	17.8.2015
LD	EUR	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	17.8.2015
USD LDMH	USD	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	17.8.2015
RMB LDMH	CNY	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	15.10.2015
SEK LCH	SEK	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	15.10.2015
USD RDMH	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,01%	30.6.2016
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFCH	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC und PFDQ: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttoreücknahmebetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 2% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 2,04% des Nettoanlagebetrags.

*** 4% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 4,17% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Multi Opportunities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds kann in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds, wie Aktien-, Misch-, Renten- und Geldmarktfonds, investiert.

Mindestens 25% des OGAW-Vermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und nicht Anteile eines Investmentfonds sind; und/oder
- Anteile anderer Investmentvermögen, die gemäß ihrer Anlagebedingungen mindestens 51% ihres Vermögens in Aktien investieren, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, in Höhe von 51% ihres Vermögens; und/oder
- Anteile anderer Investmentvermögen, die gemäß ihrer Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Vermögens in Aktien investieren, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, in Höhe von 25% ihres Vermögens; und/oder
- Anteile anderer Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Aktien anlegen, oder, soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in

Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) handelt es sich bei einem organisierten Markt um einen anerkannten, für das Publikum offenen Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt entspricht gleichzeitig den Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Vorbehaltlich Artikel 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Jeder Teilfonds eines Umbrellafonds ist als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die von dem betreffenden OGAW und/oder von den sonstigen OGA gehaltenen Anlagewerte in Bezug auf die in Artikel 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 12% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und eines Konfidenzniveaus von 99% beschränkt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des

Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Multi Strategy

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	45% BBG Barc Global Aggregate Corporate EUR Index, 35% MSCI World Net TR Index in EUR, 15% BBG Barc Global High Yield Index, 5% JPM EMBI Global Diversified
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,55%	0%	0,05%	22.12.2011
FD	EUR	0%	bis zu 0,55%	0%	0,05%	14.9.2015
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,95%	0%	0,05%	14.9.2015
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,95%	0%	0,05%	14.9.2015
ND	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,5%	0,1%	0,05%	14.9.2015
CHF LCH	CHF	bis zu 3%***	bis zu 0,95%	0%	0,05%	14.9.2015
XC	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	15.5.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Strategy gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Multi Strategy ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden:

- verzinslichen Forderungswertpapieren, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;

- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Covered Bonds;
- Wandel- und Optionsanleihen;
- nachrangigen Anleihen;
- Asset Backed Securities;
- Investmentfonds;
- börsengehandelten Rohstoffe, kurz ETCs (ohne eingebettete Derivate), sofern es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die als übertragbare Wertpapiere klassifiziert werden können;
- Aktien;
- Partizipations- und Genussscheinen;
- Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen;
- Barmitteln.

Die Anlagen des Teilfonds in den vorstehenden Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Anlagen des Teilfonds in Partizipations- und Genussscheinen sind auf 35% und die Anlagen in Investmentfonds auf 10% des Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Investmentfonds angelegt werden.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer

Finanzinstrumente umgesetzt. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Asset Backed Securities sind verzinsliche Schuldtitel, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h., unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Anlagen in Asset Backed Securities können sowohl in physischen als auch synthetischen Asset Backed Securities erfolgen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikohinweis

Der Fonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Entgegen der Regelung im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest New Resources

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	FTSE Environmental Opportunities All-Share Index (34%), DAX Global Agribusiness Index (in EUR) (33%) und S&P Global Water Index (33%)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	27.2.2006
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	27.2.2006
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	27.2.2006
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	27.2.2006
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest New Resources gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds DWS Invest New Resources besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in vielversprechende Unternehmen aus dem Sektor „Neue Ressourcen“ einen langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachs in Euro zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens (ohne liquide Mittel) werden direkt und indirekt in Aktien sowie anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten aus dem Sektor „Neue Ressourcen“ angelegt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Unternehmen, die im Bereich der Zukunftstechnologien wie erneuerbare Energiequellen (Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Bioenergie, Brennstoffzellen, Geothermie und Geo-Energie) tätig sind;
- Unternehmen, die an Entwicklung, Herstellung, Verteilung, Vermarktung oder Vertrieb von Wasser, Roh- und Hilfsstoffen (einschließlich Agrarchemie) und Energie beteiligt sind

- oder als Versorger fungieren und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit überwiegend innovative, nachhaltige oder zukunftssträchtige Produkte bzw. Technologien einsetzen (z.B. Wassergewinnung durch Filtrierung, Umkehrosmose, Elektroionisation; Leitungen und Pumpen mit Desinfektionsschutz und erhöhter Gleitfähigkeit; umweltschonende Pestizide und Düngemittel; transgenes oder hybrides Saatgut); sowie
- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich darin besteht, Dienstleistungen für die unter a) und b) beschriebenen Unternehmen zu erbringen, Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren.

Für das Teilfondsvermögen kann des Weiteren auf Techniken und Instrumente zurückgegriffen werden, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Teilfondsvermögens erfolgt.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Insgesamt können bis zu 30 % des Teilfondsvermögens in folgende Finanzinstrumente investiert werden:

- a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte internationaler Emittenten, die nicht überwiegend im Rohstoffsektor tätig sind;
- b) verzinsliche Wertpapiere sowie Options- und Wandelanleihen, die von Unternehmen im weltweiten Rohstoffsektor oder von Emittenten gemäß Buchstabe a) begeben wurden, und auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besonderer Hinweis

Ein Fonds, der in einzelnen Marktsektoren oder bestimmten Ländern anlegt, ist voraussichtlich volatiler als ein diversifizierter Fonds, der in unterschiedliche Sektoren, Branchen und/oder Länder investiert. Ein Fonds, der in bestimmten Sektoren oder Ländern anlegt, kann den mit diesen Sektoren und Ländern verbundenen Risiken ausgesetzt sein. Mit einer derartigen Anlagestrategie wird zwar die Erzielung höherer Erträge angestrebt, aber sie beschränkt auch die Diversifizierung und kann somit zu höheren Risiken führen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Nomura Japan Growth

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	JPY
Teilfondsmanager	Die DWS Investment GmbH hat das Fondsmanagement an die Nomura Asset Management Deutschland KAG mbH unterdelegiert, die wiederum das Fondsmanagement an die Nomura Asset Management Co Ltd., Tokio, unterdelegiert hat.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	TOPIX
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange (TSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
MFCH	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,05%	20.5.2015
FCH	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.10.2015
JPY FC	JPY	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	29.1.2016

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Nomura Japan Growth gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Nomura Japan Growth ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung.

Mindestens 60% des Teilfondsvermögens müssen in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Japan investiert werden, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) handelt es sich bei einem organisierten Markt um einen anerkannten, für das Publikum offenen Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in

verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 40% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bzw. Barmittel investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Qi European Equity

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Stoxx Europe 600 TR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, Frankfurt am Main und Köln
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilsmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Qi European Equity gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

1. Anlageziel und Anlagepolitik des DWS Invest Qi European Equity

Der DWS Invest Qi European Equity ist ein richtlinienkonformer Feederfonds (der „Feederfonds“) des OGAW-Masterfonds Deutsche Quant Equity Europe (der „Masterfonds“).

In dieser Eigenschaft legt der Feederfonds permanent mindestens 85% des Teilfondsvermögens in Anteilen des Masterfonds an. Mindestens 60% des Masterfondsvermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind.

Ziel der Anlagepolitik des Feederfonds ist es, den Anlegern eine Partizipation an der Wertentwicklung des Masterfonds zu ermöglichen. Aus diesem Grund strebt das Fondsmanagement faktisch eine möglichst vollständige Investition des Werts des Feederfonds in den Masterfonds an, damit die Anteilscheininhaber fast vollumfänglich an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren können.

„Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl des Masterfonds, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen sind die Folge eines Ausgleichs zwischen Anlagegelegenheiten, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten und Risiken sowie im Hinblick auf Kostenüberlegungen erkannt werden.

Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Feederfonds kann zusätzlich bis zu 15% seines Vermögens in liquiden Mitteln, einschließlich Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und kurzfristigen Geldeinlagen bei Kreditinstituten, gemäß den Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 sowie in Finanzderivaten nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 2010 halten, wobei Derivate nur für Absicherungszwecke eingesetzt werden dürfen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

2. Der Masterfonds

A. Allgemeine Informationen

Der Masterfonds, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, wurde gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, gegründet und entspricht der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Der Sitz des Masterfonds befindet sich in der Mainzer Landstraße 17-19, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds ist die DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17 in 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Verwahrstelle des Masterfonds ist die State Street Bank International GmbH, Brienner Straße 59, 80333 München, Deutschland.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte und weitere Informationen über den Masterfonds sowie die Master-Feeder-Vereinbarung

zwischen diesem Feederfonds und dem Masterfonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

B. Anlageziel und Anlagepolitik des Masterfonds
Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines möglichst hohen Ertrags.

Mindestens 75% des Fondsvermögens müssen in Aktien europäischer Emittenten angelegt werden, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind.

Das Fondsvermögen darf nicht mehr als 10% Aktien oder Genussscheine enthalten, die in asiatischen Währungen notiert sind.

Der Anlageschwerpunkt kann teilweise auch durch den Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen abgebildet werden, die nach ihren Anlagebedingungen oder Satzungen überwiegend in die vorgenannten Vermögensgegenstände investieren. Die Auswahl der Einzelwerte richtet sich primär nach Kriterien der fundamentalen Analyse; ihre Gewichtungen tragen Chancen-Risiko-Abwägungen Rechnung. Darüber hinaus können für den Fonds die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden. Die Gesellschaft wird für den Fonds nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Derivate können zu Anlage- und Absicherungszwecken erworben werden.

Der Fonds darf nicht in in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) investieren.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden.

C. Besondere Vereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den beiden Verwaltungsgesellschaften ausgetauscht werden, welche Informationen die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds an die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds übermittelt, falls der Masterfonds seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und welche Regelungen für die Übertragung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und die Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen gelten.

Weitere Informationen über den Masterfonds und die Vereinbarung über den Informationsaustausch werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle des Feederfonds und die Verwahrstelle des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den beiden Verwahrstellen ausgetauscht werden und welche auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem enthält die Vereinbarung Regelungen in Bezug auf die Art und den Zeitpunkt der Übermittlung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle an betrieblichen Angelegenheiten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, die Koordinierung der Jahresabschlussverfahren, meldepflichtige Verstöße des Masterfonds, das Verfahren für Absicherungszwecke und zur Erreichung des Anlageziels, Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung und besondere Eventualereignisse, die auf Ad-hoc-Basis gemeldet werden müssen.

Die Abschlussprüfer des Feederfonds und des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den Abschlussprüfern ausgetauscht werden und welche auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem enthält die Vereinbarung Regelungen in Bezug auf die Art und den Zeitpunkt der Übermittlung von Informationen, die Koordinierung der Beteiligung jedes Abschlussprüfers an den Jahresabschlussverfahren des Feederfonds und des Masterfonds, meldepflichtige Unregelmäßigkeiten, die beim Masterfonds festgestellt werden, sowie die Standardverfahren bei Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung.

D. Risikoprofil des Masterfonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, die sowohl Chancen als auch Risiken bergen:

- Risiko von Aktienkursänderungen;
- Währungsrisiko;
- Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten;
- Konzentrationsrisiko.

Außerdem kann sich der Fonds vorübergehend mehr oder weniger stark auf bestimmte Branchen, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Dies ist ebenfalls mit Chancen und Risiken verbunden.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken kann dem Prospekt des Masterfonds entnommen werden. Außerdem wird auf die allgemeinen Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt des Masterfonds verwiesen.

3. Kosten und Aufwendungen, die bei einer Anlage im Masterfonds vom Feederfonds zu tragen sind

Die Gebühren und Aufwendungen für die im Feederfonds gehaltenen Anteile des Masterfonds werden ebenfalls dem Feederfonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds berechnet dem Feederfonds unter anderem folgende Gebühren:

- die Kostenpauschale des Masterfonds in Höhe von 0,40%.

Außerdem können folgende zusätzliche Kosten anfallen:

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Fonds zusätzlich belastet werden:

- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten;
- anfallende Steuern im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den nachstehend genannten Aufwendungen einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Kosten für die Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für die Information der Anleger durch dauerhaften Datenträger bei
 - Fondsverschmelzungen und
 - bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Weitere Kosten können im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften entstehen. Dazu gehören:

Die Nettoerträge aus Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften stehen dem Masterfonds zu. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt bis zu 40% der Erträge aus diesen Geschäften. Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften können weitere Kosten anfallen, wie etwa:

- Depotgebühren;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der üblichen Bankgebühren für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- Kosten für externe Dienstleister, die die Gesellschaft bei der Durchführung der Transaktionen in Anspruch nimmt (siehe auch den Abschnitt über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte weiter vorn in diesem Verkaufsprospekt).

Diese weiteren Kosten der Geschäftsdurchführung trägt die Gesellschaft.

Weitere Gebühren und Aufwendungen, die auf Ebene des Masterfonds anfallen, sind im Prospekt und in den Anlagebedingungen des Masterfonds dokumentiert.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge beim Erwerb bzw. bei der Rücknahme von Anteilen des Masterfonds zu erheben. Die dem Feederfonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft berechnete Vergütung, wie die Kostenpauschale für die Anteile am Masterfonds, wird in den Jahres- und Halbjahresberichten offengelegt. Außerdem enthält der Jahresbericht eine Erläuterung der Gesamtvergütung, die vom Feederfonds und Masterfonds in Abzug gebracht wird.

Zusätzlich zu den Kosten, die sich aus der Anlage des Feederfonds im Masterfonds ergeben, trägt der Anteilinhaber die in vorstehender Tabelle angegebenen Gebühren des Feederfonds.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Wertentwicklung von Feeder- und Masterfonds

Die Wertentwicklung des Feederfonds und des Masterfonds ist ähnlich, jedoch nicht identisch, bedingt durch die anfallenden Kosten und Aufwendungen und die vom Feederfonds gehaltenen Barmittel.

Steuerliche Auswirkungen

Der Feederfonds kann durch seine Anlage im Masterfonds von weiteren steuerlichen Auswirkungen betroffen sein.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Qi LowVol Europe

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager Deutsche Asset Management International GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe TR Net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilsklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Qi LowVol Europe gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

1. Anlageziel und Anlagepolitik des DWS Invest Qi LowVol Europe

Der DWS Invest Qi LowVol Europe ist ein richtlinienkonformer Feederfonds (der „Feederfonds“) des OGAW-Masterfonds Deutsche AM LowVol Europe (der „Masterfonds“).

In dieser Eigenschaft legt der Feederfonds permanent mindestens 85% des Teilfondsvermögens in Anteilen des Masterfonds an. Mindestens 75% des Masterfondsvermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind.

Ziel der Anlagepolitik des Feederfonds ist es, den Anlegern eine Partizipation an der Wertentwicklung des Masterfonds zu ermöglichen. Aus diesem Grund strebt das Fondsmanagement faktisch eine möglichst vollständige Investition des Werts des Feederfonds in den Masterfonds an, damit die Anteilscheininhaber fast vollumfänglich an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren können. „Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl des Masterfonds, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz

unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen sind die Folge eines Ausgleichs zwischen Anlagegelegenheiten, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten und Risiken sowie im Hinblick auf Kostenüberlegungen erkannt werden.

Der Feederfonds kann zusätzlich bis zu 15% seines Vermögens in liquiden Mitteln, einschließlich Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und kurzfristigen Geldeinlagen bei Kreditinstituten, gemäß den Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 sowie in Finanzderivaten nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 2010 halten, wobei Derivate nur für Absicherungszwecke eingesetzt werden dürfen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

2. Der Masterfonds

A. Allgemeine Informationen

Der Masterfonds, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, wurde gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, gegründet und entspricht der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Der Sitz des Masterfonds befindet sich in der Mainzer Landstraße 17-19, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds ist die DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17 in 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Verwahrstelle des Masterfonds ist die State Street Bank International GmbH, Brienner Straße 59, 80333 München, Deutschland.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte und weitere Informationen über den Masterfonds sowie die Master-Feeder-Vereinbarung zwischen diesem Feederfonds und dem Masterfonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

B. Anlageziel und Anlagepolitik des Masterfonds
Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines möglichst hohen Ertrags.

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Mindestens 75% des Fondsvermögens müssen in Aktien europäischer Emittenten angelegt werden, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind.

Bis zu 20% des Fondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Schuldscheindarlehen sind der Anlagegrenze für verzinsliche Wertpapiere zuzurechnen.

Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 25% des Fondsvermögens können in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Fondsvermögens in Anteilen anderer Fonds (Investmentfondsanteilen) anlegen.

Der Teil solcher Investmentanteile, der 5% des Fondsvermögens übersteigt, darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

Der Fonds darf nicht in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) investieren.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden.

C. Besondere Vereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den beiden Verwaltungsgesellschaften ausgetauscht werden, welche Informationen die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds an die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds übermittelt, falls der Masterfonds seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und welche Regelungen für die Übertragung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und die Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen gelten.

Weitere Informationen über den Masterfonds und die Vereinbarung über den Informationsaustausch werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle des Feederfonds und die Verwahrstelle des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den beiden Verwahrstellen ausgetauscht werden und welche auf

Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem enthält die Vereinbarung Regelungen in Bezug auf die Art und den Zeitpunkt der Übermittlung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle an betrieblichen Angelegenheiten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, die Koordinierung der Jahresabschlussverfahren, meldepflichtige Verstöße des Masterfonds, das Verfahren für Absicherungszwecke und zur Erreichung des Anlageziels, Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung und besondere Eventualereignisse, die auf Ad-hoc-Basis gemeldet werden müssen.

Die Abschlussprüfer des Feederfonds und des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den Abschlussprüfern ausgetauscht werden und welche auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem enthält die Vereinbarung Regelungen in Bezug auf die Art und den Zeitpunkt der Übermittlung von Informationen, die Koordinierung der Beteiligung jedes Abschlussprüfers an den Jahresabschlussverfahren des Feederfonds und des Masterfonds, meldepflichtige Unregelmäßigkeiten, die beim Masterfonds festgestellt werden, sowie die Standardverfahren bei Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung.

D. Risikoprofil des Masterfonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, die sowohl Chancen als auch Risiken bergen:

- Risiko von Aktienkursänderungen;
- Währungsrisiko.

Außerdem kann sich der Fonds vorübergehend mehr oder weniger stark auf bestimmte Branchen, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Dies ist ebenfalls mit Chancen und Risiken verbunden.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken kann dem Prospekt des Masterfonds entnommen werden. Außerdem wird auf die allgemeinen Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt des Masterfonds verwiesen.

3. Kosten und Aufwendungen, die bei einer Anlage im Masterfonds vom Feederfonds zu tragen sind

Die Gebühren und Aufwendungen für die im Feederfonds gehaltenen Anteile des Masterfonds werden ebenfalls dem Feederfonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds berechnet dem Feederfonds unter anderem folgende Gebühren:

- die Kostenpauschale des Masterfonds in Höhe von 0,40%.

Außerdem können folgende zusätzliche Kosten anfallen:

- Transaktionskosten, Kosten der Abschlussprüfung und ggf. eine erfolgsbezogene Vergütung des Masterfonds sowie andere Aufwendungen, die dem Masterfonds berechnet werden können.

Weitere Kosten können im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften entstehen. Dazu gehören:

- Depotgebühren;
- übliche Bankgebühren, einschließlich ggf. der üblichen Bankgebühren für die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland;
- Kosten für externe Dienstleister, die die Gesellschaft bei der Durchführung der Transaktionen in Anspruch nimmt (siehe auch den Abschnitt über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte weiter vorn in diesem Verkaufsprospekt);
- Kosten für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften.

Weitere Gebühren und Aufwendungen, die auf Ebene des Masterfonds anfallen, sind im Prospekt und in der Satzung des Masterfonds dokumentiert.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge beim Erwerb bzw. bei der Rücknahme von Anteilen des Masterfonds zu erheben. Die dem Feederfonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft berechnete Vergütung, wie die Kostenpauschale für die Anteile am Masterfonds, wird in den Jahres- und Halbjahresberichten offengelegt. Außerdem enthält der Jahresbericht eine Erläuterung der Gesamtvergütung, die vom Feederfonds und Masterfonds in Abzug gebracht wird.

Zusätzlich zu den Kosten, die sich aus der Anlage des Feederfonds im Masterfonds ergeben, trägt der Anteilinhaber die in vorstehender Tabelle angegebenen Gebühren des Feederfonds.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des

Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Wertentwicklung von Feeder- und Masterfonds

Die Wertentwicklung des Feederfonds und des Masterfonds ist ähnlich, jedoch nicht identisch, bedingt durch die anfallenden Kosten und Aufwendungen und die vom Feederfonds gehaltenen Barmittel.

Steuerliche Auswirkungen

Der Feederfonds kann durch seine Anlage im Masterfonds von weiteren steuerlichen Auswirkungen betroffen sein.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Qi LowVol World

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager
	Deutsche Asset Management International GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World TR Net (MSDEWIN Index)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilkasse	Währung der Anteilkasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	31.7.2015
FC EB	EUR	0%	bis zu 0,375%	0%	0,05%	31.7.2015
FCH (P) EB	EUR	0%	bis zu 0,375%	0%	0,05%	31.7.2015
LC	EUR	bis zu 5% ***	bis zu 1,25%	0%	0,05%	31.7.2015
LD	EUR	bis zu 5% ***	bis zu 1,25%	0%	0,05%	31.7.2015
ND	EUR	bis zu 3% **	bis zu 1,75%	0,2%	0,05%	31.7.2015
USD LC	USD	bis zu 5% ***	bis zu 1,25%	0%	0,05%	31.7.2015
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	29.1.2016
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Qi LowVol World gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Qi LowVol World ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses.

„Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen sind die Folge eines Ausgleichs zwischen Anlagegelegenheiten, die durch die Analyse der

Fundamental- und technischen Daten und Risiken sowie im Hinblick auf Kostenüberlegungen erkannt werden.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in globalen Aktien angelegt. Dabei konzentriert sich das Fondsmanagement auf Werte, die voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen werden.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß

der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Schuldscheindarlehen sind der Anlagegrenze für verzinsliche Wertpapiere zuzurechnen.

Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bzw. Barmittel investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Real Assets Growth Fund

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager RREEF America LLC
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg Orderannahme Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu vier Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Anteilsmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Real Assets Growth Fund gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest Real Assets Growth Fund ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachses in Euro durch Anlagen in vielversprechende Unternehmen mit Bezug zu Sachwerten.

„Sachwerte“ ist ein Sammelbegriff für börsennotierte Immobilien- und Infrastrukturunternehmen sowie Rohstoffe.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in börsengehandelte Unternehmen mit Bezug zu Sachwerten investiert, die in Verbindung zu globalen Infrastrukturinitiativen stehen. Im Einzelnen sind das:

- Emittenten aus dem Infrastruktursektor, unter anderem aus den Bereichen Verkehr, Kommunikation und Energie;
- Emittenten, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern die

entsprechenden Wertpapiere als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 gelten;

- Aktien von Unternehmen, die im Rohstoffsektor tätig sind.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Aktien und Genussscheinen, die die unter den Buchstaben a), b) und c) angegebenen Anforderungen nicht erfüllen, sowie in allen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik teilweise

durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten können unter anderem Optionen, Termingeschäfte und durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, bei deren Basiswerten es sich um Wertpapiere handelt, die unter Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 fallen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zählen. Daneben darf das Teilfondsvermögen auch in Rohstoffzertifikaten und -indizes angelegt werden. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen.

Derivate, die Leerverkaufspositionen (Short-Positionen) darstellen, müssen stets eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt.

Der Teilfonds führt keine Leerverkäufe mit übertragbaren Wertpapieren durch.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen bezüglich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 8% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und eines Konfidenzniveaus von 99% beschränkt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Real Assets Income

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager RREEF America LLC
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	50% FTSE EPRA/NAREIT Developed Index TR (in EUR) und 50% Dow Jones Brookfield Global Infrastructure Index TR (in EUR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LD	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.11.2015
LDQ	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.11.2015
USD LD	USD	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.11.2015
USD XD	USD	0%	bis zu 0,375%	0%	0,05%	2.11.2015
XD	EUR	0%	bis zu 0,375%	0%	0,05%	2.11.2015
SEK XDH (P)	SEK	0%	bis zu 0,375%	0%	0,05%	15.9.2016

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Real Assets Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der DWS Invest Real Assets Income verfolgt das Anlageziel, durch weltweite Anlagen in börsengehandelten Sachwerten langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen.

„Sachwerte“ ist ein Sammelbegriff für börsennotierte Immobilien- und Infrastrukturunternehmen sowie Rohstoffe.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in börsengehandelte Sachwerte investiert, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Im Einzelnen sind das:

- Emittenten, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern die entsprechenden Wertpapiere als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 gelten;
- Emittenten aus dem Infrastruktursektor, unter anderem aus den Bereichen Verkehr, Kommunikation und Energie;
- rohstoffbezogene derivative Finanzinstrumente und Aktien von Unternehmen, die im Rohstoffsektor (einschließlich der Bereiche Landwirtschaft, Energie, Industriemetalle, Vieh und Grundstoffe) tätig sind.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Aktien und Genussscheinen angelegt werden,

welche die unter den Buchstaben a), b) und c) angegebenen Kriterien nicht erfüllen.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik teilweise durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten können unter anderem Optionen, Termingeschäfte und durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, bei deren Basiswerten es sich um Wertpapiere handelt, die unter Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 fallen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zählen. Daneben darf das Teilfondsvermögen auch in Rohstoffzertifikaten und -indizes angelegt werden. Gemäß Artikel 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen.

Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Derivate, die Short-Positionen entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds führt keine Leerverkäufe mit übertragbaren Wertpapieren durch.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest SDG Global Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI World AC Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest SDG Global Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest SDG Global Equities ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen positiven Anlageergebnisses. Hierzu werden Anlagen in Unternehmen getätigt, die nach Einschätzung des Fondsmanagements von gegenwärtigen oder künftigen geopolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Themen profitieren, die dazu beitragen, die in der Agenda 2030 festgelegten Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren inländischer und ausländischer Emittenten angelegt, deren Schwerpunkt auf ökologischen und sozialen Gesichtspunkten sowie Corporate Governance (ESG) liegt.

Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens und dessen Corporate Governance sowie sein Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG) berücksichtigt. Der Teilfonds wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG- und SDG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien (Strategie der Negativselektion) zum Einsatz, und der Teilfonds

investiert in Unternehmen, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Sozialstandards und Corporate Governance eingeleitet. Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung geführt werden („Engagement-Strategie“). Schließlich investiert der Teilfonds in Unternehmen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit einen Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung leisten („Thematische Strategie“).

Die ESG- und SDG-bezogene Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg anhand einer Reihe verschiedener Kriterien bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer;
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Verlust von Artenvielfalt.

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- Diskriminierungsverbot;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN (International Corporate Governance Network);
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß Global Compact.

Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung:

- Klimaschutz;
- Bekämpfung von Wasserknappheit;
- Abfallmanagement;
- Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln;
- Gesundheit und Wohlergehen;
- Verbesserung der Lebensqualität und demografischen Entwicklung.

Die ESG- und SDG-Kriterien werden in einem unternehmenseigenen ESG/SGD-Rating zusammengefasst, das sich aus den Angaben verschiedener ESG-Datenanbieter berechnet. Mit dem daraus resultierenden ESG-/SDG-Rating wird die Leistung eines Unternehmens in diesen Bereichen nach allgemein anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards bewertet.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien ausländischer und inländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem Industriesektor angehören, der direkt oder indirekt zu einem der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 beiträgt. Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und

American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Artikel 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Senior Secured High Yield Corporates

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bank of America ML BB-B Global Non-Financial Constrained Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
ID**	EUR	0%	bis zu 0,4%	0%	0,01%	10.3.2015
FC	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	10.3.2015
FD	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	14.1.2016
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,9%	0%	0,05%	14.1.2016
XD	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	14.7.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Artikel 1 im Allgemeinen Teil wird die Anteilklasse ID nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Senior Secured High Yield Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Senior Secured High Yield Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in besicherte Unternehmensanleihen investiert. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Schuldtiteln, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) begeben oder garantiert werden, Covered Bonds und flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten entweder auf Euro oder werden gegen Euro abgesichert.

Das Teilfondsvermögen darf nur in verzinsliche Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens mit B3 (Moody's) oder B- (S&P/Fitch) bewertet sind. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweit höchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Anlagen in Asset-Backed Securities (ABS, RMBS, CMBS, CLO, CBO u.ä.) müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweit höchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als BBB-/Baa3 herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik unter anderem auch durch die Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt: Rentenindex-Terminkontrakte,

Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Zinsswaps, Zinsswaps mit in der Zukunft liegendem Laufzeitbeginn, Zinsoptionen, Single Name- und Index-Credit Default Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Forderungswertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden. Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Short Duration Credit

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	iBoxx Euro Corporates 1-3 Y
Referenz-Portfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,6%	0%	0,05%	27.2.2006
NC	EUR	bis zu 1,5%**	bis zu 1,1%	0,1%	0,05%	27.2.2006
FC	EUR	0%	bis zu 0,45%	0%	0,05%	27.2.2006
LD	EUR	bis zu 3%***	bis zu 0,6%	0%	0,05%	31.1.2014
IC	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,01%	14.10.2016
ID	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,01%	14.10.2016
PFC	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,05%	14.10.2016
RC	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,01%	28.4.2017
RD	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,01%	28.4.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,45%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,45%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsgesellschaft. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 1,5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 1,52% des Nettoanlagebetrags.

*** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Short Duration Credit gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Short Duration Credit ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Fonds.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden:

- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht,
- Covered Bonds,
- Wandelanleihen,

- nachrangigen Anleihen,
- Asset-Backed Securities.

Die Anlagen des Teilfonds in nachrangigen Anleihen sind auf 30% des Werts des Teilfondsvermögens begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in Asset-Backed Securities sind auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Die durchschnittliche Duration des Gesamtportfolios darf nicht mehr als drei Jahre betragen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, vorhandene Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels Derivate einsetzen, insbesondere dann, wenn dies im Einklang mit den Anlagegrenzen geschieht, die in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind.

Die Derivate können nur im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Short Duration Credit eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Verhältnis der Derivate, z.B. Swaps, zum Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Transaktionen ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Risiko des Teilfonds-Kontrahenten, das sich aus dem Einsatz von Total-Return-Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Der Teilfonds kann ganz oder teilweise in einer oder mehreren OTC-Transaktionen angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Daher kann der Teilfonds ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Die Verwendung von Credit Default Swaps kann mit höheren Risiken verbunden sein als die direkte Anlage in Schuldtiteln. Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger liquide sein als die Märkte für Schuldtitel. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 5% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und einem Konfidenzniveau von 99% beschränkt.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Smart Industrial Technologies

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	MSCI World Industrial Net TR Index
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI World Industrial Net TR Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität auf**, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Smart Industrial Technologies gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der DWS Invest Smart Industrial Technologies strebt als Anlageziel eine möglichst hohe Rendite und zugleich eine angemessene jährliche Ausschüttung an.

Der Teilfonds investiert intelligent in künftige Technologien aus verschiedenen Sektoren, denn er konzentriert sich auf Unternehmen, die in der Lage sind, ihre Führungsposition im Technologie- und Forschungsbereich auf die Industrieproduktion auszuweiten. Schwerpunkte wie „Automatisierung und Robotertechnik“, „Digitalisierung“ oder „Infrastruktur“ bieten sowohl intelligente Geschäftslösungen als auch Wachstumsfaktoren sowie Diversifizierungsvorteile.

Im Rahmen des ermessensabhängigen Managements für den Teilfonds nimmt die Investmentgesellschaft eine aktive Auswahl der nach dem OGAW-Gesetz zulässigen Vermögenswerte vor, die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Artikel 2 angegeben sind. Entscheidungen hinsichtlich der Anlagenauswahl stützen sich auf fundierte Bewertungen seitens weltweit vernetzter Anlagespezialisten des Fondsmanagements.

Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens müssen in Aktien deutscher und ausländischer Emittenten angelegt werden, die zum amtlichen

Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Die Anlagen müssen dabei in Aktien von Unternehmen erfolgen, die in den Bereichen Bereitstellung zukunftsgerichteter Infrastruktur und Herstellung zukunftsorientierter Industriegüter tätig sind und mindestens 20% ihres Umsatzes in diesen Bereichen erzielen. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein anerkannter, für das Publikum offener Markt mit ordnungsgemäßer Funktionsweise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Jeweils bis zu einem Drittel des Teilfondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Teilfondsvermögens in Anteilen sonstiger Fonds (Investmentfondsanteilen) anlegen. Dabei darf der über 5% des Teilfondsvermögens hinausgehende Teil an Investmentfondsanteilen nur aus Anteilen von Geldmarktfonds bestehen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest StepIn Global Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	MSCI World TR Net
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World TR Net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauf folgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 4%***	bis zu 1,3%	0%	0,05%	31.1.2017
NC	EUR	bis zu 2%**	bis zu 1,7%	0,1%	0,05%	31.1.2017
PFC	EUR	0%	bis zu 1,2%	0%	0,05%	31.1.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 2% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 2,04% des Nettoanlagebetrags.

*** 4% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 4,17% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest StepIn Global Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest StepIn Global Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, sonstigen risikoarmen Anlagen, Investmentfonds, Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten anlegen.

Ab der Auflegung bis zum Abschluss des nachstehend beschriebenen Umschichtungszeitraums gilt Folgendes:

Zum Auflegungsdatum werden 90% des Teilfondsvermögens in verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, Investmentfonds, Geldmarktinstrumenten oder liquiden Mitteln angelegt.

Ab dem Auflegungsdatum wird das Teilfondsvermögen monatlich Schritt für Schritt über einen Zeitraum von drei Jahren in risikoreichere Instrumente mit höheren Erträgen umgeschichtet, d.h., im Wesentlichen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und deren Derivate. Nach drei Jahren kann der Anteil dieser Wertpapiere auf bis zu 100% des Teilfondsvermögens erhöht werden.

In Abweichung von Artikel 2 B. Buchstabe i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds im Zeitraum von drei Jahren nach

seiner Auflegung bis zu 100% seines Vermögens in anderen Fonds anlegen, und es gilt Folgendes:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Nach dem vorstehend erwähnten Umschichtungszeitraum gilt Folgendes:

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens müssen in Aktien von gut etablierten, wachstumsorientierten in- und ausländischen Unternehmen, die aufgrund der Ertrags Erwartungen oder unter Ausnutzung kurzfristiger Marktbewegungen eine vielversprechende Entwicklung aufweisen, oder in Aktienfonds angelegt werden. Das Fondsmanagement stellt eine flexible Gewichtung sicher und investiert bei Bedarf – zu defensiven Zwecken – zusätzlich in festverzinsliche Wertpapiere.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente (einschließlich Investmentfonds) und Bankguthaben investiert werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den

Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Top Asia

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Performance-Benchmark	MSCI AC Asia ex Japan EUR Nt Index (MAASJ Index)
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI AC Asia ex Japan EUR Nt Index (MAASJ Index)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilkategorie	Währung der Anteilkategorie	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	3.6.2002
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	3.6.2002
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	3.6.2002
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	3.6.2002
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	20.11.2006
GBP D RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	19.12.2009
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Asia gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Asia ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine und Optionscheine auf Aktien erworben werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan) angelegt. Ein Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan) besteht, wenn ein Unternehmen dort den überwiegenden Teil seiner Gewinne oder Umsätze erwirtschaftet. Als asiatische Emittenten (ohne Japan) gelten Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, auf den Philippinen, in Singapur, Taiwan, Thailand und der Volksrepublik China. Bei der Auswahl der

Aktienwerte werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- starke Marktstellung eines Emittenten im jeweiligen Tätigkeitsbereich,
- solide Finanzkennzahlen unter den gegebenen Umständen,
- überdurchschnittliche Qualität des Unternehmensmanagements mit Ausrichtung auf Erwirtschaftung langfristig guter Erträge,
- strategische Ausrichtung des Unternehmens,
- aktionärsorientierte Informationspolitik.

Dementsprechend erwirbt der Teilfonds Aktien solcher Unternehmen, bei denen er erwartet, dass die Ertrags- und/oder Kursperspektiven relativ zum Marktdurchschnitt vorteilhaft sind.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Höchstens 30 % des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können in Aktien in- und ausländischer Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Satzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10 % hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5 %.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung:

Der Teilfonds muss mehr als 70 % seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf eine bestimmte geografische Region weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Der Anlageschwerpunkt des Teilfonds liegt in Asien. Die asiatischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Außerdem können Wechselkursschwankungen der lokalen Währungen gegenüber dem Euro das Anlageergebnis beeinflussen. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h., das Risiko des Vermögensverfalls von Emittenten, kann auch bei einer besonders

sorgfältigen Auswahl zu erwerbender Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Börsenaufsicht, Steuern, Grenzen für ausländische Investitionen und Kapitalrückführungen usw. können die Wertentwicklung der Anlagen ebenfalls belasten.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI WORLD HIGH DIVIDEND YIELD
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Für die Anteilklassen CHF LCH (P), CHF FCH (P), SGD LCH (P), USD FCH (P), USD LDH (P), USD LDQH (P), USD LCH (P), SGD LDQH (P), LDQH (P): Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Für alle anderen Anteilklassen: Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.7.2010
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.7.2010
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.7.2010
GBP LD DS	GBP	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.7.2010
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	1.7.2010
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	13.9.2010
ND	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	16.11.2010
SGD LDQ	SGD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	16.8.2011
CHF FCH (P)	CHF	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	21.10.2011
CHF LCH (P)	CHF	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	21.10.2011
SGD LC	SGD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	24.4.2012
SGD LCH (P)	SGD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	24.4.2012
USD LCH (P)	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	30.5.2012
USD LDH (P)	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	28.1.2013
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.3.2013
GBP D RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	27.5.2013
USD FC	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	24.6.2013
SGD LDQH (P)	SGD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	23.9.2013
USD LDQ	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	23.9.2013
PFC	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	26.5.2014
PFD	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	26.5.2014
LDQH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	4.6.2014
USD LDM	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	11.8.2014
LCH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	11.12.2014
GBP C RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	30.9.2015
USD LDQH (P)	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	30.9.2015
SEK LCH (P)	SEK	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	30.9.2015
USD FCH (P)	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	30.6.2016

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
GBP DH (P) RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.9.2016
IC	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,01 %	1.9.2016
IDQ	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,01 %	13.4.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC und PFD: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttorechnungsbetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFD: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

- * Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.
** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.
*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.
**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Dividend ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit der Dividendenrendite und Wachstum; Ertragswachstum in Vergangenheit und Zukunft; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Zusätzlich zu diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewandt. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie z.B. Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer kumulativ vorliegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Vor diesem Hintergrund könnten Positionen eingerichtet werden, die sinkende Aktienkurse und Indexstände vorwegnehmen.

Gemäß dem Verbot in Artikel 2 F. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbrieft und nicht verbrieft derivativer Instrumente aufgebaut.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktpapiere und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Top Dividend Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI WORLD MID CAP TR net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	6.12.2017
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	6.12.2017
LC	EUR	bis zu 5%**	bis zu 1,5%	0%	0,05%	6.12.2017
LD	EUR	bis zu 5%**	bis zu 1,5%	0%	0,05%	6.12.2017
XC	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	6.12.2017
XD	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	6.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Dividend Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Dividend Opportunities ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen von inländischen und ausländischen Emittenten angelegt, von denen attraktive Dividendenparameter wie überdurchschnittliche(s) Dividendenrendite, Dividendenwachstum und Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen erwartet wird.

Mindestens 60% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind neben den oben genannten Parametern folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: historisches und prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewandt. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie z.B. Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert.

Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer kumulativ vorliegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Vor diesem Hintergrund könnten Positionen eingerichtet werden, die sinkende Aktienkurse und Indexstände vorwegnehmen.

Gemäß dem Verbot in Artikel 2 F. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt.

Short-Positionen werden durch die Verwendung verbrieft und nicht verbrieft derivativer Instrumente aufgebaut.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, sowie durch von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen American Depositary Receipts (ADR) erfolgen.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktpapiere und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 2 A. (j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest Top Euroland

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Euro Stoxx 50
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Euro Stoxx 50
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Für die Anteilklasse SGD LCH (P): Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Für alle anderen Anteilklassen: Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	3.6.2002
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	3.6.2002
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	3.6.2002
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	3.6.2002
USD LCH	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	29.11.2013
GBP D RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	6.12.2013
IC	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,01%	25.4.2014
PFC	EUR	0%	bis zu 1,6%	0%	0,05%	26.5.2014
SGD LCH (P)	SGD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	16.6.2014
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	14.8.2014
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	1.9.2014
GBP DH RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	2.3.2015
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)****	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich von bis zu 3% bezogen auf den Bruttoreücknahmebetrag berechnet werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

**** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen teilweise oder vollständig auf den Verwässerungsausgleich verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Euroland gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Euroland ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen mit einer größeren Marktkapitalisierung. Außerdem strebt der Fondsmanager ein konzentriertes Portfolio an, das etwa 40–60 unterschiedliche Aktien enthält. Je nach Marktsituation kann jedoch vom erwähnten Diversifikationsziel abgewichen werden.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens können in Aktien von Emittenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest Top Europe

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	MSCI EUROPE in EUR
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EUROPE in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	3.6.2002
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	3.6.2002
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	3.6.2002
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	3.6.2002
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.11.2006
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Europe gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Europe ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Optionsscheine auf Aktien und Indexzertifikate erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen und/oder Island angelegt.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen

sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienausswahl werden die unternehmensspezifischen Merkmale stärker gewichtet (Bottom-up-Ansatz). Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich durch eine gute Marktposition, zukunftsorientierte Produkte und ein kompetentes Management auszeichnen. Außerdem sollten sich die Unternehmen auf ihre Stärken konzentrieren und eine Strategie verfolgen, die einen ertragsorientierten Einsatz von Ressourcen und ein nachhaltiges überdurchschnittliches Gewinnwachstum anstrebt. Als weiteres Kriterium sollten die Unternehmen eine

aktionärsorientierte Informationspolitik betreiben, wozu auch ausführliche Angaben über die Rechnungslegung und eine regelmäßige Kommunikation mit Anlegern gehört. Dementsprechend werden Aktien von Unternehmen erworben, deren Ergebnisse und/oder Aktienkurse voraussichtlich über dem breiten Marktdurchschnitt liegen werden.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Schuldscheindarlehen sind der Anlagegrenze für verzinsliche Wertpapiere zuzurechnen. Wandelanleihen und Optionsanleihen stellen zum Zweck der Anlagepolitik dieses Teilfonds keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anteilen anderer Fonds angelegt werden. Der über 5% des Teilfondsvermögens hinausgehende Anteil an Fondsanteilen darf nur aus Anteilen an Geldmarktfonds bestehen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, CoCos).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Invest UK Equity

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	GBP
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management (UK) Limited, London geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile
Performance-Benchmark	FTSE 350 Total Return Index
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	FTSE 350 Total Return Index
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilkategorie	Währung der Anteilkategorie	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
FCH	EUR	0%	0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
GBP C RD	GBP	0%	0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest

*Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest UK Equity gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest UK Equity ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen, die die Benchmark, den FTSE 350 Total Return Index, übertrifft.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Anteilscheinen, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen sowie Optionscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz im Vereinigten Königreich oder von Emittenten mit Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs, aber mit Geschäftsschwerpunkt im Vereinigten Königreich begeben worden sind.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines

Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an britischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Anlagen in diesen Wertpapieren können auch über Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, oder über Partizipationsscheine (P-Notes) in dem Umfang erfolgen, der laut

Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig ist.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die geeignet sind, die Anlagestrategie umzusetzen und das Anlageziel zu erreichen, insbesondere Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Aktienswaps.

Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Anteilscheinen, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest US Municipal Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc.
Performance-Benchmark	50% BBG Barclays U.S. Municipal Bond Index, 50% BBG Barclays Taxable U.S. Municipal Bond Index
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% BBG Barclays U.S. Municipal Bond Index, 50% BBG Barclays Taxable U.S. Municipal Bond Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest US Municipal Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest US Municipal Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in steuerpflichtigen US-Kommunalanleihen angelegt; abhängig von den Bewertungen werden aber auch steuerbefreite US-Kommunalanleihen erworben.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in auf US-Dollar lautenden US-Kommunalanleihen angelegt.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in US-Staatsanleihen, die auf USD lauten oder gegen USD abgesichert sind, sowie in Geldmarktinstrumenten und flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten entweder auf USD oder werden gegen USD abgesichert.

Mindestens 90% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Die übrigen 10% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens mit Ba3 (Moody's) oder BB- (S&P und Fitch) bewertet sind.

Ist kein Rating vorhanden, wird ein internes Rating durchgeführt. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als Ba3/BB- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik unter anderem auch durch die Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt: Rentenindex-Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionengeschäfte, Zinsswaps, Zinsswaps mit in der Zukunft liegendem Laufzeitbeginn, Zinsoptionen, Single Name- und Index-Credit Default Swaps.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Artikel 2 A. (j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios).

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest US Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI USA High Dividend Yield
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit, eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Für LCH (P) und NCH (P) gilt: Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit, bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	steht noch nicht fest
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
LCH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
NCH (P)	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	steht noch nicht fest
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	steht noch nicht fest
USD LC	USD	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	steht noch nicht fest

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest US Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest US Top Dividend ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, und in Optionsscheinen auf Aktien US-amerikanischer Emittenten angelegt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite; Wachstum und Nachhaltigkeit der Dividendenrendite; bisheriges und prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Aktienswaps.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich den in Artikel 2 A. genannten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest USD Corporate Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc.
Performance-Benchmark	Barclays Capital U.S. Credit Index
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	Barclays Capital U.S. Credit Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit , bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LCH	EUR	bis zu 3%**	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.1.2016
LDH	EUR	bis zu 3%**	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.1.2016
FCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.1.2016
XCH	EUR	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	15.1.2016
USD LC	USD	bis zu 3%**	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.1.2016
USD LD	USD	bis zu 3%**	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.1.2016
USD FC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.1.2016
USD XC	USD	0%	bis zu 0,2%	0%	0,05%	15.1.2016
TFCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017
USD TFD	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	5.12.2017

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest USD Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der DWS Invest USD Corporate Bonds verfolgt das Anlageziel, eine überdurchschnittliche Rendite für den Teilfonds zu erwirtschaften.

Dazu werden mindestens 80% des Teilfondsvermögens weltweit in Anleihen angelegt. Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen

Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten).

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, die vorstehend genannte Kriterien nicht erfüllen; insbesondere sind Anlagen von bis zu 20% in US-Schatzwechseln, ABS/MBS und forderungsbesicherten Anleihen möglich. Anlagen in ABS müssen über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Eine Anlage in ABS, die auf ein niedrigeres Rating als BBB3/BBB- herabgestuft wird, ist innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten entweder auf USD oder werden gegenüber dem USD abgesichert.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Forderungswertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Rating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating

verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltenes Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Vermögens begrenzt.

Unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik unter anderem auch durch die Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt werden: Rentenindex-Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Zinsswaps, Zinsswaps mit in der Zukunft liegendem Laufzeitbeginn, Zinsoptionen, Single Name- und Index-Credit Default Swaps.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten, einschließlich den in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerten, angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatpositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Kurzanfragen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 30.9.2017)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Darstellung der Rechtslage bis 31.12.2017

Der ausländische Fonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungs-gleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotfüh-rende Stelle grundsätzlich bereits Verlustver-rechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssteuersatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren

persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle von ausschüttungsgleichen Erträgen eines steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds oder weil ein Gewinn aus der Rück-gabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann eben-falls dem Abgeltungssteuersatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebsein-nahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotfüh-rende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertrag-steuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesau-riert oder ausgeschüttet werden. Ausgeschüttete Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge des Investmentfonds unterliegen i.d.R. dem Steuer-abzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesau-rierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeit-punkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapi-talähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalter-prämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend

„InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte For-derungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremd-kapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalter-prämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenen-falls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegan-gen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Fonds nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei aus-geschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapital-forderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt I 1.).

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichar-tigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkom-mensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert / zurückgegeben, unterliegt der Veräußerungsgewinn bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Abgeltungsteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Rückgabe oder Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist auch in diesen Fällen grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt III.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Es gibt ggf. weitere steuerliche Komponenten, die den Veräußerungsgewinn mindern oder erhöhen können.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist,

dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Sofern für die Investitionen in den Fonds eine Mindestanlagesumme von 100.000,- Euro oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilklassen bezogen auf eine Anteilklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25%. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000,- Euro beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagesumme i.H.v. 100.000,- Euro vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens nach dem InvG einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist nach den o.g. Regeln grundsätzlich steuerfrei, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. Andernfalls ist der Gewinn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Zinserträge und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt II 1.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften.

3. Dividenden

Vor dem 1.3.2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.2.2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III). Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vortragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte

Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Aktiengewinn (seit 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstägig als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstägig als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischen Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt III.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) ist grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

7. Vereinfachte Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Angaben zur Kapitalertragsteuer gelten nur für steuerlich ausschüttende Fonds, deren Anteile im Inland verwahrt werden*)

Folgende Hinweise: Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Die Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab (siehe unten Punkt IV). Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden. In der Übersicht werden aus Vereinfachungsgründen auch solche Fälle als Abstandnahme bezeichnet, bei denen kein Steuerabzug stattfindet.

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
INLÄNDISCHE ANLEGER		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung</u> : Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investmentgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatze anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatze anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung</u> : steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : steuerfrei	<u>Materielle Besteuerung</u> : steuerfrei
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
AUSLÄNDISCHE ANLEGER	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15%). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.		

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Luxemburger Fonds.

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
INLÄNDISCHE ANLEGER		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuelter Kapital-Investitions-gesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuelter Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben
Lebens- und Krankenversicherungs- unternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei	
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
AUSLÄNDISCHE ANLEGER	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

III Besonderheiten im Falle von ausländischen thesaurierenden Fonds

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds wird kein Steuerabzug im Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Der Anleger hat die steuerpflichtig thesaurierten Erträgen (ausschüttungsgleiche Erträge) in seiner Steuererklärung anzugeben. Darüber hinaus werden die steuerpflichtig thesaurierten Erträge kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) belegt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben und ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungsbzw. erstattungsfähig.

IV Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Fonds in einem inländischen Depot und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“) vor, so gilt Folgendes:

- Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Fonds nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.
- Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös / Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Fonds, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot, nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand

- soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung),

- bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt. Von bestimmten Körperschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG) muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile an thesaurierenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

V Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft – ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

VI Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zur Sicherstellung des Kirchensteuerabzugs (KiSt) sind Kreditinstitute jährlich verpflichtet, die erforderlichen Daten im Zeitraum 1.9. bis 31.10. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Kunden können bis zum 30.6. des Jahres Widerspruch nach amtlichem Muster beim BZSt einlegen (erstmalig bis zum 30.6.2014). Nähere Informationen erhalten Sie vom BZSt, 53221 Bonn, oder unter www.bzst.de. Als Folge des Widerspruchs werden vom BZSt keine KiSt-Daten an die Kreditinstitute gemeldet, es wird jedoch eine Meldung des BZSt an das zuständige Wohnsitzfinanzamt vorgenommen. Es erfolgt in diesem Fall kein KiSt-Einbehalt durch die Bank. Der Kunde ist gegebenenfalls zur Veranlagung verpflichtet.

VII Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Verwaltungsgesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VIII Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabe-preises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

IX Nachweis von Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Verwaltungsgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

X Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für Vereinnahtme oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch

Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu beschneinigen Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

XI Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentfonds ruhenden stillen Reserven. Grundsätzlich können sowohl Publikums-Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Publikums-Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teils eines Investmentfonds oder ein solcher Teil eines Investmentfonds alle Vermögensgegenstände eines anderen Investmentfonds oder eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teil eines Investmentfonds übernimmt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

XII Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des InvStG) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 2 InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Alternativ ist auch ein Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch den Anleger möglich. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Fonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie gemäß § 6 InvStG 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens aber 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen (sog. Pauschalbesteuerung). Erfüllt ein anderes Investmentvermögen, an dem der Fonds Anteile erworben hat, seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für das jeweilige andere Investmentvermögen ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen. Allerdings kann eine Pauschalbesteuerung durch Nachweise der Anleger vermieden werden.

XIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl steuerpflichtig thesaurierte Erträge, steuerpflichtig ausgeschüttete Erträge als auch steuerpflichtig vereinnahmte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in seiner Steuererklärung angeben muss.

XIV EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Mit Einführung und Umsetzung des Common Reporting Standards (nachfolgend „CRS“) wird die EU-Zinsrichtlinie sowie die ZIV schrittweise hinfällig. Außerdem werden Abkommen mit einigen Drittstaaten gekündigt und durch Abkommen zur Umsetzung des CRS ersetzt. Die folgenden Grundsätze gelten übergangsweise daher nur noch solange für einzelne Staaten, bis diese Meldungen nach dem CRS vornehmen (z.B. Österreich und die Schweiz).

Nach der ZIV werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet.

Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Für Luxemburg galt das grundsätzliche Verfahren zum Quellensteuereinbehalt bis zum 31.12.2014. Seit dem 1.1.2015 wird das oben beschriebene Meldeverfahren durchgeführt.

Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Verwaltungsgesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweise:

a) Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

b) Hinweis zur Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet (siehe auch unter Darstellung der Rechtslage ab 1.1.2018). Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (insbesondere Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Darstellung der Rechtslage ab 1.1.2018

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreise des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn i.d.R. dem Abgeltungssatz von 25%. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig. Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, ist; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70% bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb

eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15%

für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen

im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile

den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven

Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
INLÄNDISCHE ANLEGER			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Darstellung der Rechtslage ab 1.1.2018 Punkt I. 3. bzw. II. 4.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der ab dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage sind eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen zum 31.12.2017 aufgrund des für steuerliche Zwecke geltenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und/oder ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung)

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds

DWS Invest

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest Africa	Aktienfonds
DWS Invest Artificial Intelligence	Aktienfonds
DWS Invest Asia-Pacific Multi Opportunities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Asian Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Asian Bonds (Short)	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Asian IG Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Asian Small/Mid Cap	Aktienfonds
DWS Invest Asian Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest Brazilian Equities	Aktienfonds
DWS Invest China Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest China High Income Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest China Onshore Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Chinese Equities	Aktienfonds
DWS Invest Climate Tech	Aktienfonds
DWS Invest Convertibles	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Corporate Hybrid Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest CROCI Deep Value ESG	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Euro	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Europe	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Global Dividends	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Japan	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Sectors	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Sectors Plus	Aktienfonds
DWS Invest CROCI US	Aktienfonds
DWS Invest CROCI US Dividends	Aktienfonds
DWS Invest CROCI World	Aktienfonds
DWS Invest CROCI World ESG	Aktienfonds
DWS Invest Dynamic Opportunities	Aktienfonds
DWS Invest Emerging Markets Bonds (Short)	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Emerging Markets Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Emerging Markets IG Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Emerging Markets Opportunities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Emerging Markets Top Dividend	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest Enhanced Commodity Strategy	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Equity Income	Aktienfonds
DWS Invest ESG Euro Bonds (Long)	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Euro Bonds (Medium)	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG European Small/Mid Cap	Aktienfonds
DWS Invest ESG Floating Rate Notes	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Global Aggregate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Global Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Multi Asset Defensive	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Euro Bonds (Premium)	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Euro Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Euro High Yield	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Euro High Yield Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Euro-Gov Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest European Equity Focussed Alpha	Aktienfonds
DWS Invest European Small Cap	Aktienfonds
DWS Invest European Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest Financial Hybrid Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest FlexInvest Dividend	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest German Equities	Aktienfonds
DWS Invest Global Agribusiness	Aktienfonds
DWS Invest Global Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Global Bonds High Conviction	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Global Commodities Blend	Mischfonds
DWS Invest Global Emerging Markets Equities	Aktienfonds
DWS Invest Global Emerging Markets Equities Unconstrained	Aktienfonds
DWS Invest Global Equity High Conviction Fund	Aktienfonds
DWS Invest Global High Yield Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Global Infrastructure	Aktienfonds
DWS Invest Global Real Estate Securities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Global Short Duration	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Global Thematic	Aktienfonds
DWS Invest Global Total Return Fund	Mischfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest Gold and Precious Metals Equities	Aktienfonds
DWS Invest Green Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Japan Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest Latin American Equities	Aktienfonds
DWS Invest Multi Asset Balance	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Multi Asset Dynamic	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Multi Asset Income	Mischfonds
DWS Invest Multi Asset Moderate Income	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Multi Credit	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Multi Opportunities	Mischfonds
DWS Invest Multi Strategy	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest New Resources	Aktienfonds
DWS Invest Nomura Japan Growth	Aktienfonds
DWS Invest Qi European Equity	Aktienfonds
DWS Invest Qi LowVol Europe	Aktienfonds
DWS Invest Qi LowVol World	Aktienfonds
DWS Invest Real Assets Growth Fund	Aktienfonds
DWS Invest Real Assets Income	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest SDG Global Equities	Aktienfonds
DWS Invest Senior Secured High Yield Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Short Duration Credit	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Smart Industrial Technologies	Aktienfonds
DWS Invest StepIn Global Equities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Top Asia	Aktienfonds
DWS Invest Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest Top Dividend Opportunities	Aktienfonds
DWS Invest Top Euroland	Aktienfonds
DWS Invest Top Europe	Aktienfonds
DWS Invest UK Equity	Aktienfonds
DWS Invest US Municipal Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest US Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest USD Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS Invest
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Niklas Seifert
Vorsitzender
Deutsche Asset Management S.A.,
Luxemburg

Stephan Scholl
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main

Thilo Hubertus Wendenburg
Medius Capital, Frankfurt am Main

Sven Sendmeyer
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Fondsmanagement

Für die Teilfonds
DWS Invest Asian Bonds, DWS Invest
Asian Bonds (Short), DWS Invest Asia-Pacific
Multi Opportunities, DWS Invest Asian IG Bonds,
DWS Invest Asian Small/Mid Cap, DWS Invest
China Bonds, DWS Invest China High
Income Bonds, DWS Invest Chinese Equities,
DWS Invest China Onshore Bonds und
DWS Invest Top Asia:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main
und
Deutsche Asset Management
(Hong Kong) Limited
International Commerce Center, Floor 58,
1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong

Für die Teilfonds
DWS Invest Brazilian Equities und
DWS Invest Latin American Equities:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main
und
Deutsche Bank S.A. – Banco Alemão
Av. Brigadeiro Faria Lima, 3900
04538-132 São Paulo, Brasilien

Für die Teilfonds
DWS Invest Global Commodities Blend,
DWS Invest Enhanced Commodity Strategy,
DWS Invest Global High Yield Corporates,
DWS Invest Gold and Precious Metals Equities,
DWS Invest USD Corporate Bonds sowie
DWS Invest US Municipal Bonds:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Als Sub-Manager für diese Teilfonds:
DWS Investment Management Americas Inc.
345 Park Avenue,
New York, NY 10154
USA

Für die Teilfonds
DWS Invest Global Bonds, DWS Invest
Global Bonds High Conviction, DWS Invest
CROCI Deep Value ESG, DWS Invest CROCI
Euro, DWS Invest CROCI Europe, DWS Invest
CROCI Global Dividends, DWS Invest CROCI
Japan, DWS Invest CROCI Sectors, DWS Invest
CROCI Sectors Plus, DWS Invest CROCI US,
DWS Invest CROCI US Dividends, DWS Invest
CROCI World, DWS Invest CROCI World ESG,
DWS Invest Emerging Markets Corporates,
DWS Invest Emerging Markets IG Corporates,
DWS Invest Multi Strategy und
DWS Invest UK Equity:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main
und
Deutsche Asset Management (UK) Limited
1 Great Winchester Street
EC2N 2DB, London, Vereinigtes Königreich

Für die Teilfonds
DWS Invest Asian Equities Unconstrained,
DWS Invest Global Emerging Markets Equities
und DWS Invest Global Emerging Markets
Equities Unconstrained:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main
und
Deutsche Asset Management (UK) Limited
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich
und
Deutsche Asset Management
(Hong Kong) Limited
International Commerce Center, Floor 58,
1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong

Für die Teilfonds
DWS Invest Global Infrastructure,
DWS Invest Real Assets Growth Fund und
DWS Invest Real Assets Income:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Als Sub-Manager für diese Teilfonds:
RREEF America LLC
222 S. Riverside Plaza, Floor 24
Chicago, IL 60606
USA

Für den Teilfonds
DWS Invest Global Real Estate Securities:
RREEF America LLC
222 S. Riverside Plaza, Floor 24
Chicago, IL 60606
USA

Als Teilfondsmanager für diesen Teilfonds:
Für das Management des europäischen
Portfolio-Teils:
Deutsche Alternative Asset
Management (Global) Ltd.
Winchester House
1 Great Winchester Street,
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

Für das Management des asiatischen,
australischen und neuseeländischen
Portfolio-Teils:
Deutsche Investments Australia Limited
Deutsche Bank Place
126 Phillip Street,
Sydney NSW 2000
Australien

Für die Teilfonds

DWS Invest Qi LowVol Europe,
DWS Invest Qi LowVol World und
DWS Invest Global Total Return Fund:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Als Sub-Manager für diese Teilfonds:
Deutsche Asset Management International GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Für den Teilfonds

DWS Invest Nomura Japan Growth:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Als Sub-Manager für diesen Teilfonds:
Nomura Asset Management
Deutschland KAG mbH
Gräfstr. 109
D-60487 Frankfurt am Main

die das Fondsmanagement ihrerseits an
folgende Stelle untervergeben hat:
Nomura Asset Management Co Ltd. Tokyo
1-12-1 Nihonbashi, Chuo-ku
Tokio 103-8260, Japan

Für alle anderen Teilfonds:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Anlageberater

Für die Teilfonds
DWS Invest Global Short Duration,
DWS Invest ESG Global Corporate Bonds
und DWS Invest Multi Credit:
DWS Investment Management Americas Inc.
345 Park Avenue,
New York, NY 10154
USA

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsgesellschaft

Deutsche Asset Management S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann
Vorsitzender
DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main

Stefan Kreuzkamp
DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main

Frank Krings
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main

Claire Peel
DWS Management GmbH, Frankfurt am Main

Nikolaus von Tippelskirch
DWS Management GmbH, Frankfurt am Main

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer
Vorsitzender
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Nathalie Bausch
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Barbara Schots
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Verwahrstelle und Subadministrator

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Deutschland
Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Österreich
Deutsche Bank Österreich AG
Stock-im-Eisen-Platz 3
A-1010 Wien

Belgien
Deutsche Bank NV/S.A.
13–15, Avenue Marnix
B-1000 Brüssel

Dänemark
S|E|B
Transaction Banking
SEB Merchant Banking
Bernstorffsgade 50
DK-1577 Kopenhagen V

Frankreich
Société Générale
29, Boulevard Haussmann
F-75009 Paris

Hongkong
Vertretung in Hongkong
Deutsche Asset Management (Hong Kong)
Limited
Level 52, International Commerce Centre
1 Austin Road West
Kowloon, Hongkong

Irland
BNP Paribas Fund Administration Services
(Ireland) Limited
Trinity Point, 10/11 Leinster Street
IE-Dublin 2

Italien
Deutsche Bank S.p.A.
Piazza del Calendario 3
IT-20126 Mailand

Deutsche Asset Management
International GmbH – Filiale Mailand
Via Filippo Turati 27
IT-20121 Mailand

Korea

Korea Investment and Securities Company
27-1 Youido-dong, Youngdungpo-gu
Seoul, Korea 150-745

Niederlande

Deutsche Bank AG
Filiale Amsterdam
Herengracht 450-454
NL-1017 CA Amsterdam

Portugal

Deutsche Bank (Portugal) S.A.
Rua Castilho, n. 20
PT-1250-069 Lissabon

Singapur

Vertretung in Singapur
Deutsche Asset Management (Asia) Limited
One Raffles Quay #17-10
SG-048583 Singapur

Spanien

Deutsche Bank S.A.E.
Ronda General Mitre 72-74
ES-08017 Barcelona

Schweden

SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (publ)
durch ihre Gesellschaft
SEB Merchant Banking
Rissneleden 110
SE-106 40 Stockholm

Schweiz

Vertriebs- und Informationsstelle in der Schweiz:
DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf

Vereinigtes Königreich

Deutsche Asset Management (UK) Limited
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich

DWS Invest
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.lu

